Geschichte
des Kollegiatstifts
Sct. Stephan.

[1878]

Ein Beitrag
zur Geschichte des Collegiatstiftes zum
hl. Stephan
in
Bamberg
von

Lycealprofessor
Heinrich Weber.

---

§. 1. Einleitung. Immunitätsbezirk.

Das Collegiatstift zum hl. Stephan oder, wie es sich selbst nennt, das kaiserliche Primat-Neben-Stift ad Stum. Stephanum, wurde im Jahre 1009 von der hl. Cunegundis gestiftet und mit Chorherrn nach der Regel des hl. Augustinus besetzt, die zu jener Zeit auch in vielen andern Stiften an die Stelle der Regel Chrodegangs getreten war. Der Stiftungsbrief und die ältesten Urkunden sind nicht mehr vorhanden, weßhalb sich die ursprüngliche Dotation nicht mehr nachweisen läßt. Nur eine Urkunde Kaiser Heinrichs d. d. Straßburg am 29. Oct. 1009 weist dem Stift „suae proprietatis locum Eringun dictum" zu*), ohne Bezeichnung von Gau und Grafschaft (am Inn bei Simbach?), der aber bald wieder verkauft oder vertauscht worden zu sein scheint, da er in späteren Urkunden von St. Stephan nicht mehr erwähnt wird. Vermuthlich kam er an das Domstift und ist dann dasselbe Erlinga, welches 1295 an den Grafen

*) Fürther Deduction Nr. 14.

Albert von Hals verpfändet, und dasselbe Eringa, welches 1377 an den Landgrafen von Leuchtenberg verkauft wurde.*) Dagegen erwähnt eine Urkunde des Bischofs Leupold d. d. Bamberg am 7. Sept. 1299**), daß die hl. Stifterin den ganzen Berg, der peplum S. Cunegundis genannt wurde, dem Stift verliehen habe. Dieses peplum S. Cuneg., auch Haupttuch, S. Cuneg. Hochzeit-Schleyer, später Steph. Mark genannt, umfaßte den ganzen obern und untern Stephansberg bis zum Dorfe Bug, ungefähr 300 Morg., und war zur Zeit der Schenkung fast vollständig mit Wald bewachsen. Im Laufe der Zeit wurde ein großer Theil durch Ansiedler umgereutet und zu Feldern, Weinbergen, Wiesen umgeschaffen. In Folge dessen entstand bei dem Stift das Reutamt und die Stelle des magister novalium, der die Zehnten von dem ganzen Gebiet und die Erbzinsen und Lehengefälle von einzelnen in peplo gelegenen Gütern einzuheben hatte. Das Zehntrecht von diesen novalibus hatte Bischof Leupold dem Stift geschenkt.

Dieses Gebiet bildete zugleich den Immunitätsbezirk des Stiftes. Nach der genannter Streitschrift beigelegten Karte beginnt die Immunitätsgränze***) beim „Riegelwürts-Haus", läuft durch „den unteren Stephansberg" in die Judengasse, umfaßt die auf der rechten Seite der Eisgrube liegenden Häuser, also das „Eck-Haus zur Laytern" und den Pfarrhof, und überschreitet die Hölle etwa in der Richtung des neuen Schulhauses. Dann zieht sie sich hart an der östlichen Häuserreihe des obern Kaulbergs, der jetzigen Croaten-Gasse, hin und läuft in geringer Entfernung von der Strasse, parallel mit derselben bis zum hohen Kreuz, begleitet den nach Bug führenden Weg bis in die Nähe des Bruder-

*) Hoffmann Annales Bbg. col. 102. 212. **) Mit vollständigem Beweis versehener Bambergischer Wahrsager &c. 1744. Beilage 2. Eine vom Capitel S. Stephan gegenüber der vom Domcapitel beanspruchten Gerichtsbarkeit herausgegebene Streitschrift.

***) Sieh auch die „Vermarkung der Stephaniter Muntät" vom 22. Aug. 1619 im Wahrsager, Beilage Nr. 7.

holzes, zieht sich dann längs des zur jetzigen Ueberfahrt leitenden Wegs herab zur Regnitz, und längs des Leinritts zum Riegelhofwirthshaus (1619 Regelhaus) zurück.

Fehlen uns die Quellen zur Bestimmung der Dotation des Stiftes aus ältester Zeit, so fließen sie desto reichlicher bezüglich der Rechte des Stiftes an Zinsen, Gülten rc. in etwas späterer Zeit. Diese Quellen sind zunächst die „Copia libri diversorum ecclesiae collegiatae Sti. Stephani", mehr als 400 Urkunden, die Pf. Schweitzer im 19. Vereinsbericht im Auszug bearbeitet hat. Dann das Necrologium oder Calendarium des Stiftes St. Stephan, welches Schweitzer im 7. Vereinsbericht pag. 81 beschreibt, und welches außer den von Schweitzer ausgehobenen Namen von Stiftsherrn und Wohlthätern im Contexte selbst und noch mehr im Anhang zahlreiche, das Einkommen des Stifts betreffende Notizen enthält. Die Einträge bieten Nachrichten aus der Zeit zwischen 1057, dem Todesjahr des Bischofs Adalbero, und 1429, dem des Can. Ziling Reiche Ausbeute gewährt ein Manuscript auf Papier in 4⁰ „Statuta et Index Statutorum in Collegiata Ecclesia S. Stephani Bambergae", in welchem seine verschiedenen Besitzer eine Fülle von interessanten Notizen niedergelegt haben. Das Titelblatt nennt als Besitzer Joannes Schoner Dr. Theol. der das Buch 1606 von Nicol. Koch, Can. Cap. Eccl. Coll. S. Steph. zum Geschenk erhalten. 1691 besitzt dasselbe Joan. Helw. Walther Ss. Theol. Doct., Protonotarius Apostolicus, Celsissimi in Spiritualibus Consiliarius et hujus Eccl. Can. Cap. et Cellarius. Der Name eines weiteren Besitzers ist weggeschnitten. Außer den (sehr fehlerhaft copirten) Statuten und den Eidesformeln für den Canonicus recipiendus, für den Canonicus recipiendus ad Capitulum, den Praepositus, Decanus, Cellerarius, Custos, Vicarius, dann für die Vicare, welche die Pfarreien in „Eisentzheim und Bibereren" versehen, endlich für den Vorestarius, wie diese Eidesformeln sich auch im

Calendarium finden, enthält es auf 22 Blättern eine Aufzeichnung der „Fructus et census praebendarum per Dominum Praepositum praesentandarum Cellerario“, geschrieben kurz nach 1560. Hierauf: „Sequuntur Oblegia dominorum Capitularium ad S. Steph. Anno domini 1569“ auf 34 Blättern. Zu jedem Obleygut ist auf den Rand die Reihenfolge der Capitulare verzeichnet, die dasselbe innegehabt, bisweilen mit der Angabe, wann sie es überkommen, öfter mit dem Datum ihres Todes. Dann folgt auf 15 Blättern „Verzaichnus Gemeiner gefell und Einkhommens der Canonicaten und prebenden auch aller Capitularium wie solche erlebt und verdient werden in Sanct Stephans Stifft zu Bamberg.“ Diese Aufzeichnung enthält in anderer Reihenfolge und mit geringen Abweichungen dasselbe, wie die Fructus Praebendarum, ist also nur eine spätere Redaction, geschrieben zwischen 1584 und 87. Eigenthümlicher Weise sind hier ganze lateinische Sätze mit deutscher Currentschrift geschrieben. Divergirende Angaben der beiden Aufzeichnungen unterscheide ich durch a und b. Als Anhang Notizen und Resolutionen verschiedener Art. Das ganze citire ich als „Statutenbuch“.

Von demselben Statutenbuch liegen mir drei weitere Exemplare vor, citirt als II. III. IV.

II. stammt ex bibliotheca Heinrici Bibrani, ist prächtig in Roth und Schwarz geschrieben per Sigismundum Jacobum Herbipolensem, trägt aber auf dem Titelblatt die Kritik: tot errores per istum scriptorem, merito Teutschen Michel, ubique irrepserunt, ut facilius de novo describeretur, quam corrigeretur. Doch hat es 1600 eine Correctur durch Mag. Georg. Arnold Dec. et Celler. erfahren. 1636 besaß es Canon. Joannes Leo Junius. Es enthält die Statuten, die Eidesformeln, Census et redditus und die Obleyen.

III. gehörte dem Magister Nic. Hofmann, im Anfang des 17. Jahrhunderts, mit demselben Inhalt ohne die Obleyen.

IV. vom Jahre 1616, hat nach den Statuten „Isagoge vel Compendium quoddam Statutorum et oblegiorum Canonicos S. Steph. concernentium juxta Alphabetum compilata."

Ein Exemplar der Statuten auf Pergament, vor 1439 geschrieben, ein etwas späteres auf Papier und zwei weitere inhaltreiche Statutenbücher bieten nichts wesentlich Neues.

Endlich liegen mir vor: „Probationes zur Praebend-Rechnung Coll. S. Steph. Wallburgis anno 1784 Schlissend", und das Concept des von der „Kurfürstl. Specialcommission in administrativen Angelegenheiten der Stifte und Klöster" erstatteten Referats vom 23. März 1803, welches ebenfalls eine Uebersicht des Vermögensstandes des Stiftes enthält. Leider fehlen die angezogenen 19 Tabellen und Beilagen. Andere Quellen sind im Context erwähnt.

Das sind also Aufzeichnungen aus drei Zeitpunkten, die ziemlich gleichmäßig je zwei Jahrhunderte auseinander liegen. Für die äußere Geschichte des Stiftes bieten sie wenig Ausbeute, wohl aber Aufschlüße über die innere Organisation, über den Chordienst, die Finanzlage, die Rechts- und Pflichtverhältnisse u. dgl. Und nach dieser Seite mag die nachstehende kleine Arbeit mit den oben genannten Regesten und Auszügen aus dem Necrologium und den Streitschriften über die Immunitätsrechte immerhin ein Beitrag zu einer späteren organischen Geschichte des altehrwürdigen kaiserlichen Nebenstiftes St. Stephan sein.

Gedrucktes Material benutze ich nur, um einzelne Lücken auszufüllen, welche die vorliegenden MSS. übrig lassen.

§. 2. **Die Statuten**

waren Anfangs die Regel des hl. Augustinus. Als gegen das Ende des 12. Jahrhunderts das gemeinsame Leben sich löste, wurden bei gegebener Veranlassung einzelne Beschlüsse vom Capitel selbst gefaßt und durch den Bischof bestätigt, **bis**

endlich im Anfang des 15. Jahrhunderts durch Decan Seufried, Scholasticus Heinrich und das gesammte Capitel eigentliche Statuten verfaßt, unterm 5. Sept. 1405 von Bischof Albert von Wertheim, und unterm 11. Jan. 1495 durch päpstliche Bulle bestätigt wurden. Die Bemerkung Ussermann's, daß die ersten Statuten unter dem frühern Decan Seufried, circa 1281, abgefaßt worden seien, ist nur auf die Aufstellung vereinzelter Bestimmungen zu beziehen.

Zum Zweck der Vergleichung mit den 1433 verfaßten Statuten von Sct. Gangolph*) lasse ich das Registrum unserer Statuten folgen.

I. Statutum. Quantum tempus exspectabit admissus ad canonicatum. Quo proveniant fructus in primo et secundo anno defuncti. De fructibus praebendae post obitum canonici absentis. Quid recipiat rovus canonicus in principio secundi anni praesentans se.

II. Quid detur in admissione canonici pro charitate. Quid detur pro Episcopatu. Quod Magister fabricae sine consensu ultra tres florenos non construat.

III. Quid recipiat Canonicus ex permutatione receptus. Ut idem etiam solvat pro charitate et Episcopatu. Oblegia permutantis vacant capitulo. Item de oblegiis intrantis religionem.

IV. Quando quis possit petere ut emancipetur a jugo Scholastici. Quando oporteat facere residentiam. De libertate presbyteri canonici non capitularis existentis. De cappa emenda in receptione ad capitulum. Quamdiu receptus ad capitulum careat voce capitulari.

V. Fructus praebendarum absentium exemptorum.

---

*) Die Titel bei Ussermann p. 273, der Text bei Würdtwein, nova subsid. diplom. I. p. 197 sqq.

Corpus praebendae. Fructus praebendarum servientium fabricae. Praerogativae canonicorum capitularium praesentium residentium. De praebenda Decani.

VI. De absentia causa studii.

VII. De temporibus praesentandi se ad deserviendam praebendam. De eo qui residet a Walb. usque ad Mart. De eo qui residet a Mart. usque ad Walb. De eo qui residet a Walb. ad Jacobi vel tres menses. De eo qui residet a Mart., ad Purif. vel tres menses. Extensio cujusdam statuti ad non capitulares. De capacitate oblegiorum et „dücken". De antiquitate canonicorum. Absenti non detur annus gratiae. Canonicus non capitularis non habet annum gratiae.

VIII. De eo qui recipit fructus, quos non deservit.

IX. De ordine canonicorum et eorum actibus.

X. De canonico habente absentiam incidente in infirmitatem. De can. hab. abs., qui propter legitimum impedimentum se non praesentat ad tempus praefixum. De anno gratiae habenti absentiam ut supra, succedendo.

XI. De juramento novi canonici in admissione.

XII. De sex septimanis, quibus aliquis potest abesse. Dominus Decanus habet indulgere quatuor dies. De canonico peregrinante. De tempore generalis pestilentiae. Canonicus habens absentiam debet procurare actus in choro.

XIII. De debitis canonicorum.

XIV. Nullus habeat curiam canonicalem, nisi can. praebendatus. Nullus habeat duas curias canonicales. Curiae dominorum possunt locari inquilinis. Inquilini debent stare juri coram domino curiae. De emptione et venditione curiarum.

XV. Ut canonicus exemptus non habeat vocem. Canonicus exemptus requisitus tenetur ad consulendum. Nullus debet vendere oblegia. Qui recipiunt ligna de silva S. Steph.

XVI. Ut petantur literae reversales a conventoribus bonorum. Qui debent tenere sigillum capituli.

XVII. Quando fit actio saecularis contra personas et bona. Si fit actio contra personam singularem. Ubi canonicus debet stare juri. Si fit actio contra plures personas ecclesiae. Si oblegia traherentur ad aliena judicia.

XVIII. De ordinaria admissione. De cautionibus in admissione faciendis. De praebendis litigiosis. Canonicus admissus det aedituo medium florenum rhenensem. Receptus ád capitulum det eidem aedituo med. flor. rhen.

XIX. De juramento custodis. De mutuatione librorum ecclesiae.

XX. Quod testamenta personarum exsequantur.

XXI. Ut Magister fabricae et Oblegiarius computationes faciant. Quilibet praesens rationi habet quartam partem floreni. Mensura in granario non debet minorari. Oblegiarius intendat de negligentia circa oblegia. Magister fabricae respiciat aedificia ecclesiae reparanda.

Hier fügt das Capitel noch 3 Statuten an, die seit langer Zeit schon in Geltung und deren Originalien in der Sacristei hinterlegt waren, und die der Vollständigkeit und leichteren Zugänglichkeit wegen in die neuen Statuten aufgenommen wurden.

XXII. De canone dando, titulo Nos Leupoldus. Von Propst Leupold v. Grundlach, Dechant (Seufrid) und Cap. 1281 am 7. März. Canonicus vivens ultra cathedram Petri recipit fructus oblegiorum. Canonicus mo-

riens ante cath. Petri non recipit fruct. obl. Bestätigt und unter Strafe excom. lat. sent. vorgeschrieben von Bischof Wulffing durch Urkunde vom 10. Jan. 1309 an Decan Conrad und das Capitel.

Infirmi sunt participes praesentiarum distribuendarum in choro. Capitelsbeschluß vom 3. September 1347.

Im Vergleich mit andern Statuten sind die unseres Stiftes complicirt, ungeordnet und schwerfällig und bald wurden folgende Reformen und Nachträge nöthig.

XXIII. Canonicus cap. aegrotans habens vocem in capitulo residens recipit omnes fructus et praesentias ac si visitaret. Canonicorum uti supra aegrotantium requirantur voces in capitulo. Canonici non cap. habent solum corpus praebendae. Canonicus non cap. aegrotans habet corpus praeb. et praesentias. Restrictio XI. stat. suprapositi de 6 septimanis. De canonico minore 24 annis. De Dücken. Ut fructus praebendae omni anno taxentur. Ut solvantur fructus juxta ratam residentiae; respicit VII. stat. Beschlossen von Dechant Seufrid, Scholast. Heinrich Lochner, Conrad Krüglein, Johann genannt von Culmach, Johann Nassa, Wilhelm von Burn, Heinrich Müntzmeister, Peter Gros, Friedrich Kümmelbach, die als can. cap. das ganze Capitel repräsentiren, bestätigt durch Bischof Albert von Wertheim d. d. Altenburg am 16. Juni 1407.

XXIV. Revocat XVIII. stat. de admissionibus. De mensibus singulorum canonicorum ad conferendum. Nota vacatione praesentator debet praeeligere infra 6 dies. Si infra 6 dies non fecerit, devolvitur ad sequentem. Beschlossen von Dechant Heinrich Lochner und dem ganzen Capitel, bestätigt durch Bisch. Albert

unterm 3. März 1420. Cui ministratur portio de decimis Wetzendorff et Almbshoven (auch Mälmbshoven und Malmeshoven). Unter Bestätigung Bisch. Alberts beschlossen von Propst Johann von Burn (Brun) und dem Capitel zwischen 1407 und 1411, in das Statutenbuch eingeschrieben am 6. Febr. 1430.

Endlich folgt:

Correctio statutorum, verfaßt von Dechant Kaspar Mein und dem Capitel, bestätigt vom Bischof Wigand unterm 18. Nov. 1530. De vacatione canonicatus vel beneficii, quae contingit per obitum in remotis partibus. Turnarius quis sit. Explicatio sex dierum. Si ex resignatione vel permutatione vacatio contingit. Novus canonicus non admittatur ad primam residentiam nisi in duobus anni temporibus. 15 fl. pro admissione, 10 fl. quando incipit residere. 24 fl. capitulo, quando recipitur ad capitulum. 3 fl. pro dolio. Prandium. Capitularia deservita. Oblegia. Curiae. De curiis, quae vel ex obitu vel ex dimissione praebendae vacaverint. Octo dies. Cuilibet canonico licitum est, curiam suam canonicalem alteri canonico vel vendere, vel locare, vel testamento legare. De locationibus curiarum can. personis laicis.

Die Statutenbücher II., III. und IV. fügen noch einen Beschluß bei, gefaßt von Senior Johann Zöllner und dem Capitel, bestätigt unterm 5. August 1460 von Bischof Georg von Schaumberg, durch welchen die Pflicht des „Dückens“ auch auf den Dechant ausgedehnt wird, und einen Beschluß von Dechant Kilian Horn und dem Capitel, bestätigt am 7. Nov. 1502 von Veit Truchseß von Pommersfelden, in welchem die Einhaltung der zur Aufnahme festgesetzten Bedingungen eingeschärft wird.

Im Ganzen enthalten die Statuten von Sct. Stephan

manche Sonderbestimmungen, die sich in den Statuten anderer Stifte nicht finden. Da aber im Laufe der Zeit eine gewisse Uniformität der Stifte wünschenswerth erschien, so erließ Bischof Peter Philipp am 9. Jan. 1682 an die drei Collegiatstifte die Weisung, aus der Mitte eines jeden Capitels einen oder mehrere Capitulare abzuordnen, die am 13. Januar früh halb 8 Uhr in der bischöfl. Residenz sich einfinden und unter Vorsitz eines bischöfl. Commissärs eine möglichst gleichförmige Fassung ihrer Statuten anstreben sollten. Ausgenommen sind jene, welche durch den apost. Stuhl für Sct. Stephan speciell bestätigt, und jene, die durch das Kirchenrecht vorgeschrieben sind, an welchen nichts geändert werden soll.

Die übrigen Punkte sollen möglichst den Statuten des Domstiftes angepaßt werden; wo diese keine Aufklärung geben, soll die etwa gleichmäßige Observanz zweier Stifte auch von dem dritten angenommen werden. Wo keine dieser Regeln in Anwendung kommen kann, behält sich der Fürstbischof die Entscheidung vor. (Statutenbuch II.)

Ob die Commission zusammengetreten, und welche Resultate sie erzielt, ist nicht ersichtlich.

Erster Abschnitt.

A. Allgemeine Personalverhältnisse.

§. 3. Die Stiftsherren.

Die Zahl der Canoniker scheint schon bei der Stiftung auf 16 festgesetzt worden zu sein. In Aufzeichnungen des Domcalendariums aus dem Beginn des 15. Jahrhunderts über Schenkungen und Vermächtnisse werden sie, wie die von Sct. Jacob, meistens Fratres S. Stephani genannt, ein Anklang an ihre frühere vita communis, wie auch die Regel des hl. Chrodegang und die des Conc. Aquisgran. nur

diese Bezeichnung kennt. Sie selbst nennen sich in ihren eigenen Aufzeichnungen Anfangs domini, unterschieden von vicarii; die Statuten endlich unterscheiden canonici und canonici capitulares. In älterer Zeit finden wir Canoniker aus den 3 höheren Weihestufen, Priester, Diacon, Subdiacon, einmal sogar einen Wilhelmus Dyaconus et Decanus. Später, da sie durchgehends Priester waren oder wenigstens, als Subdiaconen eintretend, bald die Priesterweihe empfingen, bleiben jene Benennungen als Bezeichnungen des durch die Anciennität begründeten Ranges im Capitel, in Beziehung auf den Rang analog der Gliederung des Cardinalscollegiums. Die Statuten bestimmen nämlich, daß die 10 ältesten Canoniker, gleichviel ob sie Capitulare sind oder nicht, presbyteri heißen, von denen jeder im Wochenturnus die letzte Messe im Chor zu singen und den übrigen Chordienst zu besorgen hat, entweder persönlich oder durch einen Stellvertreter. Die folgenden 2 heißen Diaconen, die nächsten 2 Subdiaconen, endlich die 2 jüngsten Domicelli (in der päpstlichen Approbationsbulle Acolythi), die alle persönlich oder durch Stellvertreter die betreffenden Altardienste zu leisten haben.*)

§. 4. **Die Präsentation**

zur Präbende findet seit 1420 unter Aufhebung der früher vom Capitel verliehenen Exspectanzen, doch mit Anerkennung päpstlicher Provisionen und sonst wie begründeter Rechte, in der Weise statt, daß für sämmtliche stimmberechtigte Capitulare, auch die Exemten und Abwesenden, ein Turnus festgestellt ist, der so viele Monate umfaßt, als stimmberechtigte

*) Allerdings nennt vereinzelt schon das Necrol. S. St. einen Verstorbenen Diaconus, während ihn ein anderes Necr. Presbyter nennt; ich möchte das aber eher für einen Irrthum von einer Seite halten, als annehmen, daß ihn das eine nach der Weihe, das andere nach dem Rang im Capitel benannt habe; in so früher Zeit war diese Rangbezeichnung kaum gebräuchlich.

Capitulare sind. Wird eine Präbende (auch eine Vicarie oder ein Altarbeneficium) frei, so hat der Turnarius des betreffenden Monats das Recht, persönlich oder durch einen speziell hiezu Bevollmächtigten andern can. cap. innerhalb seines Monats und der nächsten 6 Tage eine geeignete Persönlichkeit für dieselbe in Vorschlag zu bringen, welchem Vorschlag das Capitel nach Befund der Tauglichkeit beitritt. Macht der Vorschlagsberechtigte innerhalb der genannten Frist, die sich also noch 6 Tage in den folgenden Monat erstreckt, von seinem Rechte keinen Gebrauch, so devolvirt dasselbe an den Nächstfolgenden. Ist die Pfründe durch einen in weit entfernten Gegenden erfolgten Todesfall in Erledigung gekommen, so hat nicht derjenige Turnarius das Präsentationsrecht, in dessen Monat die Todesnachricht einläuft, sondern derjenige, in dessen wenngleich längst abgelaufenem Monat der Tod erfolgt ist.

Die Collatio canonica geschieht in dieser oder ähnlicher Form: De canonicatu et praebenda in Eccl. S. St. ex obitu (vel libera resignatione) vacante, tanquam turnarius nunc temporis tibi provideo, in nom. P. et F. et S. S. Amen. (Notiz in III.)

In späterer Zeit tritt auch der Fürstbischof in den Turnus ein, und im 17. und 18. Jahrhundert vergibt er per turnum die durch Tod oder Resignation erledigten Präbenden, verleiht Exspectanzen im Allgemeinen oder auch enger begränzt die primas preces für die nächste im Turnus des Stiftes sich ergebende Vacatur; in Folge solcher verliehenen Anwartschaft vergibt er dann die vi precum episcopalium ihm anheimgefallenen Canonicate. Im J. 1800 und 1801 verleiht er sogar zwei in seinen Turnus gefallene Canonicate „vermöge der von Sr. kaiserl. Majestät ertheilten" preces primariae.

§. 5. Eintritt in die Präbende.

Der neu aufzunehmende Canonicus hat zu beweisen

und eidlich zu versichern, daß er aus rechtmäßiger Ehe stamme. Ein bestimmtes Alter fordern die Statuten nicht; aus der Matrikel der Acad. Ottoniana aber geht hervor, daß Manche schon von den Humanitätsstudien weg ins Stift eintraten und als Canoniker ihre phil. und theol. Studien machten. Nachdem er in eigener Person, nicht per procuratorem, den Eid geleistet, daß er die Statuten beobachten, seiner Stiftskirche treu anhänglich sein, und kein Einkommen von derselben gegen den Willen des Capitels, auch vor dem Eintritt ins Capitel kein Stiftsamt erstreben wolle, wird ihm seine Stelle (stallum) im Chor angewiesen.

An Gebühren hat er zu entrichten
15 fl. fabricae pro admissione.
½ fl. Notario Capituli.
½ fl. aedituo (dem Kirchner).
½ fl. duobus choralibus aut testibus.
2 taleros (al. 2 fl. 24 kr.) pro refectione seu collatione.*)
In Summa 18 fl. 6 Pfd. 18 ₰. Später kamen noch hinzu 30 fl. ad augendos redditus.

Ist das Canonicat durch Tod des bisherigen Inhabers in Erledigung gekommen, so erhält derselbe noch ein volles Jahr die Einkünfte seiner Pfründe, wenn er Capitular war und Residenz gehalten oder durch Capitelsbeschluß von der Residenzpflicht eximirt war; über dieses annus gratiae kann er durch Testament zum Heile seiner Seele oder sonst wie nach Bedürfniß verfügen.**) Die Einkünfte des zweiten Jahres fallen an die fabrica ecclesiae, ebenso die Einkünfte des ersten Jahres, wenn er aus Mangel der angegebenen

---

*) Die Collation ist innerhalb eines Monats in stuba capitulari oder in einem andern geeigneten Hause zu geben und zwar cum vino dulci malmatico (Malvasier) seu revalio Istriae (Reinfal), welcher gerade leichter zu haben ist.

**) Nach einer Notiz in Statutenbuch II. beträgt die „Thoten Pfründ" 6 Pfd.. 16 ₰. präbent gelt; 19 Sra. ½ Virling Korn; 2 Sra. Gersten; 16 fl. Hoffgeltt; 37½ fl. Biberehrn geltt.

Bedingungen keinen Anspruch auf das annus gratiae hat. Tritt der neue Canonicus, für welchen das die sog. anni carentiae sind, innerhalb eines Monats nach Ablauf des ersten Jahres seine Residenz an und wohnt das Jahr hindurch dem canonischen Stundengebet, der Chormesse und den übrigen Gottesdiensten bei, so erhält er für dieses Jahr die Hälfte des Pfründeertrages und die Kirche nur die andere Hälfte. War die Pfründe durch Tausch überkommen, so erstrecken sich obige Bestimmungen nur auf ein Jahr, weil hier das annus gratiae in Wegfall kommt. Die unter Dechant Main revidirten Statuten heben wegen der auf der Kirche ruhenden Schuldenlast diese Vergünstigungen auf und weisen den vollen Jahresertrag der Kirche zu; falls der neue Canonicus Residenz halten will, bleiben ihm für das erste, beziehungsweise für zwei Jahre nur die Präsenzgelder. Beim wirklichen Antritt der Residenz zahlt er 10 florenos justi ponderis et boni auri an den Mag. fabricae pro Episcopatu et facultate percipiendi fructus, welche für die Unterhaltung der Gebäude und Paramente zu verwenden sind, und nach einem spätern Statut 5 fl. pro sepultura ad fabricam.

Eine spätere Bestimmung verfügt wegen der leichteren Berechnung, daß die erste Residenz nur an zwei Terminen, Phil. et Jac. (Walburgis) und Mart. oder innerhalb 14 Tagen vor oder nach diesen Festen anzutreten sei.

Die Einkünfte des can. non capitularis bestehen in dem sog. corpus praebendae, d. h. in seinem Antheil an Geld, Korn und Gerste (Weizen ist ausgeschlossen), welchen der Propst zu vertheilen hat; dann in seinem Antheil an dem Weinzehnt von Eisensheim oder, nachdem er abgelöst ist, an der entsprechenden Geldsumme, den Einkünften von Bibereyren und den Präsenzgeldern.

§. 6. Eintritt ins Capitel.

Wenn der can. praebendatus in den vollen Bezug seiner Pfründe getreten ist, also nach 1 resp. 2 Jahren, und dann mindestens ½ Jahr ohne Unterbrechung Residenz gehalten hat,*) darf er beim Capitel bittlich einkommen, daß er a jugo scholastici emancipirt werde. Es ist das also eine Art von Prüfungszeit, ein Noviziat. Zu diesem Behuf hat er nachzuweisen, daß er 24 Jahre vollendet hat und wenigstens Subdiacon ist. Für die Emancipation zahlt er dem Scholasticus pro emancipatione 1 fl. (al. 4 fl., auch pro birreto wird diese Abgabe genannt) oder wenn ein solcher nicht vorhanden ist, an die fabrica.

Außerdem gibt er:

24 fl. an die Kirchenkasse oder statt derselben einen seidenen Chormantel (cappa) von mindestens gleichem Werth; dann

2 neue gute Fuderfässer für den Eisensheimer Weinzehnt oder statt derselben 5 fl., die unter die Capitulare vertheilt werden.

½ fl. Not. cap.

½ fl. aedituo.

¼ fl. (al. 30 kr.) choralibus aut testibus.

2 Taleros (al. 2 fl. 24 kr.) pro Collatione seu prandio.

¼ fl. (al. 30 kr.) Rectori Scholarium pro virga ad emancipationem.

Summa 33 fl. 6 Pfd. 18 ₰.

Letztere Position beweist, daß die Emancipation mit einer gewissen Feierlichkeit und unter bestimmten Ceremonien vorgenommen wurde. In seinem neu zu leistenden Eide

---

*) So bestimmt nach Analogie anderer Stifte die päpstl. Bestätigungsbulle. Bischof Peter Philipp forderte aber eine ganzjährige Residenz und Werner Schnatz mußte nach seiner Rückkunft von Rom auch dieselbe halten. Marquard Sebastian bestätigte wieder die alte Observanz.

verpflichtet er sich zum Gehorsam gegen die Statuten und zur strengen Amtsverschwiegenheit.

Dann erhält er Sitz im Capitel, aber ein Jahr lang hat er nur die dem Can. non capitularis zukommenden Bezüge und eben so lang kein Stimmrecht, damit er inzwischen sich in die Verhältnisse des Capitels hinein lebe und dann desto mehr geeigenschaftet sei, durch Abgabe seiner Stimme den Nutzen des Capitels zu fördern und Nachtheil zu verhüten. Uebrigens fand die Aufnahme ins Capitel nicht immer nach der Anciennität des Eintritts in die Präbende statt.

Als Einkünfte hat er außer dem corpus praebendae und den Präsenzgeldern seinen Antheil an dem vom Propst und einigen Canonicatshäusern zu gebenden Weizen.

Mehrmals finden wir auch Canoniker als Inhaber auswärtiger Pfarreien; so nennt ein Verzeichniß der Capitulare von 1626 einen Joh. Christ als Pfarrer in Trunstadt, und einen W. Alb. Behem als Pfarrer in Asch (Aisch?); eine andere Notiz nennt ihn parochus in Marckschosgast. Im Anfang des 15. Jahrhunderts war ein can. Johannes de Kulmnach plebanus in curia Regnitz.

§. 7. Die Residenzpflicht

umfaßt die Obliegenheit, in Bamberg zu wohnen und regelmäßig den Chordienst zu leisten. Von der Erfüllung dieser Pflicht hängt die Berechtigung zur Perception des Pfründeeinkommens ab. Ein can. cap., der von Walb. oder 14 Tage nachher ein volles Jahr lang seine Residenzpflicht erfüllt, erhält seinen vollen Antheil an allen Einkünften und Emolumenten. Residirt er vom genannten Termin bis 14 Tage vor oder nach Martini, so erhält er seinen vollen Antheil an Korn, Weizen, Erbsen, Gerste, wie wenn er ein ganzes Jahr präsent gewesen wäre. Von dem Propstgeld aber, den Einkünften von Biberehren, aus der Obleykasse

des Stifts und den Reichnissen, welche der Obleyer des Domstifts zu geben hat (alles in Geld), erhält er nur die Hälfte. Von dem Weinzehnt von Eisensheim und den um den Stephansberg gelegenen Weinbergen erhält er gar nichts. Residirt er dagegen von Martini bis Walb., so erhält er seinen vollen Antheil an dem Weinzehnt oder der entsprechenden Ablösungssumme, von dem obengenannten, durch den Propst zu gebenden Getreide nichts, von den genannten Geldbezügen die Hälfte.

Residirt er von Walb. an 3 Monate lang, so erhält er vom Getreide die Hälfte des Jahresantheils, vom Geld den vierten Theil, vom Wein oder der Ablösungssumme nichts. Tritt er die Residenz Martini an und bleibt drei Monate präsent, so erhält er vom Wein oder der Ablösungssumme die Hälfte, von den übrigen Geldreichnissen den vierten Theil, vom Getreide nichts.

Gleiche Bestimmungen gelten für die can. non cap.; nur am Stephaner Weinzehnt haben sie gar keinen Antheil.

Bei der Beschreibung der Einkünfte wird das Bezugsrecht ausgedrückt durch deservitur oder wird verdient a festo Walb. usque ad fest. Mart. etc.

War die Residenz noch kürzer als ein Viertel Jahr, so wird die Präbende nur pro rata temporis ausgezahlt und zwar nach dem Marktpreis, wie er zu diesem Zweck alljährlich durch 3 Capitulare an Martini festgestellt wird.

Wenn ein Can. post annos carentiae 45 Jahre präsent gewesen war, so war er Can. Jubilaeus (Stiftsprotokoll v. 7. August 1563), und genoß seine sämmtlichen Emolumente, ohne weiter zum Chorbesuch verpflichtet zu sein.

Zur Illustration der Handhabung der Residenzpflicht diene folgender

Casus notatu dignissimus, respiciens stat. 23, den Dechant Heinrich Getzendorfer berichtet, und der als

Präcedenzfall so wichtig schien, daß ihn 3 der vorliegenden Statutenbücher aufgenommen.

Canonicus Johann Fogell blieb, nachdem er seine erste Residenz geleistet, von Martini 1559 an vom Chor zu S. Stephan weg und begab sich nach Banz, um dort die Schule zu besuchen. Da er nicht eine Akademie*) gewählt hatte, so bezog er auch in der Zwischenzeit keine Einkünfte. Gegen Johanni 1560 kehrte er nach Bamberg zurück und besuchte wieder den Chor. Im Dezember zahlte nun Paulus Neydecker, Can. senior und cellarius, in der Meinung, derselbe habe schon an Walburgi den Chorbesuch wieder aufgenommen, ihm sämmtliche Einkünfte für den Sommer aus, nämlich 21 fl. für Korn und überdieß 11 fl. 3 Pfd. 15 ₰ als Jahresantheil von dem Nürnberger Zehnt. Nach mehrfachen Verhandlungen wurde Can. Fogell durch Capitelsbeschluß veranlaßt, am 3. Jan. 1561 die Hälfte seines Korngeldes im Betrag von 10½ fl. an die Kirche, und den 4. Theil des Nürnberger Zehnts im Betrag von 2 fl. 7 Pfd. zur Vertheilung an die Capitulare herauszuzahlen. Bei dieser Gelegenheit wurde statutum 23, welches bestimmt, daß die Einkünfte juxta ratam temporis gereicht werden sollen, dahin interpretirt, daß das Antreten und Verlassen der Residenz nur zu den 4 Terminen Walburgi, Jacobi, Martini und Mariä Lichtmeß geschehen könne. Daher wurde der Canonicus auch für jene Zeit als abwesend betrachtet, die

---

*) Nur öffentliche Schulen erfreuten sich des Privilegiums, daß dort studirende Canoniker ihre Pfründe fortbeziehen konnten. Vgl. Schenkl, inst. jur. eccl. Landsh. 1830. §. 563. Qui cum venia episcopi aut capituli in scholis publicis theologiae jurive ecclesiastico navant operam, a resid. excusantur. Die frühere Praxis hatte auch die humaniora mit inbegriffen; die Matrikel der Bamberger Academie enthält manche Einzeichnungen von Canonikern pro biennio schon von der gram. sup. an, gewöhnlich begleitet von der Unterschrift zweier Zeugen, zum Ausweis dem Cap. gegenüber, daß die Immatriculation wirklich geschehen sei.

er vor Jacobi anwesend gewesen war. Nur die Präsenzgelder sollen jeder Zeit vom Tag des Eintritts an gereicht werden.

Worin insbesondere die Residenzpflicht der Domicellaren bestand, zeigt folgendes „Statutum und respective Instructio für die Domicellar-Herrn des hohen Domb-Stiffts Bamberg", welches sich in unserem Statutenbuch findet.

1. Ein Jeder residirender Domicellar-Herr, welcher sothane seine Erste residentz auff disen hohen Domb-Stifft anzufangen verlanget, hat sich zuvor entweder bey der ersten Capitular-Session . . . wo aber so nahe kein Capitulum gehalten würde, bey Einen Herrn Domb-Dechant . . . zu insinuirn und sein Vorhaben anzuzeigen.
2. wan dis geschehen so mus der Domicellar zugleich das Jene Hauß und Wohnung, wie auch den Hausherrn, bey welchen Er Zeit seiner Residentz zu logiren vermeint, Es seye gleich auf der Burg, im Statt-gericht oder Immunität mit nahmhafft machen.
3. Darff Er sein Ehemahl (einmal) zu dem Ende genommenes Logiament ehender nicht verendern, Er habe denn solches dem Herrn Domb-Dechante oder Herrn Domb-Dechantey-Verwesern vorhero erklärt und darüber Erlaubnis erhalten.
4. so ist Einem solchen residirenden Domicellar-Herrn obgelegen, in disen seinen angesagten Logiament sich vor ausgelittener gewohnlicher Slaff-Klocken sowohl Sommer als Winterszeit einzufinden und Corporaliter darinnen zu seyn ꝛc.

Diese allgemeinen Grundsätze, die jedenfalls in ähnlicher Weise für S. Stephan Geltung hatten, finden eine interessante Erläuterung durch nachfolgende Casus und ihre Lösung, welche das Statutenbuch I. verzeichnet.

Ein Domicellaris, der zugleich noch ex licentia Capi-

tuli seine Studia darbei frequentiret, verschlaffet ungefehr das Matutinum, Erwachet fraget wie vihl uhr seye, Es wird Ihm die Andworth, Es hat schon halber Sieben Uhr geschlagen.

Qu. Ob Ihm dise Verschlaffung an seiner Residentz schädlich seye.

R. Quod non. Die Resolution vom löbl. Capitul fihl dahin, weil Domicellaris gleich post matutinum dem sembtlichen Capitul seinen fehler insinuiren und umb Vergebung bitten lassen, und da er den terminum a quo, von der Schlaff-Klock, usque terminum ad quem bis nach geleudeter 3 Viertels-Klock oder Ave Maria vor 6 Uhr in Residentz-Haus richtig ausgehalten, solle er vormittag die Scholam nicht frequentiren, sondern mit seinen Chor-Kleideren den ersten Gang ad Missam Conventualem verichten, und fürhin achtsamber sein.

Ein Domicellaris in die Parasceves nach völliger Uhrausschlagung VI. gehet in hohen Dhomb und höret die Prädig weilen der Gottesdienst in der Collegiata sehr speth anfanget.

Qu. Ob Ihm diser Gang in Dhomb, da Er den Ersten gang mit seinen Kirchen Kleidern nach der Collegiat Kirchen nicht gethuen, an seiner Residentz schädlich fallen Kan. Ist ex utraque Parte vihl darüber disputirt wordten, und Endlich per Majora geschlossen wordten, weilen die 2 termini vollstendig verflossen gewesen und da an disen tag Kein Klocken Zeigen geben wordten, diser Gang in das hohe Domb Ihm an seiner Residentz nicht präejudicirlich sein Könne.

Fruh gegen 5 uhr entstunde Ein Ungemeines gewitter mit Blitzen und hefftigen Tonnerschlägen, Weswegen in Allen Kirchen, wie auch in Unserer Collegiata mit den großen Glocken, Worunder auch die Jene wahre, wormit man al ordinaire des Ave Maria-Zeigen umb 3. Virtel auf 6 Uhr zu geben pfleget, fort und fort ohne auffhörung bis lang

nach 6 uhr geleudet wordten. Der Domicellaris residens in der Meinung, Es habe allebereits schon 3. Virtel auf 6 geschlagen, und umb den Chor nicht Zu versaumen, gehet in seinen Kirchen Kleideren in die Kirch ad suum stallum. Der Kirchendiner erblickt Ihn sagent, was machen Sie so fruh in der Kirchen? Der Resident gibt Zur Andtworth, sehet auf meiner Sackuhr wird es gleich völlich 6 zeigen, man Kan ja unmöglich wegen vihlen Leuthens nicht wissen, wie vihl auf der Stephaniter Uhr ist, und das Ave Maria-Zeigen ist auch schon geleudet, der Kirchner repliciret, Hören sie jetzt schlaget es just erst ¾ auf der Kirchenuhr, Domicellaris saget, und Ihr leudet doch nicht a parte das Ave Maria-Zeigen, dan es gehet das Leuthen stets in Einem tractu forth, man Kan sich bey disen grosen Lermen nicht richten und achten wie man will, ich hab auch nicht zu speth kommen wollen.

Qu. Ob diser Ausgang Ihm an seiner Residentz Eine Verhinderung beylegen könne.

Conclusum weilen er Domicellaris physice die accurate stundt unmöglich wissen können, soll es Ihm zu keiner prejudic getheien.

Ein gewiser Resident hat sich nach der schlaffklocken Leudung in garten befunden, ist gefragt worden, ob Er die Residentz versaumbt.

Conclusum. Zu dem Residentz Haus gehöret auch jure pertinentiarum contiguarum der Hoff und garten, Welche Beede in die 4 Pfehl mit Eingeschlossen seyn, doch soll die Circumferentz nicht an dem daran gelegenen Grasgarden oder Paumfeld extendiret werden können.

Domicellaris Residens Kombt von seines Vatters Haus nach dem Residentz Haus, findet solches versperret, Er leudet, Klopfet Ehe die Schlaaf Klocken möge ausgeleudet werden, weil aber weder Herr noch Dinstmenscher Einheimisch, ruffet er 2 Canonicos Capitulares in der Nach-

barschafft mit Vermelden, ich stehe under der thürschwellen meines Residentz Haus, Kein Mensch ist zu Haus der mich Einlasse, beede Herren sollen Zeugen seyn, das an mir nicht ermanglet, die Residentz zu vollstrecken.

Conclusum soll dem Residentz Herrn nachtrucksamb verwisen werden, seine Dinstbothen besser zu instruirn, damit Sie in dergleichen Zeith nicht auslauffen. In übrigen soll des Domicellaren gude meinung attendiret werden und Ihm wegen der Versaumnis nicht das mindeste praejudic bringen können, stünde aber auser diesen casu der Resident nach der Schlafffklock unter die Thür, hette Er billich die residentz versaumbt, dan Es heiset die Residentz mus innerhalb des Hoffs seyn.

§. 8. Canonici absentes.

Bei der Frage, welche Bezüge die abwesenden Capitulare haben, entscheidet der Grund der Abwesenheit. Sind sie exempti, d. h. durch Capitelsbeschluß von der Residenzpflicht dispensirt, oder der weiteren Studien halber*) abwesend, so erhalten sie an Korn 21 Simmern 21 Geisel u. ½ Vierling; an Gerste 2 Simmern; von dem Würzburger Hofgeld (Ablösung des Eisensheimer Weinzehnts) 16 fl, den Antheil am Propstgeld und dem von Biberehren. Ist die Abwesenheit nicht legal begründet, so kommen die genannten Bezüge der Kirche zu gut. Der Antheil an dem vom Propst und den Canonicatshöfen zu gebenden Weizen, die bei der Vertheilung übrig bleibenden Reste und die übrigen Bezüge werden unter die residirenden Canoniker vertheilt, damit sie „durch solches Vorrecht ausgezeichnet, mit andächtigerem Herzen und freudigerem Gemüth bei Tag und Nacht dem allmächtigen Gott das canonische Stundengebet und die übrigen gottesdienstlichen Pflichten verrichten mögen."

*) Für diesen Zweck gewährt das Capitel 2 Jahre Urlaub fortlaufend oder unterbrochen.

Bei einzelnen Distributionen werden die übrig bleibenden Reste nur unter die can. praes. et vocem habentes vertheilt.

Ist die Abwesenheit durch Krankheit begründet, so erhalten sie die vollen Bezüge, wie wenn sie dem Chordienst beigewohnt hätten.

Die erkrankten stimmberechtigten Capitulare müssen bei allen Capitelsverhandlungen um ihr Votum gefragt werden. Dagegen haben die exemti kein Stimmrecht, wohl aber die Pflicht, auf gestellte Anfrage ihren Rath abzugeben.

Uebrigens darf jeder Can. capit. jährlich in eigenen oder fremden Angelegenheiten 6 Wochen abwesend sein, ohne an seinen Einkünften eine Einbuße zu erleiden. Außerdem kann der Dechant oder der Senior capituli nach eigenem Ermessen auf einen triftigen Grund hin einen Urlaub von 4 Tagen gewähren. Wenn einer mit Genehmigung des Capitels eine Wallfahrt ad loca sancta macht, so soll ihm die hiebei zugebrachte Zeit nicht an obigen 6 Wochen in Abrechnung gebracht werden. Ebenso wenn einer zur Zeit einer ansteckenden Krankheit, die, was Gott gnädig verhüte, in Bamberg ausbrechen könnte, die Stadt verlassen wollte. In allen diesen Fällen soll er in seinen Einkünften nicht geschmälert werden, doch muß er in seinen Verpflichtungen im Chor sich vertreten lassen. Ist er durch Erkrankung oder ein nachweisbares Hinderniß in die Unmöglichkeit versetzt, nach Ablauf seines Urlaubs sogleich die Residenz wieder anzutreten, so soll er keinen Abzug erfahren. Stirbt er während des Urlaubs, so erhält er dennoch das annus gratiae.

§. 9. Die Präsenzgelder,

praesentiae, sind kleine Reichnisse, die unabhängig von dem an bestimmten Terminen fälligen Pfründeeinkommen für den Chorbesuch, toties quoties, durch den sog. mag. absentiarum gegeben wurden, wo das jeden Pfründebesitzer u. Cleriker der höh. Weihen verpflichtende canonische Stundengebet gemeinsam

recitirt wurde. Der Gebrauch solcher Distributionen ist ziemlich alt. Der hl. Ivo, Bischof von Chartres (1091—1116) schreibt in Ep. 219 an Papst Paschal: Da bei einigen Canonikern die Strenge in der Beobachtung der Regel etwas nachgelassen hat, so habe ich bei mir beschlossen, ut de negligentibus facerem diligentes, de tardis assiduos ad frequentandas horas canonicas, (deliberavi apud me), ut darem iis dimidiam praeposituram, ut inde fieret quotidianus panis, quem acciperent assidui, amitterent tardi, ut ad quas eos panis interni dulcedo non movebat, panis corporei refectio provocaret, quamvis eorum annua praebenda eis ad hoc sufficiens esse deberet.*) Das Conc. Trid. bestimmt Sess. 21. cap. 3., daß ein Drittel der gesammten Einkünfte für solche tägliche Distributionen zu verwenden sei.

Zu dem Breviergebet waren die Canoniker also durch ihre Weihe und Pfründe streng verpflichtet; zu dessen gemeinsamer Recitation und der Chormesse waren sie durch die Statuten verbunden und durch diese aus dem Stiftseinkommen entnommenen Distributionen sollten sie noch mehr angeeifert werden.

Welche Distributionen bei dem täglichen Chordienst stattfanden, finden wir in unsern Quellen nicht angedeutet, wohl aber solche bei höheren Festen z. B. Infra octavam paschae dantur Dominis in Vesperis diligenter devoteque adhaerentibus 3 ₰. und wenn ein kirchlich gebotener Feiertag oder in Folge einer frommen Stiftung das Fest eines Heiligen mit erhöhter Feierlichkeit gehalten und das Matutinum, im Calend. gewöhnlich historia**) genannt, nicht re-

---

*) Thomassinus, vet. et nov. Eccl. Discipl. III. lib. II. cp. 35. n. 3.

**) Nach der 2. Nocturn so genannt, welche den Grundgedanken des Festes darlegt, und bei Festen der Heiligen deren Lebensgeschichte enthält.

citirt, sondern gesungen wird z. B. Hystoria s. Trinitatis cantanda est. cuilibet fratrum solid. hall. Decano solid. den. Scolastico sol. den. Chorario (dem, der den Chor leitet) similiter sol. den. Scolaribus 8 den. Ecclesiastico (dem Kirchner) 2 den. de curia Libhardi, et hoc praesentibus. et custodi sol. den.

Am 8. Juli. De hystoria s. Kyliani lib. den. praesentibus in matut. de Decima in Eysensheim.

Am 26. Juli. De hyst. S. Anne 1 lib. hall. De domo Schamelstorfer. 10 sol. hall. De domo Wammesser in zabulo (im Sand) 10 sol. hall. de vinea Beringeri in hegenbuhel praesent. dominis et vic. in matutino. Custodi dantur de eisdem 10 hall. Scolaribus 9 hall. Ecclesiastico 6 hall.

Am 9. Sept. (Translat. s. Kuneg.) Item de hystoria 60 den.

Am 21. Nov. (Praesent. B. M. V.) De hystoria propria florenum Rhen. praes. ut est moris, quem ministrabit henricus Kelner de Sneyt. sed nunc dat tantum 3 lib. Ein Verzeichniß im Statutenbuch III. führt 19 solcher hystoriae auf vom Feste X. mill. mart. (22. Juni) bis zur Osteroktav. Die geringste zur Vertheilung kommende Summe ist 1½ Pfd., gewöhnlich 1 fl., selten 2 fl., nur einmal am Schutzengelfest 5 fl., wovon übrigens der Prediger ½ fl. erhält.

Aehnliche Stiftungen wurden gemacht zum Abhalten einer Prozession in eine Kapelle oder zu einem bestimmten Altar mit Gebet für den abgeschiedenen Stifter, bisweilen mit Gesang einer vorgeschriebenen Antiphon. So Dominica die post fest. Corp. Chr. de processione ad S. Johannem (Kapelle) praesentibus dom. et vic. 2 lib. hall. de Lenpach.

Am 21. Juni. Ottnandus subd. obiit. 2 sol. den. cum cantatur antiph. Alma redempt. de vinea Otnantsetz.

Am 14. Aug. 8 sol. hall. praes. dom. item 2 sol. hall. quatuor vic. quando itur ad altare S. Marie cum Respons. Super salutem. de curia apud salices.

Solche Stiftungen sind gewöhnlich unter dem Ausdruck statio angeführt, der nach Ducange sowohl die Kirche, das Oratorium oder andere heilige Orte bezeichnet, wo die Prozession Halt (eine Station) machte und wo ein Gebet verrichtet, eine Antiphon gesungen oder die hl. Messe gefeiert wurde, als auch die Prozession selbst.

So 1 lib. in festo ss. Petri et Pauli ad stationem ex oblegio. custodi 2 ₰. reliquum inter praesentes. — 2 lib. dantur in solemn. s. Andreae Apli. ad stationem euntibus, retractis 6 ₰ ad custodem pertinentihus.

Obiges Verzeichniß führt 22 stationes auf, dazu noch einige „Antiphonen" und Messenstiftungen für die Oktav von Mariä Heimsuchung, Mariä Himmelfahrt und den Dreißiger, tricesimum. Die Stiftungserträgnisse der Stationen sind etwas geringer als bei den historiae; öfter 1 Pfd., einmal nur 40 ₰, einmal 2 fl.

Sehr zahlreich sind die Stiftungen von Anniversarien, die alljährlich am Todestag abzuhalten sind. Weitaus die meisten Stiftungen, bei denen Schweitzer im Necrol. nur auszugsweise den Namen und Betrag angibt, sind solche gestiftete Seelengottesdienste.

Die Vigilien werden stets im Chor gehalten, die hl. Messe öfter im Capitelssaal. Bisweilen ist der Vicar genannt, der die hl. Messe zu lesen hat; die Vigilien sind bisweilen als „longae" bezeichnet d. h. das ganze Matutinum mit 9 Lectionen. Die fundationsmäßig dem Officiator und den Stiftsherrn zu reichenden Gebühren ruhen meistens als Last auf einem Haus oder Grundstück. Bisweilen muß sie auch ein bestimmter Vicar reichen, eine Verpflichtung, die auf Vermächtnissen ruht, die zu Gunsten der betreffenden Vicarie gemacht wurden.

So am 13. April. Hnr. Stromeier dyac. et confr. noster obiit. 2 lib. hall. praes. dominis et vic. in vig. et missa def. in capitulo. Vicario S. Johannis celebranti missam in cap. sol. hall. Ecclesiatico 6 hall. Custodi 9 hall. pro habendis candelis super sepulcro. Scolaribus versus ad vigilias cantantibus 9 hall. De domo Hizlein sub monte 23 sol. hall. De domo Atzman. 10 sol. De domo Herrschuhlein prope portam s. Martini 10 sol. hall.

Am 30. Mai. Heinr. Tanh' (äuser) vic. nostre eccl. ob. 3 lib. hall. de Odestorf praes. dom. et vic. in vig. in choro et missa in cap. Unus Vic. S. Petri celebret missam. Item iidem vic. procurent 2 candelas de una libra et ardeant super sepulcro vigiliis et missa durantibus. Item Ecclesiastico dent sol. hall., ut altare preparet et compulset. de domo sub monte.

Der Jahrtag für die gräfliche Familie von Castel, am 28. Januar, hat eine ganze Geschichte; das Capitel verpflichtete sich im Jahre 1412 zu demselben, um einem von Graf Leonhard von Castel prätendirten lästigen Servitut ein Ende zu machen. Sieh Beilage I.

Besonders reich ist die Jahrtagsstiftung des am 29. Dezember 1419 verstorbenen Canonicus und Stiftskellners Joh. Nassach, der überhaupt ein großer Wohlthäter des Stiftes war. Analog den 3 Gottesdiensten am 3., 7. und 30. Tag nach dem Tode stiftete er 3 Jahrtage, wie das auch sonst noch einigemal sich findet.

29. Dezember. Ob. Johes Nassach ao. 1419 cujus dies annivers. sept. triges. peragetur cum 6 fl. quolibet terminorum predictorum duos flor. inter can. et vic. distribuendo, qui sic colliguntur. Primo Vic. S. Laurentii dabit 2 fl. de prato sito vor dem forst. Item hermannus de Wernstorff dictus uachauen etiam dabit 2 fl. Item cellar. Eccl. s. Steph. dabit 1½ fl. de bonis in Neysen per predictum Joh. Nassach comparatis. Item vic. s.

Kuneg. dabit medium flor. de bonis per fidecommissarios praescripti Joh. N. ad eandem vicariam perpetuo comparatis. Vergleiche Beilage II.

Das Cal. enthält unter seinen vielen Stiftungen 59, die sich deutlich als Jahrtagsstiftungen erkennen lassen.

Wenn die Stiftsherrn in einer fremden Kirche einem gestifteten Gottesdienst beizuwohnen haben, so erhalten sie vom Oblegiarius jener Kirche ebenfalls ihre Präsenzgebühren.

27. Juni. Leupoldus Ep. ob. ao. 1343. 43 lib. hall. praes. in vig. et missa defunct. in Summo (scil. templo, im Dom.)

20. Aug. Cuilibet praesenti dno. et vic. in missa in Summo sol. hl.

Jedenfalls war das Gesammterträgniß der Präsenzgelder nicht bedeutend. Für den Kirchner, der „in der präsentz, obley und bruederschafft wie ein Chorherr oder Vicarier zugleich albegen mitgerechnet wird", wird die Einnahme aus diesen 3 Classen auf 18—20 fl. geschätzt. Selbst im Domstift sind sie im Jahre 1803 für die Canoniker nur auf etwa 30 fl. angeschlagen.

B. Die Stiftsämter.

§. 10. Der Propst.

Die Reihenfolge der Pröpste ist erst vom Jahre 1151 an bekannt. Wenn Ussermann (Episc. Bamb. pag. 266, wo die series praep.) meint, der an der Spitze des Verzeichnisses stehende Leupold sei überhaupt der erste dieses Amtes, weil in dieser Zeit die can. regul. sich in saeculares umgewandelt hätten, so beruht das auf der irrigen Voraussetzung, als ob die in Gemeinschaft lebenden Canoniker keinen praepositus gehabt hätten, während die Regel Chrodegang's und das Conc. Aquisgran. vom Jahre 816 überhaupt nur diesen Vorstand und noch nicht den Decan kennen. Anfangs wurde er aus der Mitte des Capitels selbst, aus anderen

Stiften oder aus dem Domcapitel gewählt*), auch vom Bischof oder vom Papst ernannt, wie unterm 5. Mai 1495 der Cardinalpriester Joannes Antonius Alexandrini, tituli Sancti Nerei et Achillei*) und seine nächsten Nachfolger. Im Jahre 1561 wurde vom hl. Stuhle dem Bischof das Besetzungsrecht zugestanden, der von da an stets aus der Mitte des Domcapitels den Propst ernannte.

Im Capitel selbst hatte er weder Sitz noch Stimme, ebensowenig Jurisdiction in der Kirche. Seine Installation im Chor findet nach vorausgehender Beeidigung durch den Dechant statt; in seinem Juramentum verpflichtet er sich unter anderm, über die Einkünfte der Propstei nicht eher zu verfügen, als bis zuvor alle Reichnisse, die er den Canonikern und Bediensteten des Stiftes an bestimmten Terminen zu geben schuldig ist, in Abzug gebracht sind, die Rechte der Kirche und der Propstei zu wahren und die Gebäude in gutem Stand zu erhalten.***)

---

*) Das im kgl. Archiv befindliche Calend. des Domstifts No. 27 hat auf fol. 67 eine letztwillige Verfügung Domini Eberhardi prepositi S. Stephani dicti de Schowenberg vom 23. März 1268 über seine Güter in Tiuphenbolnze, Tiefenpölz. Die Bezeichnung der Canonici majoris ecclesie als confratres und die Gabe an sie, die ums 4fache größer ist, als die an die andern Stifte, deutet auf eine besondere Beziehung zum Domstift; er ist derselbe Eberhard, den Usserm. zum Jahre 1271 als Dompropst anführt. Dagegen fehlt er bei ihm in der Reihenfolge der Pröpste von S. Stephan, ist also zwischen Berthold von Eberstein und Leupold von Grundlach einzuschalten.

**) Das Wappen im Treppenhause des Würtzburgs Hofes Nr. 1563, eine silberne Spitze in blauem und ein schwarzer Adler in goldenem Feld mit dem Cardinalshut, gehört vermuthlich ihm an und ist dann wohl als historische Merkwürdigkeit von Bisch. Joh. Gottfried in das von ihm erbaute Haus übertragen worden.

***) Ueber den abgelegten Eid wurde eine feierliche Urkunde aufgenommen, welche die Verpflichtungen vorführt. Originale im kgl. Archiv. Die Verpflichtungen sind nach einer ebenda befindlichen Erklärung des Propstes Gg. Hch. von Kinsperg d. d. 8. Juni 1658, 683½ Sr. verschiedenen Getreides, 134 Pfd. 4 Pfg. sog. Probstgeldt

Dagegen hat er verschiedene Ernennungsrechte. So verpflichtet er sich, die Dignitates, personatus et beneficia ecclesiastica dictae ecclesiae, videl. Scholastriam, Custodiam, Cellerariam, et Capellanatum S. Katharinae in ambitu (im Kreuzgang) im Erledigungsfall Niemanden, als einem Can. praebend. et cap. dieser Kirche zu übertragen.*) Später kam dazu das Ernennungsrecht für die beiden Vicarien des S. Petersaltars. Auch die Schöffen hat er zu creiren, und Cardinal Joh. Anton beschwert sich sogar durch Anschreiben aus Rom vom 28. Dezemb. 1498, daß man neue Schöffen creirt habe, was zu seiner Competenz gehöre, und Dechant

---

51 Käse, 102 Fastnachtshühner, 24 Steuffen besten Frankenweines, 45 Pfg. für sog. Helbling (Brote) an Coena Domini und ein Quantum Holz aus dem Walde bei Roßstadt. Die Baulast erstreckt sich auf die Unterhaltung des Kreuzgangs, der Schule, des Speichers (promptuarium) und der Katharinenkapelle, alles im Kreuzgang gelegen.

1754 ließ Propst von Werdenstein „theils aus vorher ersparten Probstey-gelderen, theils aus eigenem Beytrag das neue Capitelshaus bauen dem Collegiat-Stifft zu dessen Benuzung und besonders zur Auffspaicherung desselben Früchten, zur Haltung der Capitular-Versammlung, Registratur, Schuhl, Schuhlmeisters- und Kirchners-Wohnung, Ornath-Cammer; die etwa künftighin erforderliche Erbauung und Unterhaltung dieses Hauses, sodann des Creuzganges soll ihm lediglich und alleinig obliegen". Zur Erleichterung dieser Pflicht soll ein Baufond bis zur Maximalhöhe v. 6000 fl. fk. angesammelt werden, indem der Propst jährlich 50 fl. zu diesem Zweck abgibt. Ist jene Summe erreicht, dann soll er von dem jährlichen Baucanon so lange befreit sein, bis das Capital bis auf 1000 fl. verbraucht sein wird; dann soll es wieder in derselben Weise erhöht werden. (Receß zwischen Propst und Cap. vom 14. März 1758.) Nach diesem und früheren Recessen hatte der Propst auch die Verpflichtung, einen Chormantel oder 200 fl. fk. für die Kirche, und einen „Kirchners-Rock" oder 12 fl. fk. zu geben.

*) Bei erledigter Stiftspropstei übte der Fürstbisch. alle propsteilichen Gerechtsame; kraft derselben ernannte Fürstbischof Friedrich Carl unterm 30. Sept. 1738 den Can. Dom. Helw. Walther. und unterm 26. Feber 1741 den Can. Ad. Rud. Trenner für die Capellania honoris, die wohl mit der Cap. S. Cath. identisch ist.

und Capitel entschuldigten sich, sie hätten nur als procuratores praepositi absentis so gehandelt.

Welcher Art die Einkünfte des Propstes waren, ist aus den vorliegenden Quellen nicht ersichtlich; nur ein Wald bei Roßstadt wird genannt. Die cautio des Propstes Hans von Fuchs von 1558 (Wahrsager Nr. 36) spricht nur im Allgemeinen von „Güthern, Höfen, Zehenden, Nutzungen, Früchten, Renthen, Zinßen und Gülten, von denen er den Canonikern ihre gebührliche Gerechtigkeit an Korn, Waitzen, Gersten, Erbsen, Geld, Hüner, Käß, Wein und Brod" zu geben habe. Die Relation deutet ebenfalls nur an, daß er Bezüge aus den bambergischen, oberpfälzischen, nürnbergischen und brandenburgischeu Gebieten hatte. Jedenfalls lassen unsere Quellen erkennen, daß dieselben nicht unbedeutend waren*). Unterm 26. Jan. 1500 quittirt der genannte Cardinal von Rom aus dem Dechant und Cap. über 450 rhein. Goldgulden, die ihm durch Wechsel übermittelt worden waren, und für welche ihm das Fugger'sche Bankhaus in Rom (Banchum de Fucharis) 337½ Dukaten auszahlte, als die letzte Jahresrate, für welche er wegen seiner Abwesenheit von Bamberg auf die Dauer von 3 Jahren die

*) Fränk. Provinz. Blätter, Bayreuth 1803, Juliheft p. 573 geben dieselben im Detail an. An Geld betragen sie in Summa 525 fl. 3 Pfd. 2¼ dl. An verschied. Getreide ca. 1128 Simmern, fließend aus einigen dreißig Ortschaften. Holz von Staffelbach 7 Maß. 2 Wiesen zu Appendorf und 1 zu Unterhaid. Dann ist der Propst Vogteiherr zu Stublang und Knellendorf ob Kronach, wo zugleich Lehensherr; Dorfgemeinde- und Vogteiherr zu Unterhaid, Roßstadt, Lembach; zu Staffelbach gemeinsam mit dem Herrn von Rotenhan zu Ebelsbach; die Höfe zu Halbersdorf und Kehling sind lehen- und vogteibar. Sämmtliche Orte sind zum großen Handlohn, 1 fl. von 10, verpflichtet; beim Umzug ins Würzburgische die Bewohner von Staffelbach zu einer Nachsteuer von 5%, die von Roßstadt und Lembach von 1%. Obereisenheim und Pinsfeld (auch unter dem Reusenberg genannt, Binsfeld im Werngrund) sind lehen- und gültbar und zum kleinen Handlohn verpflichtet, erstes zu 3 Rthlr., letzteres zu 4 fl. von 100 fl.

Einkünfte der Propstei abgetreten hatte. Natürlich erreicht die Summe dieser Locatio seu Arrendatio den wirklichen Ertrag nicht. Vielmehr mußte wegen des schwankenden Ertrages der Zehnten und des wechselnden Getreidepreises ein sehr niedriger Durchschnittsertrag angenommen und davon vielleicht auch noch eine Gebühr für den procurator praepositurae in Abzug gebracht werden.

Jedenfalls hatte der Propst aus Präbenden, Obleyen, Distributionen rc. keinen Bezug. Die einzige Ausnahme sieh bei §. 31.

Das eigentliche Haupt des Capitels war

§. 11. **Der Dechant,**

der von den Canonikern erwählt und vom Bischof bestätigt wurde. Alle Beschlüsse und Verfügungen gehen aus von „Dechant und Capitel"; sein Stellvertreter ist der Senior Capituli, der als Remuneration für die Besorgung der Decanatsgeschäfte von dem abwesenden Dechant täglich decem denarios monetae currentis erhält. Ist er bei der Wahl noch nicht Canonicus, so hat er im Capitel nicht Sitz und Stimme, sondern unterliegt betreffs des zu erlangenden Stimmrechts und der Einkünfte denselben Bestimmungen und Beschränkungen, wie jeder can. recipiendus. Zu seinen gottesdienstlichen Verpflichtungen gehört die Abhaltung von sechs höheren Festen; andere 24 treffen die 10 Can. presb.

Er beaufsichtigt die Vicare, daß sie den Chordienst und ihre sonstigen Verpflichtungen genau besorgen. Ueber Capitulare darf er nur mit Zustimmung des Capitels Gefängniß und andere ungewöhnliche Strafen verhängen. Die Capitelslehen vergibt er in Gegenwart zweier Capitulare, in der Regel der ältesten. Die angefallenen Handlöhne muß er binnen Monatsfrist an die berechtigten Capitulare vertheilen. An Emolumenten hat er außer der Präbende für die Decanatsfunction 2 Malter Weizen, 2 Simmern Gerste, ½

Simmer Erbsen, 19½ Sim. Korn an Getreide und 7 Pfd. 10 Schilling an Geld, (al. 3 Pfd. 8 ₰ Probstgeld, 24 ₰ Keeß-Geld, 24 ₰ Sauer-Schenk) und bei gewissen kleinen Distributionen den doppelten Antheil. Hält er nicht Residenz, so erfährt er die gewöhnlichen Abzüge.

Die übrigen Aemter sind bei den gleichzeitigen andern Stiften sehr ungleichartig vertheilt. Die Statuten von Sct. Gangolph haben den Scholasticus, Custos, Cellerarius und Oblegiarius, der zugleich Magister fabricae ist. Jene von Sct. Andreas in Köln*) haben den Schol., Cantor, Cell., Praesentiarius, Mag. fabr., den Mag. hospitalis; dann noch einen eigenen Eid für den Rector scholarium, den Organista, für die Campanarii und Virgiferi, ungefähr entsprechend den Domschweitzern, und Vorschriften für die Chorales, die Sänger.

In unserem Stift finden sich folgende Aemter:

§. 12. Der Custos.

Er ist der eigentliche Stiftspfarrer und hat als solcher die Seelsorge über das gesammte Dienstpersonal der Canoniker und Vicare und über alle, die in den Stiftshäusern wohnen. Die Seelsorge überträgt ihm der Dechant zugleich mit der Einweisung in die „Kusterei". Dieselbe umfaßt außer der Spendung der hl. Sacramente und Sacramentalien die Pflicht, an Sonn- und Festtagen brevibus verbis das Evangelium zu erklären und auf dem Kreuzaltar die hl. Messe zu celebriren. Außerdem muß er an jedem Mittwoch auf dem Altar des hl. Erhard, an jedem Samstag auf dem Muttergottes-Altar celebriren.

Seiner Obhut sind alle Werthsachen der Kirche, Reliquien, Kelche, Bücher und hl. Gewänder anvertraut. Deßhalb muß er bei Uebernahme seines Amtes mit drei Canonikern in Gegenwart eines öffentlichen Notars und vor

---

*) Würdtwein l. c. II. 122. sqq.

Zeugen ein Inventar anfertigen und eine Copie desselben dem Capitel übergeben. Wenigstens einmal im Jahr, gewöhnlich in der Pfingstwoche, soll er nach Maßgabe des Inventars vor den zwei Canonikern, die z. Z. das Siegel führen, sich ausweisen, daß alle Ornate und Kirchenschätze vollzählig vorhanden sind.

Bücher sollen aus der Kirche nur gegen Pfand, oder wenn die Person des Entleihers hinreichende Garantie bietet, gegen Handschein verliehen werden.

Er hat ferner dafür zu sorgen, daß die Lampen in der Kirche nach Vorschrift angezündet und mit gutem Leinöl versorgt werden. Für den Hochaltar und die Pulte im Chor hat er nach Bedürfniß und liberaliter Wachskerzen zu liefern, und am Fest des hl. Erhard, an der Kirchweihe (24. April) und an den Muttergottesfesten in herkömmlicher Weise die Altäre zu schmücken und zu erleuchten. Das Bedürfniß an Wachs bei Anniversarien wird durch die betreffende Stiftung gedeckt, wo gewöhnlich eine kleine Summe pro candelis ausgesetzt ist.

Zu seiner Unterstützung hat er mit Zustimmung des Capitels einen Laien von zuverlässigem Charakter als aedituus (Kirchner) anzunehmen, der ebenfalls beeidigt wird.

Mit der Custodie sind verschiedene Aecker, Wiesen, Weinberge verbunden, sowie Reichnisse, die von Custoden zu Gunsten ihrer Nachfolger gestiftet worden sind; auch von Gottesdienststiftungen erhält er, selbst wenn ein Vicar als Celebrant bestimmt ist, eine bestimmte Gebühr, meistens 1 solid. hall. Ausnahmsweise findet sich mit dem Todesjahr 1424 auch ein Vicar Conradus Tulpawm und bei einem Kaufvertrag von 1408 ein Vicar Conradus Reysinger als Custos. Der Hof- und Staatskalender von 1796 hat neben dem Custos noch einen Canoniker als Custorei-Provisor; die Gottesdienstordnung aus dem 16. Jahrhundert nennt bisweilen einen Subcustos.

Für den

§. 13. **Scholasticus**

findet sich weder eine Eidesformel, noch eine Dienstesinstruction. Auch im Necrologium ist (8 Oct.) nur ein einziger Scol. Gerwicus verzeichnet, der 1 Pfd. Heller von der Badstube (balnea stupa) bei der Sespruck und dem anstoßenden Hause legirt; viele dagegen als Zeugen im Copialbuch.

Nach der Analogie anderer Stifte hat der Scholasticus die Oberaufsicht über die Schule, die von dem Rector scholarium geleitet wird, und welchen der Schol. zu ernennen hat. Er ist der Schriftführer des Capitels und wird deßhalb in Urkunden oft mit Namen aufgeführt, während die übrigen nur cumulative genannt werden. Bei Sct. Gang. hat er je nach den Festen im Chor die erste Lection oder auch 3 Lectionen und die entsprechenden Verse zu lesen. Bei Sct. Andr. in Köln hat er am Tag nach Aschermittwoch den Can. und Vic. persönlich oder durch Stellvertretung im Capitelssaale einen Vortrag zu halten.

Seine Hauptaufgabe ist, die Domicellaren zu überwachen, sie im Chordienst und den übrigen Verpflichtungen zu unterweisen und durch einen feierlichen Akt (Emancipation) für fähig zur Aufnahme ins Capitel zu erklären.

Uebrigens war das Amt nicht stets besetzt; denn die Statuten bestimmen, daß der Gulden, den ein junger Canonicus pro emancipatione a jugo Scholastici zu zahlen hat, für den Fall, daß kein Schol. da ist, an die fabrica falle.

§. 14. **Cellerarius**,

auch Cellarius, der „Kellner“, ist ein Canonicus, der vom Propst ernannt und von demselben durch einen feierlichen Act per Byrrethi impositionem in nomine P. et F. et Sp. S. installirt wird, und die verschiedenen Einkünfte des Stiftes vom Propst, den Lehensleuten und sonstigen Pflichtigen zu

percipiren und dieselben in herkömmlicher Weise zu vertheilen hat. Er hat darauf zu sehen, daß nur gut gereinigtes Getreide abgeliefert werde, und daß jeder Berechtigte sein ihm gebührendes Quantum nach Bamberger Gemäß erhalte. Bevor Weizen und Erbsen zur Vertheilung kommen, haben die Capitulare oder ihre Bevollmächtigten ihr Gutachten abzugeben, ob es „Kauffmanns-Guth" sei, (mercantiae venditioni debitae et placitae). Entstehen Zweifel über die Richtigkeit des Maßes, dann wird auf des Kellners Kosten ein beeidigter Messer der Stadt gerufen, mit dessen Entscheidung sich beide Parteien zu beruhigen haben.

Außerdem ist er, ursprünglich als Stellvertreter des Propstes, Vorsitzender des Immunitätsgerichtes, Oberrichter, und hat als solcher mit dem Unterrichter und mit Beirath der Schöffen über alle ihm vorgetragenen Vergehen und Excesse abzuurtheilen. Nur Verstoßung aus dem Immunitätsbezirk fordert, selbst wenn einstimmig vom Gericht verhängt, die ausdrückliche Zustimmung des Propstes oder seines Stellvertreters und des gesammten Capitels. Ueber die Hausgenossen der Canoniker und der zur Stiftskirche zugehörigen Personen, sowie über ihre Lehensgüter hat er keine Jurisdiction, wenn sie ihm nicht ausdrücklich von den Stiftsherrn und Parteien zugestanden wird. Die Canoniker stehen natürlich ebenfalls nicht unter dem Immunitätsgericht, sondern unter dem Capitel oder einer sonstigen durch das Recht bestimmten Behörde; (stet juri coram nobis vel alibi, ubi de jure parere juri tenetur.) Zur Stellvertretung darf er nur einen Capitular desselben Stifts als Viceoberrichter aufstellen, und den Unterrichter, der aus dem Laienstande zu nehmen ist, nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Capitels bestimmen.*)

---

*) „An die Röm. Kaiserl. Majestät vom Bischof zu Bamberg und Würzburg erstatteter Bericht sammt einer Specie facti in Sachen des Bamb. Domkapitels wider S. Hochfürstl. Gnaden rc. Bamberg 1739."

Zu seinen Rechten gehört, daß er bei gewissen Vertheilungen den doppelten Antheil und den sich ergebenden Rest erhält. Die Sp. facti berechnet: „Bestehet also an allerley Getrayd pro Resto nämlich 63 S. 2 V. an Korn, 20 S. 1½ V. Waitz, 8 S. 3 V. Erbsen, 13 S. Habern, in Sa. 105 S. 2 Viert. 3 ein halb Gaißl. Dieser Rest ist des Ober-Richters seine Bestallung. Dagegen gibt am Lichtmeß-Tag Herr Ober-Richter dem Unter-Richter ein Vierlings-Kertz aus guten Willen und keiner Gerechtigkeit.

Item ein Ober-Richter gibt einem Gerichts-Schreiber ein Sra. Korns aus guten Willen und keiner Gerechtigkeit. Mehr muß ein Kellner ein dreypfündigc Kertzen am heil. Char-Freytag zum hl. Grab machen lassen."

§. 15. **Oblegiarius**,

oblaigarius, der Obleyer, begegnet uns unter diesem Titel im Calend. selbst nicht, wohl aber in den beigegebenen Notizen fol. 27, wo er den Census zu erheben, zu bewahren und zu vertheilen hat. Nach den im Statutenbuch zerstreuten Notizen und einem vorliegenden Hebregister von 1584 hat er die canones, die Abgaben, welche die Inhaber der Obleygüter und Stiftshäuser zu entrichten haben, von den betreffenden Stiftsherrn zu percipiren, ebenso die Zinsen, die auf Grund von Stiftungen an das Collegiatstift zu zahlen sind, einzuheben und nach Vorschrift und Herkommen an die Berechtigten zu vertheilen. Sein Amt ergänzt also

---

In Nr. 9, 12, 13 der Sp. facti sieh solche Unterrichter, Gerichtsschreiber und ihre Verpflichtung.

Den allmähligen Uebergang des Richteramts an vom Fürstb. aufgestellte weltliche Beamte sieh bei Schuberth, Hist. Versuch p 191—196. Als der erste wird mit Dekret d. d. Würzburg 13. Febr. 1787 der Regierungs Advokat Friedrich Fexer mit dem Rang eines Jurisdictionsbeamten ernannt. „Weil aber dieses Amt einen Mann nicht ganz beschäftigt, so darf er auch die Advocatie bei den Landescollegien noch fortführen."

für eine gewisse Classe von Einkünften das des Kellners. Auch wenn der Zehnt nicht in natura eingehoben, sondern gegen eine bestimmte Summe erlassen werden soll, hat der Obleyer die Vereinbarung zu treffen. Sein Amt verpflichtet ihn, genaue Aufsicht über die Obleygüter, Häuser, Weinberge, Aecker und Obstgärten zu führen, damit sie in gutem Stand gehalten und nicht ohne Genehmigung des Capitels verkauft oder verpfändet werden. Hierüber hat er jährlich um Pfingsten Bericht zu erstatten. Doch ist er nicht verpflichtet, persönlich die Obleygüter zu besichtigen, sondern kann sich auch auf anderm Wege informiren. Endlich hat er die Verwaltung der Jahrtagsstiftungen, und hierüber an Walburgis Rechnung zu legen.

Ein weiteres Stiftsamt ist das des

§. 16. Magister absentiarum,

der die Präsenzgelder zu vertheilen und die Pfründeantheile der ohne Genehmigung abwesenden und verstorbenen Canoniker, welche der Kirchenfabrik zufallen, einzunehmen und hierüber ebenfalls an Walb. Rechnung zu stellen hat.

Andere Aemter traten weniger hervor; so der Cantor, welchen Amtes das Cal. nur einen anführt, den Laurentius de helb, can. et cantor. Bei Sct. Andr. in Köln hat er die Choralsänger zu unterrichten, zu beaufsichtigen, gegebenen Falls zu entlassen, an hohen Festen den Chorgesang zu leiten und die Lesung der Lectionen auszutheilen.

So findet sich im Cal. auch nur ein einziger cappellanus Heinricus, d. h. Inhaber der Kaplanei zur hl. Katharina in ambitu, im Kreuzgang.*)

*) Zwischen 1584 und 1604 waren Inhaber dieser Pfründe Hch. Getzendorfer, Decan Dr. Mathias Oxyander, Joh. Grubs und Paulus Hubmeyer.

Ferner ist zu erwähnen der

Magister fabricae,

der jährlich wenigstens einmal, und zwar in der Octav von Ostern mit dem Zimmermann, Maurer und Dachdecker den baulichen Zustand sämmtlicher Stiftsgebäude genau zu untersuchen und über den Befund zu referiren hat, damit in der folgenden günstigen Bauzeit etwaige Schäden reparirt werden. Ihm ist auch eine wichtige Casse unterstellt. Es liegt mir ein Folioband, beiläufig aus dem Jahre 1600, vor: „Index platearum et locorum Civitatis Bambergensis, deinde oppidorum, pagorum et villarum . . ., ubi isti homines, qui Census tam redimibiles, tam irredimibiles fabricae ecclesiae S. Steph. solvere tenentur," welcher Index in 70 Posten die der fabrica Pflichtigen anführt. Uebrigens ist die Competenz des Mag. fabr. so beschränkt, daß er ohne Capitelsgenehmigung keine 3 fl. übersteigende Ausgabe machen darf.

Endlich der

Magister novalium,

der Vorstand des früher erwähnten Reutamtes, welcher die kleinen Zehnten von der Stephaniter Markung (de peplo, von dem Haupttuch), von Bug und später von Starkenschwind zu percipiren hat.

Selbstverständlich können mehrere dieser Aemter in einer Person vereinigt sein. Mehrere derselben gehen später auf das neugeschaffene Amt des Stiftskastners über. Vergl. §. 22.

§. 17. Die Vicare.*)

Die Zahl der Vicare scheint eine sehr wechselnde ge-

*) Die Wohnungen der Vicare werden in ältester Zeit öfter als juxta aquam liegend bezeichnet. Im Jahre 1560 wohnt ein Vicar Sparwasser in Nr. 1454 (Eisgrube 10, Neubauer). 1604 ist Nr. 1494

wesen zu sein. Einmal bestimmt das Cal. 2 Schilling zur Vertheilung an die quatuor praesentes Vicarios. Mit Titel nennt es einen Vic. altaris S. Stephani, S. Erhardi, S. Johannis, S. Cunegundis, S. Laurentii, 2 für den Altar des hl. Petrus. Das Copialbuch, welches mehrere Urkunden über neugestiftete Vicarien enthält, nennt „einen Vic. S. Henrici, S. Thomae. (wieder einen Vic. zu Sct. Thomas und Anna Altar), einen Vic. zum hl. Kreutz und einen Vicarier der neuen Capell zu unsers Herrn Leichnamb." Vielleicht sind übrigens auch mehrere der genannten Titel in einer Vicarie vereinigt gewesen und die Urkunden nennen den Inhaber bald mit dem einen, bald mit dem andern Namen. Denn 1361 stiftet Can. Beringer eine Vicarie in hon. Dei ac suae matris Mariae virg. nec non sanctorum Stephani, Leonardi et Henrici atque s. Cunegundis virg. (Copialbuch p. 54). Dasselbe nennt auch einen Vicar, der zugleich Altarist S. Alexii ist. In einer Verhandlung vom 14. Febr. 1568 verzichtet der Summissarius Joachim Weber auf seine Stelle und wird für die Vicarie ad alt. B. M. V. instituirt.

Ein Verzeichniß von 1626 führt deren 10 auf. Das Referat kennt aus derselben Zeit sogar 16, unter denen 4 summissarii waren, d. h. die Verpflichtung hatten, summam missam, das Hochamt, zu celebriren.*) Allein wegen zu

---

(Unt. Stephansberg 4, Wirsing) ein Tagmessershaus. Zur Zeit der Säcularisation wohnen die beiden Vicare in Nr. 1455 (Eisgr. 12, Sauer) u. 1488 (Unt. Stephbg. 8, Albinger); der Stiftsbote in Nr. 1487.9 (Geiger) der Stiftskastner in Nr. 1490.6 (Günther); auch 1489.7 (Reinlein) gehörte dem Stift. Mittheilungen des H. Bar. v. Horn.

*) Uebrigens scheinen die Bezeichnungen Vicare und Beneficiaten oft confuse gebraucht worden zu sein. Denn während das Verzeichniß von 1626 zehn Vicare aufzählt, führt Schubert in seinem Hist. Versuch p. 233 nach einer Handschrift von 1510 nur 2 auf, dagegen 15 Beneficien, je zwei zum hl. Kreuz, zur hl. Jungfrau, zu den Apost. Petrus und Paulus; je 1 zu den hl. Andreas, Thomas, Stephanus,

geringen Einkommens wurden diese Beneficien allmählig eingezogen und deren Einkünfte, bis auf eines, welches dem Dechant übertragen wurde, der fabrica zugewiesen.*) Vor etwa 80 Jahren (von 1803 an gerechnet) wurden dagegen wieder 2 Vicarien errichtet (Ref. § 2), und diese Zahl blieb bis zur Säcularisation. Zwei Vicare waren Pfarrer in der Würzburger Diöcese; der eine in (Ober) Eisensheim bei Volkach, welche Pfarrei im Jahre 1230 vom Würzburger Bischof Hermann von Lobdenburg und Berthold, dem Propst von S. Stephan, der Zehnt- und Patronatsherr war, (19. Vereinsbericht p. 1) dem Stift übertragen und durch die Reformation wieder entrissen wurde; der andere war Pfarrer in Biberehren an der Tauber, welche Pfarrei bis zur Säcularisation bei dem Stift verblieb. Auch auf das dort befindliche Beneficium ad B. M. V. hatte das Stift alternatim mit dem Würzburger Ordinariat das Präsentationsrecht, welches Recht das Stift nach vorliegenden Notizen zu Gunsten seines dortigen Vicars resp. Pfarrers ausübte.

Laurentius, Kilian, Alexius, Cunegund, Erhard, Thomas und Anna.

Eine Aufzeichnung im Statutenbuch III von 1583, die ebenfalls 17 aufzählt, gibt uns die Rangordnung in folgender Weise an:

Vicarii

In choro Decani.	In choro Praepositi.
Primus summissarius.	Primus summissarius.
Apostolorum Petr. et Pauli.	S. Andreae Apostoli.
Senior B. Mariae Virg.	S. Nicolai Episcopi.
Sanctae Crucis.	S. Thomae Apostoli.
Corporis Christi.	S. Annae, Matris B. Mariae Virg.
Sancti Stephani.	S. Alexii Confessoris.
Junior B. Mariae Virg.	S. Cunegundis Virg.
S. Kiliani Martyris.	S. Erhardi Episcopi.
	S. Laurentii Martyris.

*) Im Jahre 1759 werden diese Beneficien bis auf das Benef. jun. B. M. V. der Verwaltung des Stiftskastners unterstellt. Die Titel der Stiftungen sind noch dieselben; nur an die Stelle der 2 Summiss. ist eine Seelmessaria getreten.

C. Weltliche Bedienstete.

Unter den weltlichen Bediensteten, officiati, begegnet uns zunächst

§. 18. Der Kirchner,

ecclesiasticus, aedituus, der vom Custos mit Zustimmung des Capitels angenommen und beeidigt wird.

Ein mir vorliegender Index festorum etc. in fol. aus der Mitte des 16. Jahrhunderts, der die Ordnung des Breviers und der hl. Messe normirt, enthält am Schluß auf 30 Blättern einen Auszug der Gottesdienstordnung in deutscher Sprache, der vorzugsweise zur Orientirung des Kirchners bestimmt ist. Für alle Gottesdienste ist ihm hier die Läuteordnung vorgeschrieben, mit der „presentzglocken, dem ander glocklein, den zwo großen glocken, der Johannisglocken, der pamppera (auch Bampera)." Ebenso ist ihm vorgeschrieben, „wan er den Chor auf das schonst zubereiten sol mit weis Debicht und an den Stulen grun Bancklachen, wann er die besten grun kappen oder schlecht grun kappen, den Roten Sammata ornat, den roten Scharlach, die schwarzen Glocken, die weis kappen, den Rote wullen Scharlach heraussthon muß."

An einem bestimmten Fest kommt zur Verwendung „des Fuchsen gewesen Probst gulda stuck zum Rauch wen man das Magnificat singt" (Pluviale), an einem andern „des Welsers gulda stuck zum Rauch, des vogels blauwe stuck oder Cappen, des Rosners Sammata Mesgewandt oder das grun gemusirt Mesgewandt."

Bald braucht man „ein silberen Creutz zur procession, das gros silbern Rauchfas oder auch das geringer Messe (messingene) Rauchfas, den grossen Weihkestel oder das kleine messe oder klocenspeise Weihkesselein; bald muß man zwen große Eysere leuchtern sampt den kertzen darauf mitten in die kirchen setzen, bald braucht man zwo kertzen uff den dunnen langleten Messene oder klockenspeisen leuchtern." Zu

gewisser Zeit öffnet und schließt er die Flügel an den Altären, dann muß er an gewissen Festen die „zwen helffanbeinen leuwen auf den altar setzen, um das heilthumb darauf zu stellen." Wenn die Herrn dem Gottesdienst im Dom beiwohnen, was an 12 Festen geschieht, muß er die „Kappen in das thumbstifft tragen. Am palm Abend mus er den Herren allen palm puschel kauffen und am Charfreitag mues er einem Jedweden ein buschel palm sampt zweien oder treien Brat spis, weis stecken, zu Haus schicken, hergegen schenckt Ime ein Jedweder was sein gueter Will, 12, 15 oder ufs mainst 24 ₰."

„So es am Osterabent zu Nacht uff der Uhr Ailf schlecht, so soll er umbher gehen und soll alle die Herren Chorhern und Vicarii aufwecken zur Urstendt Christi."

„Dise hernach geschriebene Fest mus der kirchner die gantze kirchen und kreutzgang uff das Seuberst keren und ausputzen, Weihenachten, Lichtmes, Ostern, Pfingsten, Corporis Christi, Stephani erfindung, Aller Heiligen tag; und zu Ostern und Weinnachtten mus er die Spinnenweben und den Staub allenthalben in der Kirchen uf das schonst abkeren und mit langen zusammen gebundenen stangen hinauf reichen. Darvon hat er albegen ein Ortt aus der Fabrica. Und in diesen obgemeltten zweien festen, Ostern und Weinachten, von den lampen, Meskendtela und leuchtern, was in gemein zu der kirchen gehort, uf das schonst zu fegen, hat er der kirchner albegen davon 1 Pfd., Summa thut 6 Pfd. 6 dl."

An 6 Festen ist der Dechant, an eben sovielen der Custer (Pfarrer) „aus gerechtigkeit dem Kirchner albegen Essen zu geben oder Malzeit allein fur sein person scil. aeditui schuldig."

An Walburgis bezieht er vom Fabricameister, Obleier, Custer und einigen Vicariern in Summa 2 fl. 8 Pfd. 6 Pfg; an Martini ungefähr ebenso viel, dazu 1 Sr. Korn von dem Canonicus, der die Obley „Missendorf" inne hat; „petri in

der Fasten gibt der Custer ½ fl. von der lampen im Heusla (Sacramentshäuschen) zu schuren, an ostern von der lampen in S. Lorentzen Capeln erhält er von dem resp. Vic. „1 Geschock Eyer". Von dem Kellner erhält er von dem gemeinen Casten oder Speiger im Creutzgang wegen des Kirchenampts 6 Sr. Korn, und wegen einer Manzal im Gericht 14 Sr. Korn.*)"

In den Präsenzbezügen, den Reichnissen aus der Obley und der Bruderschaftskasse wird er den Canonikern gleich gehalten, „welches man schatzt uff 18 fl. oder ufs meinst 20 fl."

„So offt ein patrocinium uff einem ieden Altar in der Kirchen wurdt celebrirt und gehaltten, so mus der kirchner uf sein Costen zwen frische baumen zum Altar schaffen und sonsten alle ding dazu preparirn und ministrirn, und der Vicarier desselben altars gibt dem kirchner fur obgehabte muehe 14 Pfg.; mues der Kirchner auch frisch gras fur den Altar streuen."

„An Johanni gibt der under den Zweien Vicarien, Corporis Christi und Stephani, welcher die kirba zu S. Johannes lost des Jar versehen, dem kirchner 42 dl. fur die Malzeit und 14 dl. zu ministrirn. Summa 56 dl.".

Für das Ministriren während des Mariendreißigers und in der Octave von M. Heimsuchung bekommt er jedesmal 1 dl.; in der übrigen Zeit 2 dl. „So der kirchner zu wetter leuth, so pflegen etliche Chorhern Ime dem kirchner 1 Mas oder Viertheil wein in das glockenhaus oder thurn zu schicken aus gueten wiellen und keiner gerechtigkeit."

Von dem

§. 19. **Rector scholarium und den scholares**

berichten unsere Quellen sehr wenig. Bei S. Andreas in Köln verpflichtet er sich in seinem Eid, die jungen Leute in

*) Einmal hat ein Kirchner in partem salarii die halbe Mannzahl oder halbe Gerichtsschöpfen Bestallung ad 7 Sra. Korn.

Sitte und Tugend und den ihrem Alter entsprechenden Wissenschaften fleißig und nach katholischen Grundsätzen zu unterrichten, sorgsam nachzusehen, daß sie in der Kirche gesittet stehen und singen, und auf der Strasse ehrbar einhergehen, und ihre Excesse nach Maßgabe der Schuld (virgis non parcendo) zu strafen.*) Nur über die Theilnahme am Gottesdienst berichtet uns die obenerwähnte Gottesdienstordnung: „An Sonntagen und Festtagen durch das gantze Jar geht der schulmeister in einem korrock sampt allen seinen schulern und Discipuln in Chorrocken bahr und bahr in den Chor."

Bei Prozessionen „tragen die schuler leuchter und Wachslichter darauf und haben Keplein an. Bisweilen singt der schulmeister mit den knaben ein vesper. An S. Erhardi singt er mit den besten Knaben, die singen konnen, trey Mes vor Sanct Erhartten Altar,**) zu welchen treyen Ämptern man auf der Orgel schlecht. Dafür erhält er mit den knaben von dem Cüster (Pfarrer) ein zimbliche Malzeit, welches der Cüster Inen zu geben schuldig.

Am Charfreitag mus der kirchner dem schulmeister umb das Heilig grab ein Hütten machen, darinnen er mit den knaben psallirt. Am Sonntag in der Octave Corp. Christi zu der Prozession soll der Schulmeister die knaben bestellen, die Rosen Straien vor dem hochwirdigen Sakrament, andere tragen Zimbeln und Stebkertzlein."

Das Calend. erwähnt die Scolares sehr häufig; für den Gesang bei den Vigilien erhalten sie 4, 6, 8 bis 12 Heller. Das Statutenbuch nennt sie nur einmal, da sie an Cuneg. und Purif. B. M. V. einen Trunk Wein bekommen.

Eine naive, freilich auch mißbräuchliche Theilnahme

---

*) Würdtwein l. c. II. 138.

**) d. h. sie begleiten die 3 Aemter mit liturgischem Gesang.

der Schüler am Gottesdienst berichtet uns die Gottesdienst-ordnung für das Fest des hl. Nicolaus.*)

An Sanct Nicolai Abent zu der Vesper wie und welcher gestalt der Erwelte Bischoff under den schulern mit seinen Assecli̇s in Chor geht.

Von uhralttem ubermenschen gedencken hergebrachten löblichen gebrauch und altter gewohnheit wird ungeferlich Acht tag vor dem fest des heyligen Bischoff Nicolai Ein frummer gotsforchtiger knab, sampt noch andern Zweien seinen Assecli̇s und ministranten, uff der schul zu S. Steffan durch den Schulmeister doselbsten und auch der andern schuler Suffragiis und menisten votis zum Bischoff erwelt, welche trey knaben miteinander am Abent Nicolai zu der Vesper im Chor gehen doselbsten wie volgt.

Erstlichen.

Wen man am Abent Nicolai zu der Vesper zusammen leut, so geht der Knab, welcher Bischoff, von der schul herab in einem korrock und daruber ein schönes rotes korkeplein, Ein Inful auf seinem haupt und den Baculum pastoralem oder Bischoffstab in seiner Handt, Zu beden seiden neben Ime die Zwen Assecla oder ministranten, auch mit korrocken und gespreckleten thorkeplein daruber angethan.

Nach Inen treien volgt der schulmeister auch in einem korrock, sampt allen andern seinen schulern und discipuln in Chorröcken, bahr und bahr, wie sonsten durch das ganze Jar an Sontagen Festen und Feiertagen gebreuchlich. Und also fangen sie das gebreuchlich und gewohnlich gesang an:

---

*) Vergleiche den Episcop. puerorum oder innocentium bei Ducange. Für Würzburg siehe Wegele, Calend. Dom. s. Chil. in Abhdlg. der Acad. d. Wissensch. hist. Cl. 13. Bd. 3. Abth. 1877. pag. 123. Für Straßburg Dacheux, Jean Geiler de Kaysersberg. Paris et Strassb. 1877.

Nicolai solemnia clara nati familia.
Iste puer amabilis, in omnibus laudabilis,
Quarta et sexta feria semel sugebat ubera.*)
Gaude episcope sancte, pater Nicolae.
Laudetur Sancta Trinitas, Deo dicamus gratias.

uff trey stim. Und also mit dieser ordnung und gedachtem gesang gehen sie under dem zusammen leutten im Chor, und wen der Bischof mit seinen Assecliß und ministranten kompt nachend bey dem hohen altar im Chor, der Herren sthüle gleich, wend er sich herumb gegen dem Chor und gibt die Benediction mit dem Stab, mit welchem er ein kreutz macht gegen dem Chor, und geht vorthan zu dem sitz auf der Rechten seiden des gemelttem Chor altars, darauf sonsten die priester, die da auf diesem Altar die Summa offitia oder tagämpter celebriren, under der mes pflegen zu sitzen.

Und wie sich die Herren im Chor in Iren stulen mit nidersetzen und auffstehen verhaltten, also mus sich auch der Bischof mit seinen Assecliß neben Ime auch dermassen wissen zu accomodirn, und wen man das Magnificat zu singen anfangt, So nimmt der ministrant uff der rechten seiden alweg von dem Bischoff den stab und der ander uff der linken seiden die Inful vom Haupt des Bischofs und halttens bede so lang, bis das Magnificat mit dem gloria patri ꝛc. gesungen. Als dan setzen sie dem Bischof die Inful wiederumb auf und geben Ime den stab widerumb in die Handt.

Item under dem Magnificat, wie der priester oder Offitiant uf dem hohen Altar und vor dem Hochwurdigen sakrament gereuchert hat, So mus der ander Herr Vicarius der da von dem priester oder gemelttem offitianten das Rauchfas pflegt zu nemen und den Rauch durch den Chor zu geben, vor disem Bischof treymal und den zweien ministran-

*) Eine Hindeutung auf den Bericht seiner Lebensbeschreibung, daß er schon als Säugling an Mittwoch und Freitag, den damals bestimmten Fasttagen, nur einmal Nahrung nahm.

ten bey einem ietlichen einmal Reuchern, vor dem Dechant. Und wan alsdan die Vesper aus ist, und man nach dem Benedicamus die Completen anfangt, so geht der Bischof mit den seinen, sampt auch dem Schulmeister und Schulern in gleicher ordnung wie zuvor im eingang aus dem Chor; und wan der Bischoff im aussig gehen kompt zu dem kleinern pult, darauf man die vers pflegt zu singen, so wend er sich widerumb gegen dem Chor, gibt den segen mit einem kreutz des stabs und geht vorthan. Außerhalb des Chors fangt der schulmeister widerumb das gewohnlich gesang an: Nicolai rc. uf drey stim und singt mit den knaben bis zu der schul, alda legen sie die gewandt von sich bis uff die korrock und gehen vorther hinauf in sanct Johannis Capeln und singen die prosa salve regina als in andern sontagen, festen und feiertägen In der ersten und andern Vesper durch das ganze Jar der brauch ist.

Dise vorgeschribene ordnung wirdt also gehaltten an sontagen und feiertägen in der ersten und andern Vesper durch das ganze Advent, bis weihenachten und in der heiligen Christnacht oder abent in der Vesper sich endet.

Daß auch gesunder Humor an der Stiftsschule blühte, beweist uns die Beschreibung eines Spieles mit einem heiteren Wechselgesang, die sich in einem Statutenbuch aufgezeichnet findet. Siehe Beilage III.

Außer dem Ecclesiasticus führt eine Urkunde vom 23. März 1360 an den

§. 20. **Coquinarius, Camerarius, Forestarius und Pistor.***)

Sie verzichten darin auf ein früher besessenes Holzrecht

*) Bei Sct. Andreas in Köln wird der Bäcker jährlich neu beeidigt; trotzdem muß wöchentlich wenigstens einmal ein Can. die Bäckerei besuchen und das Brod nach Güte und Gewicht besichtigen, bei Strafe von 4 Albus für jeden unterlassenen Besuch. Das minderwerthig befundene Brod wird an die Spitalarmen vertheilt, woraus zu schließen, daß hier der Bäcker nicht ein Bedienſteter des Stifts, sondern das Stift seine vertragsmäßige Kundschaft ist.

im „Stephaner Holtz" und erhalten dafür jeder 1 Pfd. Heller durch den Cellerarius, bis ein anderes äquivalentes auf Güter zu begründendes Einkommen für sie erworben werden kann. Auch in der unten folgenden Aufzeichnung der „Servicia" aus dem 15. Jahrhundert begegnen uns diese Aemter noch. Da zu dieser Zeit die vita communis sämmtlicher Stiftsherrn nicht mehr bestand, so scheint sich das Amt des coquinarius, wenn es noch eine eigentliche Bedienstung war, nur noch auf die domicellares erstreckt zu haben, die in den meisten Stiften noch länger gemeinsam lebten als die Canoniker. Vielleicht standen auch die scolares theilweise beim Stift in Kost und Wohnung. Der camerarius dürfte zur Zeit der vita communis die Aufgabe gehabt haben, die ihm Lanfrank in Decr. pro Ord. S. Bened. zuschreibt: Procurare omnia vestimenta et calceamenta et lectos et stramenta lectorum etc. oder er ist identisch mit dem cubicularius, custos cubiculi, worauf auch seine unten folgende deutsche Benennung deutet. Schwerlich ist er mit dem viel später erscheinenden Stiftskastner in Verbindung zu bringen, welcher die früher dem Kellner obliegende finanzielle Aufgabe vertritt, während dieser sich mehr auf das Richteramt beschränkt. Später hat bei mehreren dieser Dienste die eigentliche Ausübung sich verloren, aber die Titel sind geblieben und wie es scheint, wurden einzelne Schöffen mit denselben und gewissen Emolumenten belehnt. So begegnen uns in einer Urkunde vom 29. Aug. 1336 (19. Vereinsber. p. 28) die Zeugen: Ulrich Melmeister, Küchenmeister Wölflein, Suttner Cammermeister, Conrad Beiger Forstmeister, Hermann Schischer Pfistermeister, Conrad Kirchner, also alle oben angeführten Bedienstete. Der Melmeister ist wohl der Celerarius, der unten §. 27 neben dem gleichbenannten Stiftsherrn als officiatus angeführt wird. Fünf dieser Bediensteten begegnen uns später bei der Besprechung der Präbende als besoldete officiales seu scabini, aber ohne

daß ihre Titel genannt werden. Ein sehr complizirtes Amt hatte der

Forestarius.

In seinem juramentum verpflichtet er sich: „Daß ich dem Stifft zu sant Steffan und den Herrn des Capitels bemelts stiffts getrewe und geware sein Iren schaden warnen und fromen werben will. Und das ich das thore bey sant Steffan*) vleissig auff und zu schlyssen will zu zeiten . . . Und das ich den thuren ob bemeltem thore besitzen bewaren und nymant anders domit gewarten. Auch dye thorschlüssel nymant anders eingeben oder auff den thuren lassen will on willen und wissen meiner herrn vom Capitel . . . Ich sol und will auch das Dürlein an gedachtem tor zuthun zu zeiten als des von den Herrn geheißen würd . und so fehde oder feintschafft würden . und mein Herrn des Capitels des begerten . sol und will ich dye thorschlüssel alle nacht dem Dechant oder Senior antworten und frü widerumb holen . . Und das ich das holtz vor sant Steffansthor gelegen, den genanten meinen Herrn zu sant Steffan zusteende, vleissiglich und getrewlichen meins vermögens hegen und behüten und gemeyniglich alle tag teglichen einmale dartzu warten und die graßweyd solchen leüten verlassen, dye darinne keynen schaden an laube oder jungen schüsserlingen fügen . und so ich ye zu zeiten yemant in derselben Muntat gesessen in bemeltem holtz am schaden betrete . denselben will ich rügen und fürbringen . und dye andern außer der Muntat pfenden und mit den pfanden thun und halten als mein vorfarn gethan haben ongeverde.

---

*) Dieses Thor schloß den Stephansberg dort ab, wo der alte Graben zum Wasser hinabführt.

**) 1631 zählte man in der Steph. Immun. an bewehrter Mannschaft, eingetheilt in 2 Hauptmannschaften, 63 Mann, wovon 42 mit Musketen, 17 mit Piken und 4 mit „Beylern" bewaffnet waren.

Ich sol und will auch was mir von gerichtswegen von kelner oder richter des gedachten Muntatgerichts als einem gerichtsboten befolhen würdt, getrewlich werben, thun und außrichten. Es sey gebot. verpot oder wie das namen hat. und was ich also berürter weyß gepewt. verpewt. wyrbe oder außrichte. mit beschehen (bescheidenen) und unverkerten worten dem richter oder gericht fürbringen will. und nit anders. Als bite mir got zu helffen und dye heiligen."

Später wurde das Amt des Försters von dem des Thorwarts und Gerichtsboten*) getrennt. Denn in obiger Eidesformel ist im Calend. der den Forstschutz betreffende Passus ausgestrichen und mit der Schrift aus dem Anfang des 16. Jahrhunderts findet sich

„Eines Försters Aydspflicht über das Holtz zu Schadloß; und dieser, Hanß Fischer zu Schadloß wohnhafft, verpflichtet sich, das Gehültz nechst bey gedachtem Schadloß gelegen, welches umb undt umb vermarkt, fleißig undt getreulich zu behüeten undt daß er alle tag ufs wenigst ain mal darinnen herumbgehen wölle, damit mit Laubstrupffen undt Viehtreiben in die jungen schläg undt schüß kein schad geschehe. Er will auch niemandts gestatten, Holtz, Mayen, stangen, Rayf oder anderes darinnen zu hauen."

Endlich begegnen uns die

§. 21. Schöffen,

scabini, als Beisitzer des Immunitätsgerichtes. Eine bestimmte Anzahl ansässiger Männer, wie es scheint, 12, erhielt der Regel nach durch den Propst oder dessen Stellvertreter**) die Berufung zum Schöffendienst. Hiebei begegnet uns häufig der Ausdruck „Mannzahler, Manzaler."

---

*) Den „Ayd des Gerichts-Knechts" sieh in Spec. facti Nr. 14. In der Gottesdienstordnung wird er „Herrenknecht od. Budel" genannt u. hat bei öffentlichen Prozessionen den Weihwasserkessel zu tragen.

**) Wahrsager, Beilage 41. Sieh auch in Spec. facti Nr. 10.

Nach Scherz, Gloss. germ. ist Mannzahl, mantale, certus numerus hominum, in specie armatorum. Im Bamb. Stadtbuch vom 14. Jahrhundert heißt es: „Und ist daz die sache einen muntater antriffet und einen auz der stat, so sol man darzu nemen aus derselben muntat einen aus den vier amptleuten oder einen manzaler, die sullent in (ihnen) den fried gebieten.“ In den Akten unseres Stiftes begegnet uns das Wort bisweilen im Sinne des Schöffenamtes selbst. So erhält der Kirchner „14 Sa. korn wegen einer Manzal im Gericht doselbsten, die dem kirchenampt addirt, welche manzal auch der kirchner im gericht wie der andern schöpfen einer versehen mus oder dieselbe zu versehen bestellen.“ Bisweilen hat es aber auch den Sinn eines Emoluments, welches, durch Tod oder Resignation des bisherigen Inhabers frei geworden, aufs Neue zu Lehen gegeben wurde. Sogar Objekt des Kaufes war die Mannzahl bisweilen. So hat laut Protokoll vom 16. Mai 1505 Hannß Franck, Vogel-Hannß genannt, sein Mannzahl, so er zu S. Stephan gehabt hat, Hannß Heymann zu kauffen gegeben, hat die aufgegeben, die ist Hannsen Heymann verliehen worden.*) Dagegen wird unterm 21. Okt. 1532 Hannß Rudler verpflichtet, die ihm geliehene Mannzahl, so Daniel Schäffer Seliger gehabt, ohne Wissen und Willen eines Probsts oder desselben Verwalters nicht zu verkauffen noch anzuwerden.

Bisweilen wird die Mannzahl einem verliehen, der schon früher als Schöffe verpflichtet worden war. So ist Marxen Grosman am Donnerstag nach Walb. 1555 die Mann-zahl vor Hannß Schmidt Glaser vor Gericht geliehen worden und ist bei seiner Pflicht, so er vor zu diesen Gericht gethan, blieben. Bisweilen fällt Belehnung mit der

---

*) In einem Theilungsvertrag von 1512 von dem Stadtgericht zwischen Hansen Model, steinmetz und seiner Schwester Margareth Griserin wird das Haus am Markt und die Manzal im Thumstift dem Bruder zugesprochen. Hier haftet sie also am Haus.

Mannzahl, Beeidigung und Antritt des Schöffenamtes zusammen. So berichtet das Gerichtsprotokoll vom 11. Sept. 1589: Sigmund Bidermann, Burger und Weinhändler allhier zu Bamberg hat seine Pflicht wegen der Mannzahl, so ihme der Ehrwürdig und Edle Herr Johann Heinrich von Nanckenreuth Dhom-Dechant und Probst zu S. Stephansstiffts aus Gnaden geliehen, so zuvor Michael Braun sein Schwähr gehabt und Ihro Gnaden freiwillig resignirt, zum Gericht Pflicht gethan, und heut dato angesessen.

War einer bei der Belehnung noch nicht als Schöffe vereidigt, so wurde er jetzt in Eid und Pflicht genommen,*) trat aber nicht immer sogleich persönlich sein Schöffenamt an. So hat nach Abgang Georgen Waltmanns Meister Martin Till Chorherr zu S. St. anstatt eines Probsts die Mann-zahl Hannsen Amberg gegeben und zum Gericht Pflicht gethan, am Donnerstag nach Nativ. Mar. anno 1505 und Peter Wallenstein sitzt für ihn am Gericht, welcher Wallenstein bey Hannsen Mercklein 1499 am Montag nach Francisci Pflicht gethan. Aus letzterer Notiz, die ähnlich öfter sich findet, geht hervor, daß wenigstens in unserem Stift die Zahl der vereidigten Schöffen größer war, als die der wirklich fungirenden, analog unsern Reserve-Geschworenen.

So ist ferner 1561 dem Felix Götz, Barbierer, die Mannzahl, so etwa zuvor Endres Behem, Kirchner gehabt, geliehen worden, und hat den Schöpffen-Eyd gethan am Donnerstag nach om. Sanct. (5. Novb.) und sitzt Lorentz Duff, Kirchner zu Sct. Jakob vor ihn. Derselbe Felix Götz, Mannzahler, hat dann Walburgis des 1565ten Jahrs selbst für sein Person am Gericht zu sitzen angefangen, und ist Lorentz Duff alßdann für den Secretarium gesessen.

Dieser Lorenz Duff beweist uns, daß auch die Bewohner anderer Immunitäten Schöffen bei Sct. Stephan

---

*) Den Eid sieh in Spec. facti Nr. 11.

waren; sogar auswärts Wohnende sind Inhaber solcher Mannzahlen und diese stellen dann für das Schöffengericht ihre Substituten. So hat Lorentz Frantz, der Zeit Vogt zu Lauf, so die Manzahl, welche hievor Kilian Thein, Secretarius gehabt, überkommen, sein Pflicht gethan am Donnerstag nach Barthol. 1572. Dieselbe Mannzahl hat am Donnerstag nach Joannis ante port. 1576 (10. Mai) Sixt Huber, der Zeit Schultheiß zu Kemmern, von Joh. Fuchsen, Dhomherrn und Probst Sct. Stephans-Stiffts, überkommen und hat am genannten Tag sein Pflicht gethan. Für obgemeldten Sixt Huber sitzt Cuntz Kottler am Kaulberg. (also aus der Immun. des Domcap.) am Gericht, und hat sein Pflicht gethan Donnerstag nach Pent. (14. Juni) 1576. Unterm 20. Okt. 1580 substituirt derselbe Sixt Huber zu Kemmern den Hannsen Schreibern unterm Stephansberg allhier. Ebenso ist Meister Albrecht Herbst, Messerschmidt bei dem Riegel-Hauß auf Absterben Meister Pankratz Leykumbs Seel. von Hannsen Schreibern, Müllern zu Vorchheim, (wohl demselben, der früher unterm Stephansberg gewohnt) der mit solcher Mannzahl belehnet, für ihme zu sitzen, vor Gericht gestellet, welcher heut (ohne Datum) mit gewöhnlichen Pflichten auf und angenommen worden.

Die Zahl der fungirenden Schöffen wechselte nach der Wichtigkeit des Falls. Nach dem mir vorliegenden „Cellerey-Gerichts Protocollum Immun. ad. S. St. von 1683—1705" und einem andern „Gerichtß-Prothocollum vom 28. Jan. 1710 bis 6. Febr. 1716" sind viele Fälle nur durch den Ober- und Unterrichter allein entschieden, welch letzterer gewöhnlich das Protokoll führt; selten geschieht es durch den Syndicus oder durch den Gerichtsschreiber. Statt des Oberrichters präsidirt bisweilen ein „Vice-Oberrichter". Sind Schöffen zugegen, so sind es meistens 1—3, selten 6—7, nur einigemal bis zu 8. Seit Anfang des 17. Jahrhunderts heißen sie gewöhnlicher „Gerichts-Beysitzer oder **Assessoren**",

auch sind sie mehr aus höheren Ständen genommen. So finden wir schon 1586 den Erbar- und Wohlgelährten Herrn Magister Dominicus Compensis; 1612 Johann Schmidt, Eines Hoch-Ehrwürdigen und Edlen Dhom-Capituls Castner; 1624 Joh. Christoph Hebenstreit, Dhom-Capitulischen Distributorn, Kaulberger Immunitäts-Gerichts-Schreiber. In den J. 1666—73 finden wir sogar einen Gerichts-Assessor Doctor Hannß Heinrich von Gebsattel, der im erstgenannten Jahr an statt seiner und Zeit seiner Abwesenheit Herrn Heinrich Schmidt für einen Interims-Gerichts-Assessorn und Substituten präsentirt, welcher dann hac conditione acceptiret, mit dem gewöhnlichen Jurament oneriret und nach der Gerichts-Ordnung seiner Session (jedoch mit Vorbehalt und salva Sessione Herrn Gebsattels) installiret worden.

Zu den Verpflichtungen der Schöffen gehört auch, daß sie als Corporation an öffentlichen Prozessionen Theil nehmen. So am Tage Steph. Erfindung. „Die Jungsten 4 schopffen sollen mit steben vor den ministranten und Dechant hergehen in der procession, und die andern mit steben sampt dem schreiber im gericht doselbsten in S. Steffan hinder dem probst, Senior . . . nachgehen".

Von sämmtlichen Schöffen beziehen nur 5 einen Gehalt, die wahrscheinlich mit den obenbesprochenen Mannzahlern identisch sind. In den Statutenbüchern werden diese 5 scabini öfter auch officiales genannt und höchst wahrscheinlich sind sie die oben genannten officiati, die ehemaligen Bediensteten des Stiftes, deren Functionen als solche aufhörten, in Lehen umgewandelt und an 5 Schöffen, unter welchen der Kirchner, verliehen wurden.

Die Bezüge dieser 5 besoldeten Schöffen sind für jeden 14 Sa. Korn, ½ Vierling Erbsen, an Martini und Walb. 15 dl. (½ Pfd.), alles vom Propst zu entrichten; dann 2 fl. zusammen vom Würzburger Hofgeld (abgelöster Weinzehnt), endlich Antheil an gewissen Distributionen an Wein u. Brod.

„Mehr muß (nach Spec. facti) ein Kellner denen Gerichts-Schöpffen am Tag Inv. St. Steph. und St. Georgen-Tag zu dem Umgang ein Suppen und Eyerschmalz geben, auch ein Viertel Weins und ein Viertel Biers. Mehr kommen die Gerichts-Schöpfen am andern Ostertag und andern Weyhnachts-Feyertag in die Fladen und Semmel, allda gibt ihnen ein Keller geweichts (geweihte) Semmel und etwa ein paar Viertel Weins oder Bier, wie es die Gelegenheit geben thut."

§. 22. Der Stiftskastner und der Syndicus.

Das Amt des Kastners ist der Zeit nach das letzte und aus der Combination mehrerer bisher von den Canonikern verwalteten Aemter entstanden. Im J. 1759 beschloß das Capitel, sämmtliche von ihm abhängige Aemter, „benamentlichen das Reuth- und Augment Ambt, das Gemein Obley-Ambt, die Fraternität, das Fabric-Ambt und samentliche Beneficia (15 an der Zahl), das Benef. junius B. M. V. dermahlen allein ausgenommen",*) durch einen weltlichen Beamten besorgen zu lassen, aber unter beständiger Aufsicht eines aus dem Capitel für Lebenszeit oder auf 3 Jahre zu erwählenden Obleyherrn und Fabrikmeisters. Die im königl. Archiv befindliche Instruction, die höchst ausführlich in 48 §§. niedergelegt ist, trägt das Datum des 2. Okt. 1759.

Die Aufgabe des Kastners, der eidlich verpflichtet wird, eine Caution von 2000 fl. fk. leistet und zwei Bürgen stellt, ist eine doppelte. Zunächst umfaßt sie die Oeconomica; demgemäß soll er die Einkünfte der genannten 5 Aemter und der Stiftungen percipiren und an Walburgis Rechnung stellen. Die al grosso auszutheilenden Gelder, wie die Biberehrner Zehntgelder u. dgl. soll er sogleich nach Anfall

*) Vergleiche §. 17. mit den Anmerkungen. Das Benef. jun. B. M. V. war dem Dechant übertragen.

repartiren, die Reut= und Augmentgelder nach abgeschlossener Rechnung, die angefallenen Handlöhne quartaliter. „Die wochentliche praesenzgeldere soll er durch den Kirchner, doch nicht anders alß mit Bemerkung des daraufgeschriebenen quanti denen Herrn participanten behändigen". Ueber die Besitzverhältnisse, Gränzmarken und Rechte des Stiftes soll er sich genaue Kenntniß verschaffen, über die Repositur General= und Specialrepertorien fertigen, und wenn die Mittel vorhanden sein werden, mit Zuziehung eines Feldmessers die urbaria, Grund= und Lehenbücher richtig stellen. Bei Besitzveränderungen lehenspflichtiger Unterthanen hat er sich genau zu informiren, ob die auf dem Gut ruhenden Verbindlichkeiten der Bonität entsprechend nicht zu hoch und nicht zu gering angesetzt seien, und nach Vergleichung älterer Urbarien den Grund etwaiger Aenderung zu erforschen. Güterzertrümmerung ist sorgfältig zu verhindern und namentlich darauf zu sehen, daß die auf den Grundstücken befindlichen Häuser nicht vermindert werden. Wetterschäden und sonstige Unglücksfälle sollen die Unterthanen binnen drei Tagen anmelden, damit der Kastner den Schaden abschätze und dem Capitel gutachtlichen Bericht erstatte. Capitalien sollen nicht unter dem Betrag von 20 fl. ausgeliehen und ältere von geringerem Betrag gelegentlich eingezogen werden.

Seiner Obhut ist auch der Getreidespeicher anvertraut, und er ist für gute Beschaffenheit, richtiges Maß und Conservirung des Getreides verantwortlich. Mit Zuziehung des Custos und des Obleyherrn und Fabrikmeisters hat er alle 3 Jahre das Inventarium der Kirchengeräthschaften, Ornate, Preciosen und Musikalien zu durchgehen. In eigener Competenz darf er keine Reparatur vornehmen lassen, die über 1 fl. kr. kostet; bis zu 3 oder 4 fl. kann, wie in früherer Zeit, der Obleyer und Fabrikmeister genehmigen, höhere Ausgaben unterliegen der Genehmigung des Capitels.

Die zweite Aufgabe des Kastners umfaßt die juris-

dictionalia, so weit dieselben die Landvogteilichkeit betreffen; die für die Immunität blieben nach wie vor in der Hand des Cellarius. Seiner Doppelstellung entsprechend hat er wöchentlich zwei Amtstage zu halten, deren einer zu Klag- und Gerichtssachen, der andere zur Abführung der herrschaftlichen Schuldigkeiten bestimmt ist. Was diese Seite seines Amtes umfaßt, geht aus der Weisung hervor, die Acten über die von den Unterthanen oder zwischen denselben und Fremden gepflogenen Kauf-, Tausch- oder andere Contracte mit den herrschaftlichen Consensen und Vorbescheidungen, sowie etwaige Heirathscontracte, Testamentsinventarien, Pupillarsachen und Vormundschaftsacten gut aufzubewahren.

Er soll keinen Fleiß, Sorge und Mühe sparen, „damit unserem Stifft, unserem Capitul oder uns keine praejudicia, schaden oder kost-splitteriche processen erwachsen. Auch die Parteien soll er so viel als möglich durch Vergleich oder andere Rechtsmittel vor unnöthigen Prozessen und Weitläufigkeiten bewahren, und soll Gerechtigkeit vor allen Dingen vor augen haben und darinnen nicht ansehen Respect, Forcht, gunst, vortheill, gab, geschenk, Freund- oder Feindschafft."

„Da in denen Gerichtstägen solche Materien vorkommen, die in die juridica und jurisdictionalia solchergestalten einschlagen, daß darinnen sich der Beambte nicht allerdings die rechte auskunfft zu geben in den stand sehete, in solchen Fall soll derselbe behutsam und fürsichtig mit seinem Beschayd gehen, die sach zu unserm Capitul ausführlich und aufrichtig vorlegen und sich darüber raths erhohlen."

Doch soll er diese Weisung nicht mißbrauchen und das Capitel mit Kleinigkeiten behelligen, die er in eigener Competenz erledigen kann.

„Strafen soll er behutsam u. maßvoll verhängen, die vorlauffende excessen, frevel u. mißhandlungen genau untersuchen u. nach Recht u. Gerechtigkeit die Justiz administriren." Geld- und Ehrenstrafen (Schimpf) sind nach Vermögen und Stand

der Straffälligen zu bemessen. „Größere Strafen, es seyen solche Geld- oder Leibesstraffen, soll er nicht anders als mit Vorwissen und Verwilligung eines zeitlichen Obleyherrn verhängen und solche jedesmahlen bey nechster Capituls Session gebührend vorlegen.“ Gegen consuetudinarios und Unverbesserliche soll er schärfer und empfindlicher vorgehen, die Verkaufung des Lehngutes androhen und endlich mit Capitelsgenehmigung wirklich verhängen.

„Dagegen soll er sich nicht in malefizische Fälle einmischen, sondern solche dem Malefizbeamten überlassen und nach Gestalt der Dinge selbst demselben zur Anzeige bringen.“

Als Bestallung hat der Kastner freie Wohnung in dem zum Benef. jun. B. M. V. gehörigen Tagmessershaus (sieh §. 17), dann 180 fl. fk., die auf die Rechnungen der von ihm verwalteten Aemter und Beneficien repartirt sind; 4½ Sra. Korn, 15 Schütt langen Geströhs, endlich 2 fl. rh. von dem Leihkauf bei dem Kümmeler, und 2 Spec. Thlr. von dem bei dem Biberehrener Zehntverlaß. An Tantiémen hat er von jedem Gulden einzutreibender Rückstände 1 kr.; von den Strafgeldern werden ⅔ verrechnet, ⅓ zwischen dem Obleyer und dem Kastner getheilt.

Wann das Amt des

Syndicus

eingeführt wurde, ist nicht ersichtlich; jedenfalls vor 1683. Das Calend. enthält mit neuerer Schrift den von ihm abzulegenden Eid, durch den er sich verpflichtet, die Protokolle genau zu führen, ohne Genehmigung des Dechants keine Acten, Auszüge und Abschriften hinauszugeben, keine Verfügungen in eigener Competenz zu treffen, das Amtsgeheimniß streng zu wahren und alle Rechte des Stiftes treu zu schützen.

Zweiter Abschnitt.

Rechte.

§. 23. Die Canonicatshöfe.

Die ersten Stiftsherrn wohnten ihrer Regel entsprechend unter einem Dach und hatten gemeinsamen Tisch. Als sich die vita communis löste, bauten sich die Einzelnen separate Wohnungen in der Nähe der Kirche, welche noch nach Jahrhunderten nach Personen, vermuthlich den Erbauern, benannt wurden. Wenigstens sind 10 dieser Namen im Necr. vertreten. Das Referat bemerkt, daß sie damals, 1803, noch ihre uralten Benennungen beibehalten haben. Jetzt sind diese alle verschollen und vergessen. Nach den Aufzeichnungen im Cal. sind es 13, nach der 1744 gefertigten Karte der Imm. 12 mit 1 Hofstatt. Diese Häuser sind nicht in dem Sinn Eigenthum des Stiftes, daß es dieselben als Dienstwohnungen zuweist, sondern die Statuten stellen nur einzelne Bestimmungen rücksichtlich derselben auf. Zunächst darf nur ein bei Sct. Stephan präbendirter Canonicus ein solches Haus kaufen; keiner darf fortan deren 2 besitzen, noch aus zweien eins oder aus einem zwei machen, als nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Capitels. Wer z. Z. der Aufstellung der Statuten deren 2 besitzt, soll eines verkaufen, sobald er aus der Reihe der Canoniker einen Käufer erhalten kann. Der Besitzer eines solchen Hauses kann dasselbe persönlich bewohnen oder auf bestimmte Zeit, auch an Laien vermiethen, und dann muß der Miether vor seinem Miethsherrn zu Gericht stehen (stare juri coram illo, a quo curiam locatam accepit.) Ein Hausbesitzer darf auch ein anderes, ihm besser convenirendes kaufen, aber dann muß er das erste bald möglichst an einen andern Stiftsherrn verkaufen. Können Käufer und Verkäufer sich über den Preis nicht einigen, dann wählen sie je einen can. cap. als

Schiedsrichter. Einigen auch diese sich nicht, dann bestimmt das Capitel einen dritten, und die Majorität gibt die Entscheidung. Die unter Dechant Mein reformirten Statuten ergänzen diese Bestimmungen dahin, daß ein Canonicus bei Lebzeiten seine Curie ganz nach Willkür an einen concanonicus verkaufen oder verschenken oder durch Testament ihm ein Vorkaufsrecht nach seinem Tod einräumen kann. Wird aber ein solches Haus durch Todesfall (ohne Testamentsbestimmung) oder durch Resignation käuflich, dann hat der älteste Canonicus das Vorkaufsrecht; falls dieser verzichtet, devolvirt dieses Recht der Anciennität nach an die jüngeren. An extraneos, Nicht-Immunitätsbewohner, darf ein Canonicatshof nur mit Capitelsgenehmigung vermiethet werden.

Im Lauf der Zeit wurden für diese Canonicatshäuser, beziehungsweise für deren Besitzer, verschiedene Einkünfte vermacht, während umgekehrt diese Besitzer einen canon, eine Abgabe, an den Obleyer des Stiftes zu entrichten haben.

Auch gewisse Präsentationsrechte knüpften sich an die Curien. Im Statutenbuch III. findet sich ein Verzeichniß der Stiftsherrnhöfe, mit Angabe der Lage und ihrer Rechte, und der Besitzer, welche von 1583 bis in die Mitte des folgenden Jahrhunderts dieselben inne gehabt.

I. Curia „juxta Capellam“, wenn man von der Sct. Johanneskapelle herabgeht, rechts liegend, Hausnummer 1560, ob. Stphsbg. 7 (Hauck).

II. Curia Guntheri, auf derselben Seite gelegen; der Inhaber hat das Präsentationsrecht auf die Vicarie am Sct. Alexius-Altar in der Sepultur. Nr. 1561.5 (v. Schilling.) Ein Nachtrag bemerkt: habuit olim quosdam census; jam habent Vicarii SS. Thomae et Annae. NB. Adhuc tamen habet domum zu der Flaschen et Angulum juxta parochiam. Eine spätere Abschrift hat: habet quosdam census, 2 pullos carnispriviales, 14 ₰ de feudali domo zum engel zwischen der flaßchen und der alten Muntz bey der Pfarr Kirch, jam

Herrn Echters Thombherrn behaußung. Das Haus zu der Flasche ist jetzt Nr. 1460, Eisgr. 5, zum Engel 1461.3 (und 1462.1) die alte Münze, ehemals Wohnung des Herrn von Echter, 1475, alte Judenstr. 12.

III. Curia Hugonis, Hausnummer 1562, ob. Stphsbg. 3 (Stöckel), conferirt die Vicarie zum hl. Apostel Thomas und die zur hl. Mutter Anna. Nachtrag: habet curiam in Schadloß, de qua dantur 5 Sra. siliginis.

IV. Curia apud Salices, Hausnummer 1563, ob. Stphsbg. 1 (v. Würzburg). Eine spätere Notiz bezeichnet sie als nova; sie ist von Fstb. Joh. Gottfried im J. 1618 neu erbaut.*) Der Inhaber präsentirt auf die Vicarie zum Stephansaltar im Chor und auf die zum Allerheiligenaltar in der Corp. Christi Kapelle.

V. Curia, olim habitatio S. Cunegundis, Caroli dicta,**) bei den Staffeln (apud gradus) gegenüber der Kirche, Nr. 1496 Stphplß. 1 (Hofbauer) präsentirt auf die Vicarie zum hl. Erhard und auf die zum hl. Andreas, welche von Johann Beller, Kellner zu Sct. Stephan neu fundirt wurde.

VI. Curia Volckmari, zu S. Christoffel genannt, an die vorige anstoßend, Nr. 1497.2, (Gesell).

VII. Curia Braunbardi coquinarii, in der Eisgrube, wenn man zur Sct. Johanniskapelle geht, rechts, Nr. 1456.14 (Stähl'sches Schwesternhaus).

VIII. Curia Aufses, anstoßend, Nr. 1457.16 (protest. Pfarrhaus).

IX. Curia Ottmanni (Ottnandi), Hausnummer 1458.18 (Braun).

---

*) Vergleiche 14. histor. Vereinsbericht pag. 246.

**) Ueber dem Thorbogen ein Votivbild, die hl. Cunegundis mit einer Kirche auf der Hand, vor ihr eine betende Mannesgestalt mit dem Rotenhan'schen Wappen und dem Spruchband: Habitatio S. Cunegundis.

X. Curia Leupoldi, (de novo a capitulo S. Steph. restaurata). Nr. 1499.20 (Bauernschmitt).

XI. Curia Libhardi, Nr. 1500, ob. Stphsbg. 2 (Eckert). Verleiht die Vicarie am Sct. Cunegundisaltar und die vierte Summissaria des Herrn Wolfgang Liebenther (alias nova Summiss.) Die Einkünfte und Lasten, welche sie früher hatte, sind auf den Vicar am Cunegundisaltar übergegangen.

XII. Curia Popponis, Nr. 1501a.4 (Halm).

XIII. Curia Alberti, ad dextram Scti. Joannis ascendendo. Dieser Hof ist, unbekannt wann, jedenfalls nach 1616, abgebrannt; auf der Immunitäts-Karte ist der Platz als Hofstatt bezeichnet und entspricht dem zu Nr. 1558, alte Graben 1 (Koch) gehörigen Garten.

Eine Curia XIV. ist angedeutet mit den Worten: „Der Hoff ist abgebrannt gegen der Flaschen über.“ Herr Baron von Horn theilt mir mit, daß im Jahre 1560 Dechant Sebastian Ochs und das Cap. an Zimmermann Georg Bieber am Kaulberg verkauft „das verbrannte Chorherrnhaus hinter unsern l. Fr. Pfarrkirche am Ecke, als man daselbsten hinauf zu St. Stephan gehen will, zu der rechten gelegen, zu beiden Seiten gegen dem Pfarrhaus und dem Haus zu der Flaschen über und an die gemein gassen, hinten aber hinaus an die Halle und oben an Herrn Joh. Sparwasser's, Vicar von St. Steph., Behausung stoßend“, jetzt Nr. 1453, Eisgr. 8. Der Hof war jedenfalls im Anfang des 15. Jhrhdts. bereits abgebrannt, da das im Cal. befindliche Verzeichniß ihn nicht mehr aufführt.

§. 24. Rechtsschutz und Verwaltung.

Wenn sich vor einem auswärtigen Gericht wegen einer Obley oder eines sonstigen Stiftsgutes Rechtsstreitigkeiten entwickeln, und zwar in einer Weise, daß die Klage gegen das Stift selbst gerichtet ist, so werden die aufgelaufenen

Kosten aus der Stiftskasse bestritten. Ist das nicht der Fall, so hat der Inhaber der betreffenden Obley aus deren Erträgnissen die Kosten zu tragen. Nur wenn die Kosten die Erträgnisse übersteigen, deckt die Stiftskasse die Differenz. Die Kosten für Privatrechtshändel müssen ganz von den Einzelnen getragen werden.

Canoniker, die Testamentsvollstrecker (fideicommissarii) ihrer Mitbrüder sind, müssen binnen Jahresfrist mit diesem Geschäft zum Abschluß kommen. Wenn sie ohne triftigen Grund diese Frist überschreiten, so werden sie so lange zu Gunsten der Kirche ihr Pfründeeinkommen entbehren, bis sie ihrer Pflicht nachgekommen sind.

Damit das Verzeichniß der Stiftsgüter stets evident gehalten und der Besitztitel der Pächter jeder Zeit untersucht werden könne, sollen mit dem Stiftssiegel versehene Pachtbriefe über Stiftsgüter erst dann den Pächtern ausgehändigt werden, wenn sie zuvor authentisch gesiegelte Reverse (literae reversales) übergeben haben, wofür im Copialbuch, Jahresbericht 19. sich zahlreiche Belege finden.

Das Capitelssiegel soll, in der Regel alle Jahre wechselnd, von zwei Capitularen, einem älteren und einem jüngeren, verwahrt werden. Diese sollen das Siegel auf keine Urkunde setzen außer mit Zustimmung des Capitels und in Gegenwart eines dritten Capitulars als Zeugen.

Die Rechenschaftsablage findet in folgender Weise statt.

Computatio oblegiarii.

An Walburgis oder in einem Monat uffs lengst muß der Obleyer die Anniversaria und anders, so Ime von amptswegen bevohln, ausgeschriben und vollend haben, und den Herren des Capituls Rechnung thun, und alßbald jedem Capitularherrn, so in gegenwarth der Rechnung gewesen, nach gethaner Rechnung 2 Pfd. 3 dl. (alias 1 Ortt, quartam partem floreni) geben. Nachmals was den uberlauf

belangt, solle solch residuum ein obleyer sambt dem jerlichen gefalnen obszehend gleichauß under die Herren des Capituls theilen. Im fahl aber ein Canonicus oder mehr Martini nechst verflossen in das Capitul aufgenommen worden, deme oder denselbigen geburth kein theill zu haben, sondern die 2 Pfd. 3 dl. nuhr, wie oblaut, geburen Ime oder Inen und wirdt durch ein ganz Jar verdient. Decano duplum.

Item das Baumeisteramt soll jerlichen und ein jedes jar besonder umb Walburgis oder in einem Monat ufs lengst hernach seines einemens (Einnahme) und außgebens dem Capitul von dem fabricameister, der zu Zeiten ist, berechnet werden, und den uberlauf oder rest in gemelts Stiffts casten und nutz zu legen, ubergeben werden, und auch alßbalden nach geschehener rechnung Jedem Capitulari praesenti et vocem habenti vom fabricatore 2 Pfd. 3 dl. (al. 1 Ortt eines güldins) gegeben werden, de audita computatione.

Nachmals solle auch des Stifftscasten von einemen und außgeben auch jerlich und ein jedes jar besonder von den beeden capitulsherren als verordneten thesaurariis umb Martini Rechnung geschehen, und einen andern an des Eldesten stad erwehlen und alßbalden den uberlauf zu bewahren einreumen.

Computatio offitii novalium.

Item das Reutampt wird auch jerlich besonder umb walburgis oder in einem Monat hernach den Herren des Capituls von wegen der Herrn Kalttern und Zehendbestehern zu Wernßdorf durch den Reutmeister verrechnet werden. Das residuum und uberlauf wird under die Herrn des Capituls äqualiter sambt dem Obszehend außgetheilt. Im fahl einer oder mehr Capituls Herrn Martini vocem im Capitul bekummen, deme oder denselbigen geburth nichts von gemeltem residuo und obszehend, dan sie von Walburgis biß Martini verdient werden.

In ähnlicher Weise hat der magister absentiarum Rechenschaft abzulegen.

Computatio Fraternitatis.

Item procurator fraternitatis S. Steph. soll jedes jar umb walb. den Confratribus in der Capitulstuben rechnung thun; werden alßbalden 3 fl. inter confratres de audita computatione distribuirt.

Ueber die fraternitas geben unsere Statutenbücher keinen weiteren Aufschluß. Nur die Gottesdienstordnung erwähnt öfter den „Bruedermeister", der aus der „Bruederschafft" gewisse Zahlungen zu machen oder Kerzen zu stellen hat. Auch ein bestimmter Raum wird so genannt. „Am St. Stephanstag mus der Chor sampt auch der Bruderschaft mit gras gezirt und bestrait sein. An Sanct Georgen Abent mus man den predigstuel von der bruderschafft in die kirchen tragen under die Orgel mit einer roten schonen tebicht oder Deck uberlegt"; sie ist also der Capitelssaal. Das Calendarium und die Regesten des Michelsberger Klosters berichten öfter, daß auswärtige Klöster in plenam fraternitatem aufgenommen worden sind. Im kgl. Archiv befinden sich Statuta, Calendarium et documenta Fraternitatis eccl. cathed. Bamb. Darnach ist die fraternitas eine fromme Vereinigung zu dem Zweck, für die verstorbenen Mitglieder Seelengottesdienste zu halten, und die Rechenschaftsablage bezieht sich auf die Verwaltung und Verwendung der Zinsen, mit welchen die Jahrtage für die verstorbenen Bruderschaftsmitglieder gestiftet wurden.

§. 25. **Verhältniß zu den übrigen Stiften.**

Von den hl. Stiftern des Bisthums ins Leben gerufen, war das Stift St. Stephan gewissermaßen durch die Bande geistiger Verwandtschaft an das Domstift geknüpft, während umgekehrt dieses mancherlei materielle Verpflichtungen

gegen die nur wenige Jahre jüngere Schwester zu erfüllen hatte. An den Hauptfesten der einzelnen Stifte erschienen andere processionaliter, um dem Gottesdienst beizuwohnen. Die Vertheidigung gleicher Freiheiten und Rechte bildete ein weiteres Band zwischen den einzelnen Bamberger Stiften. So wurde unterm 24. Aug. 1395 ein sogenannter Adhäsionsbrief beschlossen, in welchem das Domkapitel und die drei Collegiatstifte sich verbanden, in allen Appellationssachen gemeinsam vorzugehen. Das Verhältniß zum Domkapitel wurde aber vielfach getrübt durch die Immunitätsstreitigkeiten, welche in den oben citirten Streitschriften beleuchtet sind.*) Dagegen standen die Collegiatstifte unter einander sogar in Beziehungen, die nur die inneren Verhältnisse berührten. So soll der Propst von St. Gangolph zwei can. cap. aus den andern zwei Collegiatstiften und zwei angesehene Bamberger Laien als fidejussores aufstellen, die sich verbürgen, daß er seinen finanziellen Verpflichtungen gegen das Stift nachkommen werde.**) So sollen Streitigkeiten zwischen dem Dekan von St. Gangolph und seinem Capitel an die Collegiatstifte von St. Stephan und St. Jakob zur Entscheidung und Schlichtung gebracht werden.***)

Rangstreitigkeiten, die „zur Vermeidung vieler in actibus publicis derentwegen sich ereignenden ohngebürnussen zur gnädigsten Erörterung und Verordnung" an Bischof Friedrich Karl gebracht worden waren, wurden von demselben d. d. Schloß Werneck am 24. Okt. 1739 von „hohen Bischöfl. und Landesherrl.-Ambts-wegen dahin geschlichtet, daß die Dechante der 3 Collegiat-Stifftern fürohin ohnmittelbar nach den Domb-Capitularn die Canonici Capitulares aber deren erwähnten 3 Collegiat-Stiefftern nach den

*) Vergl. auch Schubert, hist. Versuch p. 168 ff. und Pfeufer Beiträge p. 91 ff.

**) Würdtwein l. c. p. 201.

***) Würdtwein l. c. p. 208.

Hoff=Räthen ebenfalls ohnmittelbar den Rang haben, dagegen die 4 Summissarii des Dom=Stiffts ad coetum deren übrigen Domb=Vicarien angewiesen seyn und verbleiben sollen". (Statutenbuch.)

Dritter Abschnitt.

Vermögensverhältnisse.

A. Bis zum Anfang des 15. Jahrhunderts.

Die Notizen, die das Cal. über die Einnahmen des Stiftes enthält, und jene, die ihm angehängt sind, sind keine systematische Beschreibung der Vermögensverhältnisse, sondern tragen mehr den Charakter des Zufälligen und Willkürlichen. Daher können wir aus ihnen keine geordnete Uebersicht über die Gesammt-Einnahmen des Stiftes und der Stiftsherrn gewinnen, sondern nur Einzelheiten, die aber doch nicht ohne Interesse sind.

§. 26. Einkünfte und Lasten der Canonicatshöfe.*)

Curia Volkmari.

Curia Volchmari habet annuatim de darra (darre?) hermanni Repolt 2 sol. den. W. M. tantum (ebensoviel). Item de ortulo virginum M. 3 sol. den. Canon (der an den oblegiarius zu leisten ist). In crastino epyph. 40 den. et in crastino annunciationis 20 den. et dom. Invocavit Maldrum tritici.

---

*) Der Kürze wegen bezeichne ich Mart. und Walb. mit M. u. W. In einem Verzeichniß der vom Obleyer zu percipirenden Gefälle von 1584 haben sich die auf den Curien lastenden Abgaben vielfach geändert.

De Curia Hugonis. Canon de Curia Hugonis. Demetrii 20 den. Eustach. 20 den.

De curia apud salices. Canon. Affre 40 den. In vig. Purific. 4 unc. den. In vig. Assumpt. tantum.

De curia Karoli. Canon. In vig. Kathar. 20 den. antiquus canon. Custodi 10 sol. hall. W. M. tantum. In vig. Kathedr. petri 2 lib. hall. et 3 solid. hall. et in die Chrisp. et Chrispiniani 30 (IIIX) sol. hall.

Curia Guntheri habet in redditibus annuatim de domo in orto (horto) dicti Turnagel W. 6 sol. den. M. tantum. In carnisprivio duos pullos. Item de area dicti Suezler ibidem W. sol. den. M. tantum. In carnispriv. 2 pullos. Item de domo Friderici dicti Sigher W. 21 den. M. tantum. In carnisprivio pullos quatuor. Item de domo Helfrici sub monte 10 den. W. M. tantum. In carnispr. 2 pull. Item de domo figuli sub monte tantum. Item de quodam ortulo fratrum minorum W. 25 den. M. tantum.

Canon. Scholast. virg. media libra den. Quarta die ante Kathed. Petri 24 den. et in Octava Annunc. 4 unc. den et in die Magni conf. 20 den.

Curia juxta Cappellam dat pro canone tercio die ante Annunc. 32 den. Von späterer Hand: eadem octava 12 den. Nerey et achillay 10 den.

Curia Alberti Custodis. Ad curiam Alberti custodis pertinent duo agri nostri montis, dicti Hegenemmbuhel.

Canon. In crastino Erhardi 20 den. et dom. Invoc. Maldrum tritici. Et Purific. quartale Medonis.

De Curia Bopponis. Canon. Petronelle virg. 40 den. Tercia die post Viti 20 den. Katherine 60. den. Andree ap. 20 den.

Curia Libhardi. Ad curiam Libhardi pertinent campus dictus Spitz. Curia praedialis in Oberawrach,

que solvit W. 60 den. M. tantum. In autumpno 2 pull. Jn nativ. dom. 2, in carnispr. —? pullos. pascha 60 ova. Penth. 4 caseos et in hartenland pratum et agri qui solvunt W. 30 sol. hall. M. tantum.

Canon. In oct. Penthec. cuilibet fratrum presenti sol. hall. Decano Custodi Scholastico et Chorario sol. den. Scolaribus 8 den. Ecclesiastico 2 den. Mit späterer Schrift: Cuilibet vicario presenti in matut. 6 hall. Gangolfi 60 den. Divis. apost. 10 den. Euch. 12 den. et tercia die post tantum.

Curia Leupoldi. Curia Leupoldi dat pro canone in vig. Maximini 20 den. Et dom. Invoc. Maldrum tritici.

De Curia Otnandi. Canon. Marcelli pp. 20 den.

De Curia Aufsez. Canon. Purific. sol. den. pro vino.

De Curia Braunwardi coquinarii. Canon. Annunc. beate Mar. lib. den. Ex hiis Cellerario nostro cedunt 40 den. Coquinario vero nostro sol. den.

§. 27. Vermächtnisse und Stiftungen.

Eine weitere Klasse von Einnahmen, die aber nicht, wie bei den Curien, Einzelnen, sondern dem Stift, beziehungsweise den dem Gottesdienst anwohnenden Canonikern zukommen, sind die Ewigzinsen, die testamentsmäßig dem Stifte vermacht wurden, und die gestifteten Jahrtage, wie das Calend. sie aufführt. Schweitzer hat bei der Bearbeitung des Necrol. nicht alle aufgenommen, namentlich nicht immer das Besitzthum angeführt, auf welchem die Stiftung ruht. Im Ganzen zählt das Calend. 258 Personen auf, welche eine Stiftung zu Gunsten des Collegiatstiftes gemacht. Unter diesen Stiftungen erscheinen 59 als Jahrtagsstiftungen; andere, wie oben bemerkt, de historia, de statione, quando cantatur Antiphona etc.; die meisten ohne bestimmte Ver-

pflichtung. Dazu kommen noch 54 weitere Stiftungen ohne Angabe des Stifters. Unter diesen sind übrigens die auf einzelnen Curien lastenden Naturalabgaben inbegriffen. Die Legate bestehen fast ausschließlich in Geld; meistens sind es nur wenige Pfennige, seltener einige Pfund, die bedeutendste beläuft sich auf 43 Pfd., eine andere auf 5 fl. Außer den Naturalabgaben der Curien finden sich nur einige Abgaben an Fastnachtshühnern, einem Lammsbauch. Nur die vier Kramläden, (institae*) quondam Seumonis, Selmanine, Chunradi dicti Sneith et dicti Schueler) auf welche die drei Jahrtage der Familie Forstmeister gestiftet sind, geben außer Geld auch Gewürze; so die instita Chunradi dicti Sneith in nativ. Domini terciam partem unius mediae librae piperis, quarum parcium tres faciunt mediam libram. et similiter in nat. Domini terciam partem unius mediae librae Karvi (Kümmel.)

Als zinspflichtige Güter begegnen uns Häuser in den verschiedensten Stadttheilen, in platea caldatorum auch caldariatorum (Keßlersgasse), sub monte, und super aquam, (unterer Stephansberg), in Tewerstat, in foro piscium, in longa platea, in sabulo, zabulo, harena (Sand), Zinkenwerd, aptzwerd, in monte globorum (Kaulberg), in der awe, auf dem Steynweg, apud sezbruck; dann Äcker, Weinberge, Gärten (ortus, pomerium, viridarium) in den verschiedenen Flurgegenden des Immunitätsgebietes, in Lerochenpuchel (hinter dem Pulvermagazin), juxta huntspuhel etc.

An auswärtigen abgabepflichtigen Orten begegnen uns Aczenhoven (bei Fürth), Ampferbach, Aufseze. Bechoven, Betstat, Biberbach (im Coburgischen), Bochdorf (Boxdorf bei Nürnberg). Curia Regnitz (Hof). Durrenbrunne.

---

*) Die Institae, die Krämen, sind auf der oberen Brücke, Dros, Hammerbacher ꝛc.

Ebermarstat, Eberspach, Ebrach, Eysensheim (Ysensh. Untereisensheim Unterfk.) Forcheim, Frikkenhausen (Unterfk.), Getzendorf. Heid auch Nidernheide, Herensdorf, Hochstet. Katzenreut (Katschenreuth bei Thurnau), Keindorf (Reundorf?), Kemern, Klebheim, Kranach, Kremelndorf, Kochtmarsdorf (Köttmannsdorf bei Hirschaid), Kuptz. Lam, Lancheim, Lempach, Litzendorf, Lombach (Laimbach bei Baunach oder Lembach?) Mechrit (Unterfk.) Mihsendorf, Mirkendorf, Moggus, Mozoroch (Mostrach, auch Ostrach bei Kronach?). Neusez. Obernhochstet, Oberndorf, Odestorf (Oesdorf bei Forchheim). Popenreuth (bei Fürth,) Portengeseze (vielleicht Wudingesesse, Wonsees?) Prissendorff. Rodwintzstal (Romansthal bei Staffelstein oder Rothmannsthal, bei Pfeufer Rupmansthal bei Lichtenfels), Ruendorf. Sneitach, Staffelbach, Staffelstein, Steinvelt, Swurbz. Tebringen, Tenheim (Theinheim Unterfk?) Tiffensturmern, Trunstat. Urach. Vihpach. Weizenbrun, Wernsdorf, Windischensleten. Zauenspach.

Die Zinsen für Gottesdienststiftungen werden praesentibus gegeben, die übrigen werden vertheilt ut praebenda.

§. 28. Servitia.

Ein eigenthümliches Verzeichniß ist das folgende, da der Cellerarius von den Geldern, die an gewissen Terminen an das Stift fallen, sogleich eine Tantième an die Canoniker auszahlt.

In serviciis sequentibus de qualibet uncia cuilibet dominorum nostrorum Celerarius nostre ecclesie aministrat unum denarium. (1 Unze = 20 dl.).

Decano ⎫
Celerario ⎬ duplum
Officiatis ⎭ quorum sex*) sunt. scilicet

*) Vergl. oben §§. 18, 20, 21.

Cellerarius. Coquinarius. Camerarius. Forestarius. Pistor et Ecclesiasticus.

Servicium primum.

Nativ. xti
Stephani } 6 unc. den.
Joh.
Innoc. } 4 unc. den.
Circumc.
Epyph.
Purif. } 6 unc. d.
Mathie 4 unc. d.
Kunegund.
Annunc. } 6. unc. d.
Pasche
Sec. die } 6 unc. d.
Tercia
Quarta } 3 unc. d.
Georg. 4 unc. d.
Dedic. nostre 6 unc. d.
Phil. et Jac. 4 unc. d.
Ascens.
Penthec. } 6 unc. d.
Secda die
Tercia
Quarta } 3 unc. d.

Joh. Bapt.
Petri et Pauli } 4 unc. d.
Heinrici
Mar. Mag. 3 unc. d.
Jacobi 4 unc. d.
Invent. S. Steph. 8 unc. d.
Laurent. 4 unc. d.
Assumpt. 3 unc. d.
Barthol. 4 unc. d.
Nativ. b. Mar.
Kunegund. } 6 unc. d.
Matth.
Mich.
Ottonis } 4 unc. d.
Sym. et Jud.
Omn. Sctor. 6 unc. d.
Mart.
Andr. } 4 unc. d.
Kath. 3 unc. d.
Thome 4 unc. d.

Insuper de Eberspach prepositus aministrat 6 unc. den., que in festo Ny. (colai), quod cantatur hystoria, ut oblacio dividuntur. Ac de antiphona O sapiencia 12 unc. den. que simili modo ut oblacio dividuntur.

Die Vertheilung einiger der obengenannten Zinsen findet sich detaillirt aufgeführt in

§. 29. Census noster.

Walp. de vinea dicti Torsch 15 sol. den. Cuilibet dom. 10½ den. Decano duplum. 1½ den. supersunt et cedunt cellario.

Martini tantum.

Mart. de agris prepositure 30 sol. den. Cuilib. dom. 20 den. Decano dupl. 20 den. supersunt, que ad oblacionem cedunt.

Nativ. xti tantum.

In die dedic. nostre lib. den. de stacione (vom Häuserzins). Cuilibet dom. 14 den. Dec. dupl. duo den. supersunt, qui etc.

De iisdem domibus 60 den. in festo Innoc. Cuilibet domin. 3⅓ den. Dec. dupl. obulus (Heller) superest, qui etc.

In invent. S. Steph. 6 sol. hallens. de vinea hermanstuk. Cuilibet dom. 4 hall. Dec. dupl. Cel. dupl.

Weiter notirt unser Codex den

§. 30. Census stationis (Häuserzins.)

Statio bezeichnet nach Ducange im Allgem. gewisse kleine Einkünfte der Canoniker, hier in engerer Fassung einen auf Häusern (statio auch Haus) ruhenden jährlichen Zins, der vom Oblegiarius percipirt und an gewissen Tagen vertheilt wurde. Daher im Cal. öfter Distributionen de stacione, nicht zu verwechseln mit ad stationem, wegen der Prozession. Siehe §. 9.

Iste est census stacionis.

Primo de domo figuli in Tewerstat M. 12¾ den. W. tantum.

De domo Kraftonis dicti Kliber, jam dicti domo (sic!) contigua tantum.

De duabus domibus Blömseri in Tewerstat M. 8 den. W. tantum. In carnisprivio 4 pull.

De Balnea stupa et domo annexa M. 28 den. W. tantum. In carnispr. 3 pull.

De domo supra aquam, Balnee stupe contigua, M. 12 den. W. tantum. In carnispr. 1 pull.

De domo dicti Wagener prope S. Martinum M. 6 den. W. tantum. In pascate pro ventre agnino 3 den.

De duabus aliis domibus ibidem dicti Gezzeler et superiori contigua de qualibet singulis quatuor temporibus 10 den. et in carnispr. 2 pull.

Item de Kochtmarsdorf 4 unc. den. in festo Mart.

De domo dicti Heider in awa (in der Au) M. 30 den. W. tantum. In carnisp. 2 pull.

De domo Kuenlein in foro piscium Joh. Bapt. 4 den. Joh. Evang. tantum. In carnispr. 2 pull.

De domo contigua quondam sculteti piscatoris Joh. B. 3 sol. den. Joh. Ev. tantum.

De tribus domibus ibidem jam dicte domo contiguis 80 den. Joh. Bapt. Joh. Ev. tantum . . . pro ventre agn.

De domo Mertzbacher sub institis W. 15 sol. den. et 4 den. M. tantum.

De domo gladiatoris huic contigua per omnia tantum.

In sabulo (im Sand) de duabus domibus dicti Mutter piscatoris M. 1 sol. den. W. tantum. In carnispr. 2 pull.

De domo Wilhelmi M. 25 den. W. tantum. In carnispr. 2 pull. Pasch. ventr. agnin.

De domo Helfrici sub monte W. 26⅓. Mart. tantum. In carnispr. 2 pull.

De domo henrici coquinarii Egidi 40 den. Mathie tant. Carnispr. 2 pull. Pasch. vent. agn.

De domo vicariorum 20 den. W. M. tantum. pasch. vent. agn.

De domo superiori W. 20 den. M. tantum. In carnispr. 2 pull.

De Roedweinsdorf (Röbersdorf) Georii med. libr. den. sed nunc datur de Sluzelawe (Schlüsselau.)

§. 31. Kleidung, Speise und Trank.

In festo b. Walp. datur pro vestitura*) $4\frac{1}{3}$ lib.**) den. et 1 sol. ex hiis cedunt cuilibet dominorum nostrorum 60 den. Decano duplum. Cuilibet offic. 1 sol. den. Mart. tantum.

Martini dentur pro porcis 4 lib. den. et 86 den. Cuilibet dominorum nostrorum cedunt 56 den. Decano duplum. Cuilibet offic. 14 den. et 10 den. supersunt, qui celerario cedunt. Nycol. et Epyph. tantum.

In quadrag. pro piscibus datur lib. den. de qua cuilibet dom. cedunt 14 den. Decano duplum. duo den. supersunt, qui celerario cedunt.

Item in quadrag. pro cerevisia due libre den. cuilibet dom. nostr. cedunt 28 den. Decano dupl. quatuor den. supersunt, qui cell. cedunt.

In festo Mart. cuilibet dom. nostr. anser inpingwatus vel sol. den. et duo pulli vel 8 den. (al sol. den.) Decano duplum. Thome tantum.

In dom. Esto mihi cuilibet domino duo pulli. Decano duplum.

In adventu dom. cuilibet domino 3 casei boni vel sol. den. Decano duplum.

---

*) Nach Chrodegangs Regel Cap. 29. erhielten die Can. an Mart. und 20 Tage nach Ostern die fertigen Kleidungsstücke.

**) 1 Pfd. = 240 dl.; 1 sol. = 12 dl.

Endlich führt unser Codex auf

§. 32. **Servicia de Summo.**

Die Regel Chrodegangs bestimmte, daß an Sonn- und Feiertagen auch jene Cleriker, welche außerhalb des bischöflichen monasterium in der Stadt wohnten, als Gäste im Refectorium des Domstiftes erscheinen sollten. Die Bischofsstadt Bamberg hatte gleich im ersten Jahrhundert des Bestehens des Bisthums so viele und stark besetzte Stifte, daß diese Sitte kaum geübt werden konnte; vielleicht sind eine Reminiscenz, eine Ablösung dieser nicht möglichen Gastfreundschaft die Servicia omnibus congregationibus, welche das Calend. an verschiedenen Festen anführt, und diese servicia de Summo, die vom Domstift an St. Stephan zu leisten waren. Vielleicht beruhen sie auch auf Verpflichtungen, die noch von den Hl. Stiftern auferlegt worden waren, oder auf Legaten von Domherrn und Bischöfen, die in engeren Beziehungen zu St. Stephan gestanden waren.

In serviciis infra notatis et de Summo dandis

Decano }
Officiatis } duplum

Preposito una prebenda.

Primum servicium.

Purificacionis 5 uncie den.

Valentini 5 unc. den.

In castino (crastino) Valentini 10 unc. den.

Palmarum 7½ uncie. 15 den. pro pane. pro esoce (Hecht) 11 unc. et 2 den.

Resurrect. }
Georii } 7½ unc. d.

In crastino Walp. 5 unc. hall.

Ascens. 10 uncie, qui (sic!) dantur Martini.

Joh. ante portam 5 unc. den. 5 panes prebendales, 4 ruffos, 40 Vochnitz,*) media urna (boni ausgestrichen) vini.
Penthec. 5 unc. d.
Maximini 7½ unc. d.
Barnabe Ap. 5 unc. d.
Petri ap. 5 unc. 5 panes prebend. 4 ruffos. 40 Vochnitz. media urna (boni ausgestrichen) vini.
Heinrici 15 unc. den. media urna boni vini, 6 panes prebend. 4 ruffos(im Domstift Rotebrot). 48 Vochnitz.
Margar. 75 den.
Alexis. 5 unc. den.
Appollinaris 7½ unc. den.
Kunegund. 16½ unc. den. et 5 hallenses. 6 panes preb. 5 ruffos. 48 Vochnitz.
Wenezlay 5 unc. den.
Ottonis 7½ unc. den.
Galli 30 unc. den.

In invencione S. Steph. Scheff. tritici de curia in Staffelbach, ex quo pistantur 51 panes ruffi et 40 albi, de quibus cedunt cuilibet dominorum 3 ruffi et 2 albi. Decano duplum. Cuilibet officiato 1 albus.

B. Am Ende des 16. Jahrhunderts.

Von allen den Bezügen, wie sie das Calendarium und die angehängten Notizen uns vorführen, hat unser Statutenbuch fast nichts. Nur die hier angeführten Abgaben von 4 Stiftshöfen, die Naturalreichnisse vom Dom, die Abgabe von Staffelbach und die Stiftung Nassach's finden wir

---

*) Vochenz (nach Wachter Gloss. germ.) panis similagineus minoris formae, cujus nomen antiquissimum hodie custodiunt Memmingenses. Ein Ortskundiger spricht mir es „Vockes" aus.

schon im Calend.*) Die Geldreichnisse vom Dom lassen sich vielleicht zurückführen auf die älteren Servicia de summo. Dagegen finden wir sehr eingehend die Präbende und die Obleyen beschrieben. Im Ganzen werden sich die beiden Aufzeichnungen ergänzen. Jene zeigen mehr, was der Oblegiarius zu percipiren und an die praesentes zu vertheilen hat, diese beschreiben uns die eigentliche Pfründe, welche alle besitzen, und die Obleyen, welche Einzelne erhalten, dienen also mehr zur Orientirung für den Einzelnen, wie in der That die vorliegenden Statutenbücher keine officiellen Stiftsurkunden, sondern in Privathänden waren.

§. 33. **Die Präbende, corpus praebendae,**

umfaßt jenes Einkommen, welches stiftungsgemäß dem Can. zukommt und ihm auch theilweise verbleibt, wenn er ohne Genehmigung oder ohne legalen Grund die Residenz nicht hält. Dasselbe besteht zum Theil in Getreide, zum Theil in Geld, und wird vom Propst durch den Kellner den Stiftsherrn gegeben. Die ohne alle Ordnung angeführten Bezüge bringe ich unter bestimmte Titel.

Das Getreide

fließt aus den Zehnten von „Treyperg, Thenneloe, Elttersdorff, Grindlach, Bocksdorff, Steinach, Buch, Braunspach, Than, Craftlos (Krafthof), Neuenhoffe".

Sämmtliche Orte liegen zwischen Erlangen und Nürnberg am rechten Regnitzufer, und der von ihnen zu liefernde Zehnt macht in Summa

83 Simmern Korn (III. 82½)
8 Simmern Weizen
2 Simmern Erbsen

nach Nürnberger Maß.

*) Die Häuser- und Aeckerzinse finden sich noch ausgedehnter in dem erwähnten Hebregister des Obleyers von 1600.

Weitere Zehnten fließen von
Eberssbach (bei Neunkirchen a. Br.)
Curia Hachenbach (bei Pretzfeld.)
Curia Einhoffen (Eichenhof b. Pettstadt?)
Curia Hallerssdorf,
Stublang,
Curia Trunstadt,
Curia Staffelbach und de bonis in Staffelbach.*)

Dieses Getreide wird in der Weise vertheilt, daß der Kellner „von des probstwegen jerlichen

an Korn

einem jeden Can. presbytero**) 21 Simmern, 21 Geißen ½ Vierling,
einem jeden Dyacono (auch Evangeliern genannt) 25 Sim. 25 Gaißen ½ Vierling,***)
ebensoviel einem jeden Subdyacono (Epistlern),
einem jeden der 2 Domicelln 19½ Sim. 19½ Gaißen und ½ Vierling,
dem Herrn Dechant für das Decanat 19½ Sim. gibt;
und soll jedes Korn jedem Chorherrn für seinem Hof und uf den boden oder uf den speicher zu St. Steffan im Creutzganck uf der Bauren costen und schaden gewerth werden."

Deservitur a festo Walb. usque ad festum Mart. Partes absentium cedunt fabricae.

Jeder der 5 Officialen alias scabini erhält 14 Sim. sine geusis. Summa summarum distributarum siliginis facit IIIICXXXXI (441) summere mens. Bamb.

---

*) Die Summe alles zur Kellnerei gehörigen Gült- und Zehntgetreides macht nach Spec. facti Nr. 15: 513 Sr. Korn, 105 Sr. 3½ Viertel, 9 Gaißl Weizen, 34 Sr. Gerste, 17 Sr. 3 Viertel Erbsen.

**) Betreffs der 10 presb. und der 2 diac., subd., domicell vergl. §. 3.

***) „incluso 8 sim. leskorn", welches Diac. und Subd. für den Dienst beim täglichen Hochamt erhalten.

Item praeconi (dem Gerichtsknecht) 3 sum. silig. sine geusis ratione Iuditii. Die Spec. facti gibt den Gerichts-Schöpfen, Unter-Richter und Gerichts-Knecht 79 Sim. und hat die Hauptsumme 449½ Sim.

An Gerste

gibt der probst oder Kellner jerlichen einem Jeden Chorherrn 2 Sim. an Martini. Decano duplum. Partes absent. cedunt fabr. (Nach Spec. facti Nr. 15 hat dieses Reichniß seinen Charakter verändert und sind die Antheile der Abwesenden unter die Anwesenden zu vertheilen.)

An Geldbezügen

gehört zum corpus praebendae der Antheil am Weinzehnt in Ober- und Untereisensheim, der durch den Bischof von Würzburg Friedrich von Wirsberg (1558—1573) um die Summe von 9500 fl. rh. abgelöst wurde, von welchem Capital der Bischof von Würzburg jährlich an Martini 475 fl. Zins geben muß. Nach der Aufzeichnung in II. b. und IV. sind es 10,000 fl. Cap. und 500 fl. Zins.*) Derselbe wird in folgender Weise vertheilt.

Die 5 Scabini oder Officialen erhalten zusammen 2 fl.; (nach Spec. facti erhält jeder Gerichts-Schöpfe 3 Pfd., der Gerichtsknecht 1 Pfd. 24 dl.)

Der Inhaber des oblegium Pirer (in Eisensheim) 4 fl.

Der Obleyer von St. Stephan ad peractionem (scil. anniversarii) Domini Anthonii de Rottenhan 5 fl.

Jeder präbendirte Canonicus 16 fl.

Jeder stimmberechtigte Can. cap. im Falle seines Todes pro anno gratiae 16 fl.

---

*) Eine spätere Notiz erläutert: „Sein Successor Julius Eggder, confirmirter Bischof, hat es Martini 1574 Jahrs abgelößt und hat unser Stift aus ihrer fabric noch fünf hundert darzu gethan u. also Bischof Veiten zu Bamberg 10,000 fl. in die Kammern (Obereinnahme) geliehen." 1783 war das Cap. auf 10,700 fl. und der Zins auf 535 fl. gestiegen.

Für jeden Abwesenden erhält der Kirchenfond 8 fl. Nach I. b. und IV. derselbe Fond noch eigens 25 fl. Der Rest ist zu vertheilen. Wird verdient von Mart. bis Walb.

Ferner

„Pfründtgelt oder Probstgelt“

hat der Propst an Martini dem Cellerarius an Walburgis 64 Pfd. 17 dl. zu reichen, welches in der Weise vertheilt wird, daß jeder der 10 Priester 3 Pfd. 6 Schill. (= 9 dl.) nebst 4½ dl. „pristergelt“ erhält;
die 2 Diaconen je 3 Pfd. 8 dl. und 14 dl. „lesgelt“;
die 2 Subdiaconen je 3 Pfd. 8 dl. und 12 dl. „lesgelt“;
die 2 Domicellaren je 3 Pfd. 8 dl.,
der Decan wegen des Decanats 3 Pfd. 8 dl.,
jeder der 5 Officiale oder Schöffen ½ Pfd.

Die Summe der Austheilungen macht 61 Pfd. 18 dl., so daß dem Cellerarius 3 Pfd. weniger 1 dl. bleiben. Die gleiche Summe zur gleicher Vertheilung hat der Propst an Martini zu geben.

Endlich die Bezüge von

Bibereren.

„Dieser Zehent wird gemeiniglich uf drey Jar die nechsten nacheinand umb ein genannte Summa gelts jerlich cath. Petri alhie ohne des Stiffts costen und gefahr zu erlegen verlaßen, und wird solche genande jerliche Summa in 16 theil gleich außgetheilt. Partes abs. cedunt fabricae. Wird von Walb. biß wieder Walb. verdient.“

„De anno (15) 81. 82. 83 ist gedachter Zehend jerlichen umb 352 fl. verlassen worden.“ In der älteren Aufzeichnung I. a. war die Ablösungssumme 220 fl., und waren dort dem Scholastico eigens 16 Pfd. ausgeworfen; 1783 betrug die Ablösungssumme 658 fl.

§. 34. Bezüge, die von der Präsenz abhängen.

a. An Geld:

Minor Praepositus,*)

der „Underprobst" oder Obleyer von St. Stephan erhält vom Obleyer des Domstifts in 2 Raten, Martini u. Walb. 21 Pfd. 26 dl.; 1 Pfd. behält er für sich, die übrigen 20 Pfd. 26 dl. behändigt er dem Kellner zur Vertheilung. Dazu kommen 9 dl. von der vinea Hermanstück, 4 Pfd. 22½ dl. von den Weinbergen, die Propstäcker genannt, und 2 Pfd. 7½ dl. von dem Weinberg Lösch; in sa. 28 Pfd. 6 dl., welche gleichmäßig unter die Can. vertheilt werden. Dem Dechant das Doppelte. Partes absentium cedunt praesentibus.

Schweinfurt (I. b. nunc Staffelstein).

Burgermeister, Rath und Gemein aldo zu Schw. sind jerlichen und ein jedes Jar besonder Walb. 28 fl. jerliche Zinß und dan auch Mart. 28 fl. jerliche Zinß schuldig zu bezahlen. (Vor dem J. 1560 ruhte diese Last auf dem Kloster Schwarzach.)

Von den ernannten beden Zinßfristen gehen jedesmal ab 19 fl. oblegiario apud S. St. ad diversas peractiones (Jahrtage). Das residuum, als Zehen gülden wird jedesmahls uf zwo verfallene Fristen durch ermelten Obleyer inter can. cap. pr. et v. h. alßbald dividirt und außgetheilt.

So einer oder mehr Chorherrn in das Capitul kummen und ufgenummen worden und Walb. vocem begert hatten

*) Diesen Namen führt bisweilen der Obleyer unseres Stiftes, weil er in ähnlicher Weise gewisse kleine Emolumente den Canonikern zu reichen hatte, wie der Propst die eigentliche Präbende. Ein Statutenbuch hat die Notiz: „Minor praepositura, Klein Probstey wurde ehemals das Oblegium commune genannt," also jene Oblationen, die zur gleichmäßigen Vertheilung bestimmt waren.

und zugelassen worden, der oder dieselbigen werden auch mit gerechnet und Ihr jedes Thail von 10 fl. obgemelten gegeben, alßo auch Martini.

Alttendorff.

Item Zehen gülden von Buttenheim oder Alttendorff uf ein Guth geliehen und verschriben vermog brieflicher Urkunth, nemblich 5 fl. Walb., und dan 5 fl. Mart. werden durch den Obleyer eingenummen und under die Cap., wie von Schweinfurth oben gemelt, dividirt; alein es geht nichts von diesen beden gemeltten Zinßfristen ab.

Kitzing.

Item die Ebtesin oder Verwalder des Klosters zu K. ist jerlichen und ein jedes Jar besonder uf Cath. S. P. funffzig gülden Raynischer Landswerung (I. a. aureos rhen.) jerlicher Zinß zu bezahlen schuldig verschriben. Von gemelter Zinßsumma werden 5 fl. ad anniversaria Marci de Rottenhan und 1 fl. dem Botten von solcher Zinßsumma zu bringen (gegeben), das doch ohne allen costen und schaden vom Closter jerlich überantwort solt werden. Das Residuum wird inter can. cap. pr. et v. h. dividirt et deservitur a festo Cath. S. P. usque ad idem fest. Wenn ein can. Mart. vocem in cap. bekummen, gebürth Ime der halbe thail. Der ander halbe thail wird distribuirt wie gemelt. Deservientes seu inchoantes deservire a festo Walb. ad Cath. S. P. integram partem accipiunt.

Fahre (nunc Michaels- vel Munichsberg zu Bamberg).

Der Rath oder die Gemeinde von F. (bei Volkach) gibt an Walburgis und an Martini je 15 fl.; davon erhält jedesmal 4 fl. der Oblegiarius ad divers. peractiones, 5 der Vicarius S. Andreae Ap.; die übrigen 6 werden vertheilt.

Wetzendorff und Almshöven (l.a. Maelmesshoven).

Diese zwen getraid Zehend als Wetzendorff und Almeßhoven bey Norinberg werden Jerlichen durch des Capituls gesanden an S. Johannestag zu Norinberg umb ein genannte Summa gelts, Dionisii zu bezahlen, verlassen, von welchem Zehendgelt gehen abc 8 fl. Vicario Altaris S. crucis in Ecclesia S. Steph.; wird in 18 thayl außgethailt, jeglicher präbend ein thail, Decano ein thayl, Custodi et Scholastico (zusammen) auch ein thayl. Wird von Walburgis biß wiederumb Walburgis verdient.

Nota. Wan ein Capitularis Martini vocem in Capitulo hat bekummen, gebürth jm von obgemelten zweien zehenden simplex praebenda wie einem andern jungen Canonico (d. h. ohne die quota emolumentaris, den Antheil am Rest. Siehe den Fall Fogell.)

Item nach Verlassung dieser beder Zehende solle alßbalden von den Wetzendorffer Zehendbestendnern 10 Pfd. in muntz, und dan 4 Pfd. von Almshover Zehendern, bede zu Handlohn obgemelten stieffts gesanden gegeben und inter can. pr. et v. h. distribuirt werden. (1560 betrug ein Antheil 11 fl. 3 Pfd. 15 dl., 1583 kamen 179 fl. zur Vertheilung, 1584 „sind gedachte zwen Zehend umb 430 fl. verlassen worden". 1733 um 436 fl. fk.)

Nach einem vorliegenden Vertrag, gedrucktes Formular, in welchem nur Namen und Zahlen eingeschrieben sind, verließ der Bevollmächtigte Can. Axter sub dato Nürnberg am 30. Juni 1783 für dieses Jahr sämmtlichen Zehnt von Waitzendorf ohnweit Nürnberg „denen Ehrbaren von einer Ehrsamen Gemeinde hierzu abgeschickt-gevollmächtigten Joh. Höfler, Dorfhauptmann und 3 andern Bürgern um und für 530 fl. rh. Die Gemeinde oder die Beständner sollen den Zehnt einsammeln, nutzen und genießen, und obige Summe an guten und gangbaren Sorten auf Nürnberg dem daselbstigen Steph. Stifts-Capituls-Castnern Georg Simon Schäffer ge-

treulich entrichten". Der Zehnt von Allmanshof wurde in derselben Form um 103 Reichsthaler oder 154 fl. 30 kr. verlassen.

Stephaner Zehendt.

„Der Getraidzehend in der Steffaner marck bey Bamberg wird jerlichen und ein jedes Jar besonder durch die Herren zu S. Steffan des Capituls oder von deren wegen ein Obleyer, umb S. Veitstag in ernanntes Stiiffts Creutzganck umb ein genante Summa gelts, Martini Halb, und den andern halben thail Nativitatis zu bezahlen, und jedesmals den halben thail bemelter Summa ohne einigen costen und schaden zu erlegen, verlaßen und zu gemeltem verlaßen soll ein Reutmeister wein kauffen und den Herrn des Capituls in der Reutrechnung verrechnen, und solch angezogene Verlaßungs Summa wird zu jeder frist inter Can. cap. praes. et voc. hab. aequaliter dividirt per oblegiarium."

IV. locatur ferme 230 fl. 1584 betrug die Ablösungssumme 141 fl. Später wurde er in natura eingefordert. Im J. 1783 wurde der Stephaniter und Bucher Zehnt an drei Hauptbeständer hingeschlagen und verlassen um 14 Sr. Weizen, 89 Sr. Korn, 87 Sr. Gerste, 46 Sr. Haber.

Steingelt.

Der Obleyer der Kathedrale gibt jährlich dreimal Steingelt, nämlich in die cinerum, feria 6. post Exaudi et in die S. Galli jedesmal 4 Pfd.*), die in der Weise an die dem matutinum beiwohnenden Canoniker vertheilt werden, daß jeder 7½ dl. erhälte. Das übrige wird vertheilt inter can. v. h. et praes. in matut. eodem die.

Laudimia.

Die Capituls Lehen werden durch Herrn Dechant in

*) IV. deservitur a duobus junioribus can. in Summo Templo.

gegenwarth ufs geringst eines Capitulsherrn und Obleyers nach erlegten Handlohn und hinterstelligen Zinßen verlihen und das gefallen Handlohn (IV. 1 fl. de decem). alßbalden inter canonicos capitulares praesentes et vocem habentes per oblegiarium dividirt (nach Capitelsbeschluß vom 7. Sept. 1579 nur unter diejenigen, welche zur Zeit des Verkaufs und auch der Investitur präsent waren.) Hier handelt es sich also um den Verkauf eines Lehens von Seite des bisherigen Inhabers an einen Dritten mit Zustimmung des Stiftes als Lehensherrn und die nach abgeschlossenem Kauf vorzunehmende Neubelehnung des Käufers.

b. An Naturalien, sog. Competenz-Getreide.

Weizen.

„Der Propst oder Cellarius gibt jerlichen einem jeden Chorherrn von 76 Sümmern Waitz 4½ Sr. 1 Vierling (I. a. duo maldera) Waitz, welchen man zum Umbgang Invent. S. Steph. verdient. Decano duplum. Partes abs. et exempt. cedunt praes. cap. et voc. hab.

Und auch wird jerlich (an Dom. Invoc.) von etlichen Chorherrnhoven 1 Malder Waitz, das ist 9 Virling, gegeben, wie volgt. (nach I. b.)

1 Malder waitz Custos de Custodia (al. de vinea Cust.)
1 Malder waitz de curia Alberti.
1 Malder waitz curia Ottnandi.
1 Malder waitz curia Volkmari zu S. Christoffel.
Summe alles Waytz de curiis 9 Sum. welcher gleichaus auch durch den Kelner zu Sct. Steffan inter cap. praes. et v. h. wird außgethailt.“

I. a. hat statt cur. Ottn. die cur. Leupoldi, welche außerdem an Maximini 2½ Heller und 4½ dl. (IV. 6 dl.) gibt. III. hat cur. Alb. Leup. Ottn. Volkm.

Item colonus in Staffelbach dat de curia ibidem

annuatim 4 Sr. Waitz, ein gute volle maß Cellerario S. Steph. Solle genannter Keelner brott daraus backen lassen und die invent. S. Steph. außthailen. Decano duplum et Cellerario. Deinde cuilibet Scabino 1 Brott. Si autem venditur triticum, datur unicuique Scabino 3 dl. pro pane. Cuilibet praebendae 1 panis. Residuum vero inter can. cap. praes. et v. h.

Summe alles waitz 89 Sr.

Erbsen.

Item der probst oder Keelner zu S. St. gibt jerlichen umb Martini ungeferlich Einem jeden Canonico ein halb Sra. Erbeß. Decano propter decanatum duplum. Scabinis cuilibet ½ Virling. Partes abs. etc. wie oben. Deservitur a Walb. usque ad Mart.

Korn.

Item de bono in Staffelbach wird jerlichen Ein schöffel Korn circa festum S. Kuneg. in Quadrag gegeben; wird auch an diesem Tag verdient. (I. a. ita ut qui non interfuerit mat. horis, careat hoc frumento.) Theilt ein Keelner zu S. St. inter can. etc. Resid. ced. praes.

Wernsdorf und Amlingstadt.

Der halbe Zehend zu Wernßdorff und Amblingstat wird Jerlichen doselbsten umb ein genannte Summa getraid umb S. Veitstag durch des Stieffts gesanden oder Obleyer verlassen, und geweren fünfferley getraid, Nemblichen Korn, Waitz, Gersten, Dinckel und Habern, das doch nur zweierley getraid, als Korn und Habern sein solle, umb gebürlich eßen und drincken, uf zweymal, welches getraid und partes absentium et exemptorum alßbalden im kreutzganck inter praesentes Canonicos et vocem habentes Capitulares aequaliter wird ausgetheilt. Das Hard getraid, als Korn

und wayß umb Bartholomei, das ander und weich getraid, als Dinckel, Gerste und Habern Michaelis ungeferlich zu geweren.

(Anno 1584 ist dieser Zehend umb 15 Schöffel verlassen worden. Als 14 Sr. Korn, 8 Sr. Waitz, 12 Sr. Dinckell, 8 Sr. gersten, 18 Sr. Habern. IV. locatur communiter 15 vel 16 Schoffel frum.) Später kam dazu der Zehnt von Starkenschwind, der wie oben vertheilt wird. 1783 betrug er 24 Sr. Weizen, 20 Sr. Korn, 18 Sr. Gerste, 25. Sr. Haber.

Wein.

In Coena domini post mandatum (der Fußwaschung) erit in Choro refectio fraterna juxta laudabilem consuetudinem. Der Propst gibt ½ Aymer (al. 12 quartalia, 24 Stefft) des besten Frankenweins und 45 dl. für Brode, die Helbling*) genannt werden. Sp. facti ergänzt: Ein Kellner läßt backen 500 Wecklein zu Hellern und 500 Oblaten. Die Austheilung geschieht im Auftrag des Kellners durch den Unterrichter und einige dazu bestimmte Schöffen, nebst dem Gerichtsschreiber: tam canonicis, quam vicariis, unicuique ter, incipiendo a D. Decano, ex poculis argenteis praebetur ad bibendum. Item unicuique 3 kreutz. wecklein und drey oblaten; reliquum inter scolares ceterosque presentes dividitur.

Item 3 Fuder Gültwein und 2 Fuder Obleywein zu Eysenzheim thailn under sich Can. cap. pr. v. h. Dagegen seind diejenigen, die Thailnehmen an dem Obleywein, schuldig, dem Obleiher zu S. Steffan 63 Pfd. zu geben.

(Von dem Obleygut Pirer in Eisensheim werden außer den 2 Eimern, die der Obleybesitzer erhält, nach 5 Eimer ad peractionem Domini Anthonii de Rothenhan gegeben. Der Weinzehnt von Eisensheim ist abgelöst.)

*) Nach Schmeller ist Helbling = Heller.

Item in die Heinrici Imp. et in die Galli, qui est 16. Oct. wird per scultetum vel pristrinum Bambergensem (IV. hat a praep. maj. eccl ; Spec. facti aus der fürstl. Hof-Haltung) cellario S. Steph. ½ urna (Eimer) vini (I. a. communis praecii) aequaliter außzuthailen uberschickt und gegeben wie volgt.

Cuilibet canonico 1 Steufe, Decano duplum et quinque officialibus cuilibet ½ Steufe.

Item in die Alexii uberschickt oblegiarius in Summo 1. urnam vini (auch Lampertswein genannt; jam 2 fl.; II. 1 fl. 4 Pfd. 12 dl.) oblegiario nostro ad anniversarium Revdi in Christo patris ac domini domini Lamperti de Brun Epi Bbg. celebrandum (mit Vigil und hl. Messe;) Jeder Canonicus und Vicarius erhält unum antiquum quartale = 1 Maß. Oblegiario duplum.

Item in die om. Sanct. praepositus majoris ecclesie tenetur dare Cellerario apud S. Steph. 1 urnam vini (48 Steufe) Sauerschenck genand; wird alßo wie hernach volgt, außgethailt.

Decano propter decanatum 2 Steufe (al. Stefft.)

Minori praeposito 2 Steufe.

Quinque officialibus unicuique 1 Steufe.

Cuilibet canonico 2 Steufe.

(Spec. facti bemerkt: Gibt ein Distributor im Domstifft Geld darfür ungefehrlich 1 fl. 4 Pfd. 12 dl. IV. legt diese Reichnisse vom Domstift auf Henr. Galli, Omn. SS. und Joan. a. p. lat.)

Item in die Kunegundis post secundas vesperas soll ein Obleyer zu S. Steffan für ½ fl. Wein im Kreutzgangck außzudrincken kauffen. (I. a. nennt ihn vinum confranconicum und läßt wie unten, auch die Vicare und Schüler theilnehmen.) Nun aber gemeiniglich genander ½ fl. sambt 1½ fl. ad stationem S. Cuneg. in authumno wird gleich inter praesentes canonicos et vicarios distribuirt.

Item in die purific. B. M. V. post. secundas vesperas wird ein virtheil mets (Meth) von Herrn Heinrich Bibra (al. curia Alberti), dann ein virtheil wein von Herrn Joh. Hentschels Chorherrnhoven (al. curia Aufses) ewigs Zinß (gegeben), und ist auch ein Obleyer zu S. Steffan für 1 orth wein alles in Kreutzganck zu geben schuldig unnd außzudrincken in Beysein der Chorherren, Vicarier, Schuler unnd Leyen personen; residuum cedit oblegario.

Item der Zehend in der Steffaner Marck und bey Buch wird durch die Herren zu S. Steffan gesamblet und einbracht auch in Irer Kaldern außgewunden. Nachmalen durch den verordenten Kalterherrn inter cap. praes. et v. hab. distribuirt; wird von Martini bis cath. Petri verdient. (Nach der ält. Aufzchng. wurde dieser Zehnt jährlich um Vitus und Modestus für eine der Ernteaussicht entsprechende Summe verpachtet und diese vertheilt.)

Brod.

An Joh. ante port. lat. (nach I. b. in die Pentec.) werden aus der Bäckerei des Domstifts 20 panes dicti Keyll und 4 panes ruffi (Spec. facti: zwantzig Laiblein Brods und vier weiser Semmel) nach S. Stephan gegeben, die in der Weise vertheilt werden, daß jeder der 16 präbendirten Herrn 1 panis dictus Keyll, der Decan wegen des Decanats und der Praepositus minor je 1, die 5 Officialen je $\frac{1}{2}$ erhalten; von den panes ruffi erhält der Decan $\frac{1}{2}$, die 14 Canoniker je $\frac{1}{4}$, die beiden Domicellaren nichts.

Ebenso an Petri et Pauli.

An Henrici und Cunegundis (I. a. in aestate i. e. transl. 9. Sept.) gibt das Domstift 24 panes Keyll und 4 Ruffi, die in derselben Weise vertheilt werden; der Rest gehört dem Cellerarius.

In festo S. Gangolphi müssen die Herrn dieses Stifts wegen eines oblegium, welches Collocanum genannt wird,

(in II. Canis collum oder Hundsbuehel), dem Magister fabricae von S. Stephan 18 oblatprot reichen, der sie unter die Canoniker vertheilt.

Partes abs. cedunt dom. cap. pr. et. v. h. Portiones possunt in duas vel tres aut quatuor partes dividi.

Käse.

Im Advent muß der Propst dem Cellerarius 51 Käse geben, der jedem Canonicus und dem Dechant wegen des Decanats 3 Käse reicht; um 1587 gibt der Propst statt eines Käses 8 dl. (früher 6 dl.) in Summa 13 Pfd. 18 dl. (Spec. facti 1 fl. 5 Pfd. 6 dl.) Hujus modi casei tantummodo debent dividi in duas partes; pars residua cedit cellerario.

Hühner.

An Mart., Thomas Ap. und Esto mihi muß der Propst je 34 Hühner dem Cellerarius liefern, der jedem Canonicus deren 2 reicht, dem Decan das Doppelte.

Theilung wie oben.

Wachs.

Item Custos hujus eccl. S. Steph. gibt jerlichen de custodia jedem Canonico praebendato et praesenti in die purif. B. M. V. circa horam septimam ad processionem de eccl. S. Steph. ad cathedr. ecclesiam faciendam Ein Halbpfündige Kerzen auß Wachs; partes absentium cedunt custodi.

Holz.

Der probst zu S. Steffan alhir zu Bamberg giebt jerlichen einem Jeden Canonico Capitulari vocem habenti nec non praesenti ac residenti Vier Bamberger claffter oder meß guth scheitholtz vom wald bey Trunstatt, gewerth

es biß zum Grannich genannt, bey der undern brucken zu Bamberg; dargegen bezahlt Jme probst ein Jeder capitularis fur ein jedes meß 6 Pfd., facit 24 Pfd. und ist ein Jeder Capitularis sein Holtz schuldig uff sein costen heim lassen zu füren.*)

Gemäß des Statuts 15. bekamen diejenigen, welche beim Beginn des Winters Residenz hielten, auch ihren Antheil Holz aus dem Stiftswald, de silva nostra (jam gereuttet worden.)

Eine Ergänzung findet die vorstehende Zusammenstellung der Präbende, die aus den verschiedenen Aufzeichnungen vom Ende des 16. und Anfang des 17. Jahrhundert geschöpft ist, durch die mir vorliegenden Probationes zu der an Walb. 1784 abgelegten Präbendrechnung. Außer der Repartition der uns bekannten sogenannten Dionysii oder Wetzendorfer und Allmannshöfer, u. der Biberehrener Zehntgelder, der Hofgelder von der Obereinnahme, des Stephaniter, Buger, Wernsdorfer und Starkenschwinder Zehnts und einer früher nicht genannten Gült von Lembach zu 24 Sr. Korn und von Bamberg zu 1 Sr. Korn finden sich

109 fl. 48 kr. Umgeld, vertheilt auf 16 Can.

73 fl. 12 kr. Judenschutzgelder von 16 Familien, für jede 4 fl. 48 kr.; nur einer zahlt ex speciali gratia 1 fl. 12 kr. Hievon restiren aber 33 fl. 36 kr., so daß nur 39 fl. 36 kr. an 9 Can. zur Vertheilung kommen.

117 fl. 11 kr. Reutamtsgelder, bestehend aus Erbzinsen, Stephaniter, Buger und Starkenschwinder Heu- und Obstzehnt und Starkenschwinder lebendigem Zehnt (Blutzehnt

---

*) Nach einer späteren Notiz erhalten Dechant und Senior noch je 2 „Mäß" gratis. Aus diesem Propstwald zu Roßstadt werden jährlich 88 Klafter gehauen; 40 Klafter zur Frohn, wobei die Frohnarbeiter 5 Pfd. zur Verehrung erhalten, und 48 gegen Bezahlung, je 12 Klafter für 1 fl.

von Lämmern und Kälbern), sich vertheilend unter 9 Stiftsherrn.

81 fl. 15¼ kr. an Augment-Zinsgeldern unter 9 Canoniker.

§. 35. Die Obleyen. Allgemeines.

Die Obleyen, oblegia, oblationes, sind Güter, die dem Stifte durch Schenkung oder Vermächtniß zufielen. So lange die vita communis bestand, wurden sie von dem Stifte selbst durch den Obleyer verwaltet und ihre Erträgnisse zur Bestreitung des Lebensunterhaltes verwendet, oder auch gleichmäßig vertheilt (statio oblationis). Als dieselbe sich löste, wurden die Güter selbst den einzelnen präbendirten Canonikern*) zugewiesen, welche die Erträgnisse persönlich oder durch die von den Einzelnen aufgestellten Kastner percipirten. Benannt werden sie von der Gemeinde oder der Flurgegend, in der sie liegen. Oefter sind aber auch sehr entfernt von einander liegende Orte in einer Obley und unter einer Bezeichnung zusammengefaßt.

Nach den Statuten sind nur jene can. cap. fähig, eine Obley zu bekommen, welche Residenz halten, oder durch Capitelsbeschluß von der Residenzpflicht dispensirt sind. Traf einen zum erstenmal die Reihe, eine Obley zu erhalten, so mußte er für diesesmal verzichten, was man „dücken, im Domstift tuccaniren“ nannte. Die Anciennität berechnet sich hier nicht nach dem Eintritt in die Präbende, sondern nach der Aufnahme ins Capitel. Doch hat beim Anspruch auf eine erledigte Oblei der wirklich residirende can. cap. den Vorzug vor einem älteren Exemten oder mit Genehmigung Abwesenden.

Wann ein Can. obleyfähig wurde, ist aus den Sta-

*) Manche Stifte hatten auch Erbobleyen, die den dem Stifter der Obley verwandten Canonikern zufielen.

Oblei, Obley, alte Bezeichnung sämtlicher Einkünfte der ordentlichen Präbende eines Domherrn oder eines Kapitels; Obleivogt, der Rechnungsführer über diese Einkünfte.

tuten nicht ersichtlich. Dagegen erwähnt die unten besprochene Obleyrechnung für Mart. 1779, daß der Weihbischof von Behr Walb. 1780 obleyfähig geworden sei und daß der geistl. Rath Faber Walb. 1783 obleyfähig werde; die Rechnung für Mart. 1781 läßt den Geistl. Rath Ott Mart. 1784 obleyfähig werden. Nun ist Behr 1760 nach seiner Rückkehr von Rom ins Stift eingetreten; Faber ist am 7. Juni 1760 und Ott am 25. Sept. 1763 durch Präsentation des Fürstbischofs Canonicus geworden. Daraus scheint der Schluß gerechtfertigt, daß man erst 20 Jahre nach dem Eintritt in die Pfründe obleyfähig wurde. Hieraus erklärt sich dann die Erscheinung, daß die Zahl der Obleybesitzer nicht constant die gleiche ist, sowie daß ältere Canoniker oft viele Obleyen zu gleicher Zeit inne hatten, wie z. B. Decan G. Arnold im Jahre 1617 deren 17. Eine frei gewordene Obley traf immer denjenigen, welcher an Alter jenem zunächst stand, welcher die zuletzt erledigte erhalten hatte. Endlich bestimmen die Statuten, daß die Obleyen ohne Genehmigung des Capitels nicht verkauft, vertauscht oder zu Gunsten eines Andern resignirt werden dürfen. In dem Verzeichniß der Obleyen und ihrer Inhaber (Statutenbuch I.) tragen 5 Namen das Datum 16. März 1587, an welchem diese durch Tod oder Resignation freigewordenen 5 Obleyen neu verliehen wurden.

Im 18. Jahrhundert wurden übrigens öfter freigewordene Obleyen längere Zeit nicht wieder verliehen. Mir liegt eine „Erste Rechnung von Mart. 1778 dahin 1779 vor, geführt von Franz de Paula Pruckmayer, Churcöllnischen Geistl. Rath, Can. cap. und der Zeit Obleyer, über 23 auf Absterben des Herrn Senioris Bessel nach dem Capituls-Schluß zur gemeinschaftlichen Administration und Benutzung ohnvertheilt geblicbene Stieft Stephanitische Privat-Obleyen.“ Der Sollertrag derselben belief sich auf 175 fl. 22⅝ kr., der nach Abzug der Außenstände wirklich

zur Vertheilung kommende Betrag auf 73 fl. 15 kr., die sich unter die 5 obleyfähigen Canoniker vertheilen, von denen sonach jeder 14 fl. 39 kr. erhält. 1785|86 war das Verhältniß noch dasselbe. 1779 oder 80 kamen dazu noch 9 Obleyen auf Absterben des Dechants Gmehling, so daß also nur noch 21 im Einzelgenuß waren.

Aus diesen 32 gemeinsam verwalteten Obleyen kommen zur Vertheilung nach Abzug der Lasten und Rückstände

Mart. 1781 158 fl. $29\frac{7}{8}$ kr. an fünf Canoniker mit einer ganzen und einen, der erst Walb. obleyfähig geworden, mit $\frac{1}{2}$ Quote; beträgt für einen 28 fl. 49 kr., resp. 14 fl. $24\frac{1}{2}$ kr.

Mart. 1785 2165 fl. $1\frac{3}{8}$ kr. an 7 Herrn, für einen 30 fl. $58\frac{3}{4}$ kr.

Mart. 1786 198 fl. $33\frac{5}{8}$ kr. an 7 Herrn, für einen 28 fl. $21\frac{6}{7}$ kr. minus $\frac{3}{8}$ kr.

Wenn ein Capitular seine Pfründe vertauscht, so fallen die am nächstfolgenden Termin fälligen Abgaben seiner Obleyen der Kirche zu. Gleiches findet beim Eintritt in einen Orden nach geschehener Profeß statt. Ist dagegen die Obley durch Todesfall in Erledigung gekommen, so fallen die nächst fälligen Abgaben dem Nachfolger zu. Nur bezüglich der auf dem Stephansberg gelegenen Gärten und Weinberge entscheidet die Zeit des Todes; tritt er nach Cath. S. Petri ein, so fällt das ganze Jahreserträgniß an die Erbschaftsmasse; wenn vorher, an den Nachfolger.

Von den Obleygütern, die zum größeren Theil Lehen, feuda, sind, haben die Inhaber, wie von den Curien, jährlich einen bestimmten Canon an den Obleyer, beziehungsweise an die von ihm verwaltete Stiftscasse zu leisten, der in früherer Zeit mit außerordentlicher Strenge eingetrieben wurde. Das Statut vom 7. März 1281 verfügt: Wer am 3. Tag nach dem Verfalltermin vor der Prim (6 Uhr früh) seinen Canon nicht entrichtet hat, muß von dieser Stunde

an Arrest halten (in Claustro se recipiet), den er nicht verlassen darf, bis er seiner Pflicht genügt. Begibt er sich nicht in Arrest oder verläßt er denselben vor Erfüllung seiner Pflicht, so wird er auf einen Monat von der Communität und dem entsprechenden Antheil an dem Pfründeertrag ausgeschlossen. Zeigt er sich unverbesserlich hartnäckig, so wird diese Strafe auf 2 Monate ausgedehnt. Auch die in dieser Zeit anfallenden Obleyerträgnisse devolviren an den nächst jüngsten unter den Brüdern.

Die Abgaben der Obleygüter sind sehr verschiedenartig:

1.) Geld und zwar „Raynische Goldgülden, kurzweg fl., Orth, Pfd., Schilling oder solidi, dl., Heller; vereinzelt Grosch"; einmal von späterer Hand Reichsthaler mit dl., und einmal fl. mit Batzen.

Oefter wird statt der Naturalien eine fixirte Summe Geldes gegeben.

2.) Naturalien und zwar entweder eine bestimmte Quote des Ertrags, wie „tertia pars vini, foeni et omnium fructuum" oder gewöhnlicher ein Fixum, welches jedes Jahr gleich ist.

An Cerealien kommen vor:

„Korn, Waitz, zweimal Habern, dreimal Hirsch und zwar jedesmal 1 Virtheil von einem Virling."

„Keeß"; in Seußling sind als Ablösungssumme für 1 Käse 8 dl., bei der Curia Aufses 6 dl. angesetzt.

1 Lambsbauch*) nur zweimal.

Fastnacht- Herbst- und Weyhenacht-Hüner, auch ½ Hun; (in Litzendorf und Seußling 1 Herbsthuhn zu 5 dl., bei der Curia Aufses zu 3 dl. gerechnet, bei Zinckenwörth, von

---

*) Ein NB. erklärt: Zu einem Lambsbauchzinnß gehören Lungen und Leber und mag der Possessor für solche Zinnß entweder 4 oder 5 Pfd. oder aber den Lambsbauch selbsten nach seinem Willen und Wohlgefallen begehren.

späterer Hand, zu 21 dl., Ende des 18. Jahrhunderts ein Fastnachtshuhn 10 kr., ein Herbsthuhn 5 kr.)

„Ayer“ und zwar gerechnet nach Geschock oder nach C (II C = 200), Ende des 18. Jahrhunderts zwei Schock zu 43 kr., ein Schock zu 9 Zehner angeschlagen.

3.) Frohnden und zwar 1 Fron mit 1 pferd, mit 1 pferd und Knecht, mit zweien pferden oder kurzweg 1 Fron.

6 Pfd. für Fron.

½ Fron Michaelis vel 35 dl.

10 Groschen für ein ganze Fron.

Die Termine, an welchen die Leistungen geschehen, sind für Geld meistens Walb. und Mart., selten Weihnachten, Jacobi, Dionysius (9. Oct.)

Für Käse Ostern, Pfingsten, seltener Weihnachten.

Für Eier Weihnachten und Ostern.

Nach den oben erwähnten Obleyrechnungen von 1778 an sind übrigens fast sämmtliche Naturalien abgelöst.*)

Nachstehend folgt ein Verzeichniß der Obleyen nach dem Stand von 1569.**) Im Original stehen sie wirr durch-

---

*) Mit Ausnahme der Eier, welche meistens in natura zu liefern sind. Doch wurde auch hier allmählig Ablösung angebahnt. So haben „zwei Bauern von Staffelbach 60 Stück Ayer halb Pfingsten und halb Ostern durch zwey Personen zu liefern, welche den zweyten Oster- und Pfingsttag kommen und eine Weissaths Mahlzeit zu genüssen haben.“ Weissat ist nach Scherz Gloss. germ. guiltae species, gab oder opffer, so die underthanen ihren herren an hohen festen thaten. 1781 waren noch 3 Schock rückständig, die man nicht angenommen, „weylen wegen deren allzu kostsplitrigen und den Werth deren Ayern übertrefenden weissathsmahlzeiten man mit Begnehmigung des Kapituls etwas Gewisses zu bestimmen vorhabens ist“. Eine beiliegende Notiz bezieht sich vermuthlich auf eine solche Mahlzeit. „2 Pfd. Rindfleisch 8 kr., für Glös 5 kr., 2 Würst 4 kr., ½ Lunge 6 kr., 3 Pfd. Schweinfleisch 14½ kr., Karnweck 4 kr., Brod und Schmaltz 8 kr., für 4 Maas Bier 11 kr., in Summa 1 fl. 1½ kr.“

**) Die Bezeichnung der Lage der hiesigen Obleyen und die spätere Schreibweise gebe ich nach der Immunitätskarte.

einander; ich suche sie einigermaßen in choro- u. topographische Ordnung zu bringen. Die Erträgnisse führe ich der Kürze wegen in dem Auszug, beziehungsweise mit den zusammengezogenen Summen an, wie sie sich in Statutenbuch IV. finden. Zu bemerken ist, daß der Canon sich nicht genau nach dem Ertrag richtet. So geben die Besitzer von 6 Obleyen, aus denen sie gleichmäßig 1 fl. und 1 Huhn einnehmen, einen Canon von 4½, 6½, 9, 17½ und 22½ dl.

§. 36. Die einzelnen Obleyen.*)

a. Auswärtige Obleyen.

1. Missendorff I. (Mistendorf.) feudum; legit sing. septim. missam. Der Inhaber gibt auch „die kertzen und die gollicht zu dem placebo und zu der seelmes an Aller Selentag". Von 6 Gütern werden gegeben 15 Pfd. 2½ dl., 6 sra. trit., 193 ova. 30 pulli (Herbsthühner). 26 galli (Fastnachtshühner). 48 casei. 12 servitia (Frohnden). can. 34 dl., al. 1 lib. 13½ dl.
2. Missendorff II. feud. habet 60 ova. 3 lib. 14 cas. 4 sra. trit. 7 pull. 4 gall. can. 6 dl. (13 fl. 12¾ kr.)
3. Litzendorff I. feud. habet 2 lib. 18 dl. 60 ova. 8 cas. 5 gall. can. 11 dl.
4. Litzendorff II. feud. 1 lib. 28 dl. 60 ova. 8 cas. 3 gall. can. 12 dl. (1 fl. 38¾ kr.)
5. Litzendorff III. feud. 1 lib. 15 dl. 60 ova. 8 cas. 3 gall. can. 12 dl. (1 fl. 23½ kr.)
6. Merckendorft. feud. cum vogteja. 4 sr. silig. 5 sr. trit. 9 lib. (al. 8½ lib.) 180 ova. 14 cas. 2 pull. 6 gall. can. 20 dl. al. 1 lib. 19½ dl. ½ hell.
7. Kemmern. 3 feud. 9 lib. 15 dl. 150 ova. 14 cas. 12 gall. 3 pull. Can. 19 dl. al. 18½ dl. ½ hell. (2 fl. 32 kr.)

*) Die in ( ) eingeschlossene Zahl gibt den Gesammtertrag nach der Obleyrechnung vom J. 1785/86 an.

8. Nieder oder Unttern haidt. feud. Von 2 Gütern 3 Pfd. 27 dl. 120 ova. 16 cas. 8 sra. sil. 2 gall. can. 3 lib. (18 fl. 35 kr.).
9. Staffelbach I. non feud. 90 ova. 26 dl. 12 cas. 3 gall. can. 19 dl.
10. Staffelbach II. feud. 90 ova. 8 cas. 8 sra. silig. 2 gall. can. 12 dl. (9 fl. 16 kr.)
11. Trunstadt. Außer mehreren in und bei T. gelegenen Gütern gehört zu dieser Obley eine „Muehl in Nidern- oder Undern Küps". feud. 3 lib. 24 dl. 21 sra. sil. 220 ova. 2 pull. 4 gall. 17 cas. Servitia fron dicta cum 4 equis et curru ad 6 plaustra lignorum ad medium milliare circa Bambergam. can. 1 lib. 14 dl. (von der Mühle 36½ kr.)
12. Reundorff. feud. 100 ova. 46 dl. 12 cas. 2 pull. 2 gall. (al. an Keeßen, Hüner und gelt 5 Pfd. 19 dl.; später annuatim modo 2 Rchsthlr. 4 dl.) can. 30 dl. (2 fl. 28 kr.)
13. Kottmansdorff. feud. 60 ova. 3 lib. 8 cas. 2½ sra. avenae. 2 pull. 1 gall. habet quoque lignum proprium (al. bey dreien eckern Reißig holtz.) can. 2 lib. 26 dl. (3 fl. 52¼ kr.)
14. Seussling. non feud. et Altzenhoven. feud. 2 lib. 17½ dl. 60 ova. 7 pull. 2 gall. 8 cas. 2 sra. silig. ½ sra. milii (Hirse). can. 4 lib. 18 dl. (6 fl. 33⅞ kr.)
15. Bechhoven. feud. 200 ova. 6 lib. 19 cas. 4 sra. silig. 6 gall. 8 pull. can. 4 lib. 26½ dl. (13 fl. 3¾ kr.)
16. Klebheim. non feud. 3 lib. can. 12 dl.
17. Ottersdorff nunc Oessdorff (zwischen Forchheim und Adelsdorf.) feud. 4 lib. 12 cas. 6 sra. korn. 4 pull. 2 gall. (al. gibt für gelt, Ayer, Keeß und Hüner 1 fl. 4 dl.) can. 3½ lib. (20 fl 24⅝ kr.)

18. Bruck bey Nürmberg. dat für den Zehend Obenhinaus videl. Sommer- und Wintterzehend juxta tenorem literarum etc. 15 fl. can. 4 ℔.
19. Reutleins I. bey Nurnberg (Kleinreuth) 13½ Goldgulten circa fest. S. Dionysii gibt die gemein von dem Zehenden doselbsten. can. 6 dl. (Sieh 20).
20. Reutleins II. ebenso. (IV. berechnet die 27 Goldgulden der beiden Obl. zu 36 fl. Im Jahre 1786 ist gerechnet: betragen die 14 Goldgulden in specie jeder á 38 batzen 35 fl. 28 kr.; nach Abzug der Zehrungskosten für den Boten zu 3 fl. 12 kr. war der Ertrag von Reutlein I. 32 fl. 16 kr.)
21. Zaunsbach und Lutzeldorff (zwischen Pretzfeld und Egloffstein) feud. Summa alles einkommens facit 24 lib. 6 dl. geben gelt für alle Ding an allen weiseten. can. 4 lib. (5 fl 15¾ kr.)
22. Mockas I. et II. (Moggast) seindt 2 Obley eine so gut als die ander. Wird zu gemeinen Jaren umb 30 (al. 35) oder 40 Sre. Ebermanstatter maß, halb Korn und halb Habern verlassen. can. 4 lib. (123 fl. 11½ kr.)
23. Candorf bey Ebermanstadt. non feud. 52 dl. 4 sra. trit. can. 15 dl.
24. Pirer (Weinberg bei Obereisensheim). non feud. 2 Kleine Aymer Weins vel. 4 fl de pecuniis ex Herbip. jam Hofgelt. can. 7½ dl.
25. Bieberbach (bei Sonnefeld im Coburgischen) non feud. Abbas (muß Abbatissa heißen) in Sunfeld dat annuatim 3 lib. can. 22½ dl. Statutenbuch II. erklärt diese Abgabe durch folgende Urkunde. Nos Jeuta Abatissa et conventus in Sunfeld praesentibus publice profitemur, quod nos de bonis in Biberbach, quae ad Ecclesiam et ad Canonicos Ecclesiae S. Stephani pleno jure spectabant, ab Ecclesia eorum et ipsis nobis donatis et in utilitatem nostram et

Coenobii nostri conversis, tenemur emere circa Civitatem Bamb. ad duo milliaria duas libras denariorum Bamb. dativorum (gangbar.) Medio a tempore, quo praedicti redditus non sunt empti, tenemur dare domino Cellario ad praesens vel ejus Successori debito ac Ecclesiae 2 libras denariorum, unam in festo S. Martini et aliam in festo S. Walburgae V. terminis singulis persolvendas, in cujus rei testimonium sigillum Conventus nostri praesentibus est appensum. Datum anno Domini 1325 in Crastino B. Andreae Apli.

Statutenbuch I. bemerkt: nihil habet et nihil dat. Eine spätere Hand setzt bei „Ist secularisiret. Die Mönichsberger haben noch stets stritt mit Ihm (scil. dem Herzog) und seiner Regirung wegen lehen, die bey Adelsdorff Düringstatt da herumbligen". — Kloster Sonnefeld wurde 1264 gegründet und circa 1525 aufgehoben. Sieh Usserm. Ep. Wirceb. p. 476 und 77.

b. In Bamberg gelegene Obleyen.

1. Am Kaulberg.

27. Essig Krug (vom Wasserreservoir bis dorthin, wo die Seelgasse in den Kaulberg verläuft.) feud. 1 fl. 15 dl. can. 63 dl.

27. Werbersgesetz (al. Weebers-, zwischen den beiden Armen der Seelgasse vor dem Wasserreservoir.) feud. 56 dl. (al. 36 + 36 solid.) can. 11 dl.

28. Vinea Hertz (links von der Seelgasse, wo sie zum Kaulberg emporführt.) feud. 1 fl. 1 gall. can. 22½ dl.

29. Mittelstück (am östlichen Abhang des Kaulbergs gegen den Süßengrund, etwa Kaiserwirthskeller.) feud. habet tertiam partem vini, foeni et omn. fructuum in eo excrescentium. can. 22½ dl.

30. Grünpuhel (Grünbühl, östlicher Abhang des Kaulbergs, gegenüber der Flucht nach Aegypten.) Weinberg und Wiese. feud. 4½ lib. can. 4½ dl. (I. hat von späterer Hand: Gibt anitzo mit reducirtem Handlohn järlich 1 fl. 4½ Pfd. oder 1 fl. 8 Batzen 2 dl.; modo die Ehrwürdigen JJ. (Jungfrauen) zum Heyligen Grab).

31. Suesgrundt (zwischen Kaulberg und Stephansberg.) feud. Ein Weingarten an das Mittelstück stoßend. dat 3am partem de omnibus.

32. Sandtleithen (im Süßengrund.) feud. 1 fl. 1 gall. can. 17½ dl. (1 fl. 20 kr.)

2. Am Stephansberg, westl. Abhang.

33. Curia Aufses (protest. Pfarrhaus Nr. 1457.16) non feud. 4 sra. silig. 6 lib. 10 dl. can. 12 dl. (11 fl. 20 kr.)

34. Hortus Guntheri (hinter der cur. Libhardi, dem Eckert'schen Haus gegen die Seelgasse zu). non est feudum. 6 lib. can. 9 dl.

35. Pomerium Eberhardi (6 Häuser und Gärten vor dem ehemaligen S. Stephansthor, auf der Seite des Steinernen-Haus Kellers.) feud. 5 lib. 2 dl. 7 gall. can. 52½ dl. (2 fl. 31 kr.)

36. Hortus Caroli (das vorletzte Anwesen auf derselben Seite, Nr. 1517½.38) feud. 3½ lib. 2 gall. can. 6½ dl. al. 26 dl. ½ Heller.

37. Lemblesleitten (Leinleins- oder Lämmleinsleithen, Galimberti's Anwesen, Nr. 1518.40) feud. 4 fl. 4 lib. 9 dl. can. 15 dl. (5 fl. 30¾ kr.)

Oestlicher Abhang.

38. Hortus Leupoldi, ein Garten und Hauß vor S. Steffansthor, vulgo das Störn Haus (das rechte

Eckhaus zum Graben hinab, Nr. 1537.11) feud. 1 ventr. agnin. 3 lib. 2 gall. can. 6 dl. (1 fl. 12 kr.)

39. Kemblein (Nr. 1533.19 beim Pfortenhaus des Schulseminars). feud. 6 lib. 2 gall. can. 4½ dl. (1 fl. 3 kr.,

40. Feihelgart (Veilgarten, hort. violarum, 5 Häuser und 1 Kalter, preulum, von Nr. 1531.27 neben dem Pfortenhaus des Schulseminars, die Strasse aufwärts.) feud. 56 dl. 3 gall. can. 11 dl.

41. Vulpenwerth I. (Der spätere, jetzt wieder eingegangene Kirchhof vor S. Stephansthor.) feud. 1 fl. 1 gall. can. 6½ dl. al. 9 dl.

42. Vulpenwerth II. feud. 3 gall. 15 lib. 21 dl. (al. 6 lib. 9 dl., 2 lib. 4 dl., 3 orth) can. 9 dl. (Ohne Bezeichnung von I. oder II. 2 fl. 15¼ kr.)

43. Hegenbuhel I. (Hängerbühl, der Hügel, auf dem das sog. Heinzenknechts Häuschen liegt). feud. 3am partem de omnibus. can. 22½ dl. (1 fl. 35¼ kr.)

44. Hegenbuhel II. ebenso. can. 12 dl.

45. Vinea Praidt*). feud. 41 lib. 8 gall. can. 22½ dl. al. 18 dl.

46. Vinea duorum agrorum. feud. 2 fl. 2 gall. can. 9 dl. (2 fl. 20 kr.)

47. Vinea Petri. feud. 1 fl. 1 gall. can. 6½ dl.

48. Hermanstuck. feud. 1 fl. 2 gall. can. 1 lib. (von der halben Obley 40 kr.)

49. Quaedam terra. feud. 1 fl. 1 gall. can. 9 dl. (1 fl. 10 kr.)

50. Vinea Bodeneck. (Unterhalb des Schulseminars bis zum Leinritt.) feud. 1 fl. 1 gall. can. 4½ dl. (1 fl. 10 kr.)

---

*) Vinea Praidt und die folgenden 4 Obleyen bilden nach der Immunitätskarte zusammen den „breiten Weinberg“ und umfassen ungefähr das Terrain des Leichtskellers mit den Anlagen des Schulseminars. Auf der Katasterkarte ist die ganze Strecke von Kirchhof bis zum Leinritt „Breitte“ genannt.

51. Praitpelzer (Breidpelzer, unter dem Störenkeller bis zum Fluß; I. notirt: „ist das lincker Handt zum Stephanthor gelegene Haus und groser Garten gegen die Rechnitz.") feud. 4 fl. 27 dl. 2 gall. can. 27½ dl. (4 fl. 26½ kr.)

52. Rottenbach. (I. legit sing. septim. 1 Missam in sepultura Dominorum feria tertia.) feud. Die Obley umfaßt 2 Raynisch Goltgülden in Obereißenzheim, 2 Raynisch Goltgülden von einem Weingarten vor S. Steffans Thor, 1 fl. ein Bauer in Hochenbuchfeld, 25 sol., 1 Lambsbauch, 2 Vaßnachthun von einem Haus und Kemmeten unter S. Steffansberg (diese Leistung findet sich unverändert noch 1786 und ruht vermuthlich auf dem Haus neben dem Riegelhof, welches die Imm.-Karte Steinmühlen nennt,) endlich 1 Pfd. und 1 Vaßnachthun von einem Haus unter S. Steff. Berg. can. 1 lib. Diese Obley scheint den Namen zu führen von Rotenbach, quod vulg. dicitur frienrotenbach, et est situm juxta castrum Rotenberge, welches nach Testam. eines Dechanten Reinhard einer der Can. v. S. Steph. jure haereditario besitzt. (7. Ver. Ber. p. 314.) Diese oblatio wurde vermuthlich vertauscht, und die eingetauschten Besitzobjekte behielten den Namen der ursprünglichen oblatio.

3. Außerhalb der Immunität.

53. Zinckenwerth. non feud. 8 lib. (20 grosch) 1 gall. can. 7½ dl. (33¾ kr.)

Die in Bamberg gelegenen Obleyen, wie sie das Statutenbuch anführt, stimmen mit der Immunitätskarte überein, mit der Ausnahme, daß die Karte einen Acker Capellanatus honoris, zwischen der Flucht nach Aegypten und Galimberti's Anwesen, anführt, den unser Verzeichniß nicht kennt, während umgekehrt die Karte die curia Aufses nicht

hat. Einzelne Namen sind sehr alt; vinea duorum agrorum, quedam terra, Wulpenwerd, vinea dicta Breit finden sich schon im Testament des Bisch. Thiemo † 1201. Die Katasterkarte kennt nur noch die Namen Essigkrug, Süßgrund, Breitte, Bodeneck und Hängerbühl.

C. Zur Zeit der Aufhebung.

Der Einblick in die finanziellen Verhältnisse des Stiftes wird endlich vervollständigt durch das Referat, welches behufs der Frage des Fortbestands oder der Aufhebung des Stiftes an den Kurfürsten Max Joseph erstattet wurde. Wenn auch die dort angezogenen 19 Beilagen und Tabellen fehlen, so werden immerhin die Gesammtsummen der Rechte und Lasten eine hinreichend klare Uebersicht des Vermögensstandes bieten.

§. 37. Vermögen und Einkommen.

Bewegliches Vermögen.

Invent. II., dessen Inhalt nicht angegeben, fehlt, ist aber als gering bezeichnet. Invent. III. über Kirchengeräthe ist 1799 gefertigt und von der Commission richtig befunden und entziffert einen Werth von 4416 fl. fk., wiewohl einige Stücke außer Tax und Ansatz geblieben sind. Ueberdieß hat die Kirche mehrere nicht besonders kostbare, doch schöne Ornate.

Unbewegliches Vermögen.

a) Der jährliche Ertrag der eigenthümlichen Grundstücke mit Anschlag der freien Wohnung, welche einige Bedienstete haben, beläuft sich auf

417 fl. 41½ kr. fk. oder
522 fl. 7 kr. rh.

b) Die Lehenschaften des Stiftes sind allenthalben im

Lande, zum Theil auch außerhalb desselben zerstreut. Im Ganzen zählt das Stift

117 vogtei- und lehenbare Höfe und Häuser,
198 lehenbare ohne Vogteilichkeit, und
179 welche nur Beizins zahlen; an einzelnen Stücken
853 lehenbare,
29 beizinsbare und endlich
24 Mannlehen.

Von diesen Lehenschaften bezieht das Stift

	489	fl.	$46\frac{1}{2}$	kr. fk.	an Erbzinsen,
	103	„	$30\frac{7}{8}$	„ „	an Beizinsen, Weissaten u. dgl.
	753	„	$42\frac{7}{8}$	„ „	an unbeständigem Handlohn nach 20jährigem Durchschnitt,
	18	„	$56\frac{1}{8}$	„ „	an ständigem rezessirten Handlohn
	80	„	49	„ „	an vogteilichen und
	266	„	29	„ „	an lehenherrlichen Sporteln.
in Sa.	1713	fl.	$14\frac{3}{8}$	kr. fk.,	oder
	2141	„	33	„ rh.	

Zu diesen Einnahmen kommen verschiedene

c) Zehnt-Gelder

von jenen Getraid-, Heu-, Obst- und andern Zehnten, welche nach mehrjähriger Gewohnheit von dem Stifte bisher um Geld verlassen wurden. Diese betragen nach einem 20jährigen Durchschnitt auf ein Jahr

1464 fl. $7\frac{1}{8}$ kr. fk., oder
1830 fl. 9 kr. rh.

d) Von verschied. Gerechtsamen,

an Steuer, Todtenfall, Nachsteuer, Juden- und Hintersassen-Schutz, Einzug- und Strafgeldern, Aschenpacht, Frohnen hatte das Stift, das bisherige Umgeld und die Accisfreiheit, welche den Canonikern mit andern Hochstiftsdienern auf eine bestimmte Quantität zukam, mit eingerechnet, eine jährliche

Einnahme nach dem 20jährigen Quotient von

553 fl. 27⅞ kr. fk., oder
691 „ 49½ „ rh.

Die letzte Geldeinnahme bildet endlich

e) Die Kompetenz,

welche nebst verschiedenen „Getraidern" der Propst an die Stifts-Mitglieder abzugeben hat u. zusammen die Summe von

263 fl. 13 kr. fk., oder
329 „ 1¼ „ rh. ausmacht.

Ganze Summe der Einnahmen aus b) mit e)

3994 fl. 2¾ kr. fk., oder
4992 „ 33 „ rh.

f) Der Kapital-Stock

des Stifts besteht in

40908 fl. 20 kr. fk., oder
51135 „ 25 „ rh., und gibt an Zinsen

zu 4 und 5% den Ertrag von

1989 fl. 19 kr. fk., oder
2486 „ 39 „ rh., wodurch die obige Summe

des Geldertrags auf

5983 fl. 21¾ kr. fk.. oder
7479 „ 11 „ rh. erhöht wird.

Doch hat die Commission diese Capitalien so aufgenommen, wie sie sich in den Rechnungen und Schuldbriefen finden, ohne sich für die Liquidität aller einzelnen verbürgen zu können.

Die letzte und ergiebigste Quelle der Einkünfte sind die Naturaleinnahmen an Gült- Zehnt- und Kompetenzgetreide.

An Gült

bezieht das Stift jährlich nach bamberger Maß

838	Sra.	2 V.	1½ G.	Korn,
53	„	2 „	— „	Weizen,
7	„	— „	— „	Gerste,
163	„	— „	7 „	Haber,
1	„	2 „	— „	Erbsen,
—	„	1 „	— „	Hirse,
—	„	1 „	— „	Hanfkörner.

Die Zehnten

betragen nach 20jährigem Durchschnitt nach eben diesem Maße

195	Sra.	1 V.	2 G.	Korn,
67	„	3 „	7 „	Weizen,
163	„	— „	7 „	Gerste,
121	„	— „	4 „	Haber.

Von der Stiftspropstei erhielt das Stift

an Kompetenzgetreide

dahier zu Bamberg und in Bamberger Maß

100	Sr.	— V.	5 G.	Korn,
68	„	3 „	9 „	Weizen,
34	„	— „	— „	Gerste,
9	„	3 „	— „	Erbsen.

In Nürnberg von eben dieser Propstei

95 Sra. 8 Metz. Korn Nürnberger oder
405 „ 3 V. 5 G. Bamberger Maßes.
8 „ Weizen Nürnberger oder
34 „ Bamberger Maßes.
2 „ Erbsen Nürnberger oder
8 „ 2 V. Bamberger Maßes.

Wird dieses von den Gülten, Zehnten und der Kompetenz erhobene Getreide nach den Localpreisen von Bamberg und Nürnberg zu Geld angeschlagen und zwar nach dem hiesigen aus 20 Jahren gezogenen mittleren Marktpreise

das Korn zu 3 fl. fk., der Weizen zu 4 fl. 30 kr. fk., Gerste zu 3 fl. fk., Haber zu 1 fl. 36 kr. fk., Erbsen zu 2 fl., Hirse zu 3 fl. 30 kr., Hanfkörner zu 1 fl. 30 kr. fk., so betragen die

633	Sra.	3	B.	8½	G.	Korn,
190	„	1	„	6	„	Weizen,
204	„	—	„	7	„	Gerste,
284	„	1	„	1	„	Haber,
11	„	1	„	—	„	Erbsen,
—	„	1	„	—	„	Hirse und
—	„	1	„	—	„	Hanfkörner

die Summe von

3851 fl. 13⁴/₅ kr. fk., oder
4814 „ 2 „ rh.,

die oben angeführten Nürnberger Kompetenzgetreide aber nach dem Localpreise zu Nürnberg, wo dieselben verkauft werden mußten, die Summe von

1718 fl. fk., oder
2147 „ 30 kr. rh.

Der ganze Betrag sämmtlicher Getreide aber kömmt auf

5569 fl. 13¾ kr. fk., oder
6961 „ 32 „ rh. zu stehen und die

Totalsumme aller Einnahmen besteht in

11970 fl. 17⅛ kr. fk., oder
14962 „ 51⅜ „ rh.

§. 38. Die Ausgaben,

die auf dem säcularisirten Stiftsfond ruhen, sind nicht wie die Einnahmen, nach dem 20jährigen, sondern nach dem 10jährigen Durchschnitt berechnet und zwar nach den Jahren 1784—94. Nach dem Reichsdeputationshauptschluß bleibt den Canonikern und Stiftsdienern der Genuß der Präbende und Salaire unverkürzt, mit Ausnahme eines Zehnttheils von jenen Präbenden, welche den Ertrag von 800 fl. rh.

übersteigen. Folglich kommt ihnen die ganze durch den gezogenen Quotienten festgesetzte Summe jener Einnahmen zu, die sie bisher rechtmäßig bezogen haben. Sie genießen daher auch die portiones absentium, nämlich die Einkünfte der vom Stift abwesenden Domicellaren, weil sie solche nach rechtmäßiger Observanz und Statuten gemäß bisher genossen haben. Dagegen müssen sie sich gefallen lassen, jenen Domicellaren, welche nun eintreten wollen und können, den Betrag der Domicellar-Präbende von der ihrigen auszumitteln und herauszugeben, ohne daß das Aerar von dem Ueberreste der Stiftseinkünfte hiezu beizutragen hätte. Ebenso fallen die Präbenden und Dignitäten der Verstorbenen in der Art dem Aerär zu, daß nach dem Reichsdeputationshauptschluß der „instehende“ Domicellar in die Capitulareinkünfte zwar nachrückt, die Einkünfte der Dignitäten aber und der erledigten Domicellarpräbende nach dem bisherigen annus gratiae für die Erben des Verstorbenen dem Aerar zuwachsen.

Die landesherrlichen ständigen und unbeständigen Abgaben, die an die Obereinnahme zu zahlen waren, sind

a) das subsidium charitativum, die Steuern von den eigenthümlichen Grundstücken ꝛc. mit 207 fl. 39 kr. fk.
b) die Decimation und Kriegssteuer, eine Anlage für außerordentliche Landesbedürfnisse im Durchschnitt zu 369 fl. 7 kr. fk.

An gutsherrlichen Lasten, Erbzinsen u. dgl. zahlte das Stift jährlich 43 fl. 46¾ kr.; Passivzinsen sind zu zahlen 80 fl. fk. für ein Passivkapital von 2000 fl. fk.

Summa dieser Lasten 700 fl. 32¾ kr. fk., oder
875 „ 41 „ rh.

Die mehrjährige Durchschnittsberechnung der Ausgaben für Wachs, Oel, Wein ꝛc., für Baukosten und Paramente u. dgl. beläuft sich auf 320 fl. fk., oder 400 fl. rh.

Die Gesammtsumme, in welche die bisherigen Bezüge

der Canoniker und Dignitäre nach dem 10jährigen Durchschnitt umgerechnet wurden, beläuft sich auf

8455 fl. 37½ kr. fk., oder
10569 „ 32 „ rh. Hievon kommen an Lasten in Abzug

545 fl. 37 kr. fk, oder
682 „ 1¼ „ rh.; bleiben also für den Genuß der Präbenden und Dignitäten

7910 fl. ½ kr. fk., oder
9887 „ 30¾ „ rh.

Im Jahre 1803 bestand das Personal des Stifts in einem Dechant, 8 Capitularen und 7 Domicellaren. Von letzteren waren 5 abwesend, 2 als Pfarrer auf dem Lande, die andern bei ihren Eltern und Verwandten, hatten also zur Zeit an den Stiftseinkünften keinen Antheil, sondern was ihnen zufiele, wenn sie der Kirche ihre Dienste leisteten, fiel nach Stiftsstatuten und Observanz den anwesenden Capitularen zu. Demnach vertheilte sich obige Summe unter 11 Personen; leider ist nicht ersichtlich, nach welchem Maße. Nur ist bemerkt, daß das Zehnttheil, welches von den 800 fl. rh. übersteigenden Präbenden dem Aerar zufiel, 917 fl. 53⁷/₂₀ kr. rh. betrug. Die beiden Stiftsvicare bezogen ihre geringen Einkünfte aus der Fabrikrechnung; sie betrugen für beide

576 fl. 48 kr. fk., oder
721 „ — „ rh.

Besoldungen.

Der Syndicus bezog an Gehalt mit Accidentien 126 fl. fk., oder 157 fl. 30 kr. rh.

Der Stiftskastner mit Accidentien 612 fl. 14 kr. fk., oder 765 fl. 17 kr. rh.

Der Zehntkastner in Nürnberg 16 fl. fk. oder 20 fl. rh.

Der Pfarrer zu Biberehren erhielt zur Ergänzung der Con-

grua von dem Stift als Patron jährlich 80 fl. fk., oder 100 fl. rh.

Der Pfarrer von Burgebrach (auf welchen Titel?) 8 fl. 30 kr. fk., oder 10 fl. 37½ kr. rh.

Endlich der Beichtvater aus dem dahiesigen Franziskaner-Kloster aus der Fabrikrechnung jährlich 23 fl. 12 kr. fk., oder 29 fl. rh.

Die ganze Summe dieser Salarien beträgt
865 fl. 56 kr. fk. oder 1082 fl. 25 kr. rh.

Bedienstete werden 4 gezählt, aber nur der Schullehrer genannt; nach dem Hof- und Staatskalender kommt noch der Kirchner, der Kirchners-Adjunct und der Stiftsbote hinzu, die aus der Fabrikrechnung honorirt wurden. Endlich mehrere Lehenschultheißen auf dem Land, die für ihre Aufsicht auf die Stiftsgüter Gehalte im Betrage von 98 fl. 56 kr. fk., oder 123 fl. 40½ kr. rh. bezogen.

Die ganze Summe der Besoldungen beläuft sich auf
1267 fl. 35 kr. fk., oder 1584 fl. 28¾ kr. rh.

Nach Abzug aller nach der Aufhebung zu zahlenden Präbenden und Besoldungen und mit Einschluß der landes- und gutsherrlichen Abgaben, sowie des Zehnttheils, welches von den 800 fl. übersteigenden Präbenden abfiel, blieb also dem Aerar eine jährliche Summe von
3683 fl. 49⁴/₆ kr. rh.

Die Aufhebung wurde decretirt unterm 13. Juli 1803, nachdem das Stift 794 Jahre zur Ehre Gottes, seines hl. Patrons und seiner hl. Stifterin bestanden, und manche schöne Blüthe der Frömmigkeit und Wissenschaft getrieben hatte.

§. 39. Nebenstiftungen,

die mit dem Collegiatstift verbunden sind:

1. eine Freischule, oder vielmehr ein Beitrag zu einer solchen. Die Stiftung besteht in einem Capital von 240 fl. fk.

oder 300 fl. rh., welches jährlich die Zinsen von 12 fl. fk. oder 15 fl. rh. abwirft.

2. ein von dem Stiftsdechant Böttinger († 1759) mit 120 fl. gestiftetes Capital für Arme, wovon die Zinsen mit 6 fl. als Almosen in Coena Domini von dem Stifts-Kasten-Amt an Arme jährlich vertheilt wurden.

3. haftet auf dem Canonicatshause des dermaligen Senior Hofmann ein Capital von 297 fl. fk., oder 371 fl. 15 kr. rh. Für die davon abfallenden Zinsen sind jährlich bestimmte hl. Messen in der Stiftskirche zu lesen; der Ueberschuß wird in festis S. Caroli Borromaei und Transfigurationis Domini unter die Armen des Stephansbergs von dem Possessor Curiae vertheilt unter der Verbindlichkeit, daß diese Armen der in der Stiftskirche zu lesenden heil. Messe beiwohnen. (Die betreff. Curie ist die abud salices.)

Die Johanneskapelle.

Der Ursprung dieser auf dem Stephansberg gelegenen Kapelle ad S. Joannem Bapt., die unter Administration des Stiftes gestanden war, ist unbekannt. Weihbischof Schnatz (vom Dezb. 1705 bis Juli 1733) hatte sie auf eigene Kosten repariren lassen. Der Fond der Kapelle bestand in einem Kapital von 4563 fl. fk., wovon jedoch zwei kleine Kapitalien, eines zu 5 fl., das andere zu 24 fl. „ungangbar“ waren. Von den abfallenden Zinsen wurde die Kapelle in baulichem Stand erhalten und die Kosten für den Gottesdienst bestritten. Der Ueberschuß wurde wieder zum Besten der Kapelle angelegt. Die Paramente ohne besonderen Werth. (Das Altarblatt, Johannes der Täufer, war von Oswald Onghers).

Beilagen.

I.

Jahrtagsstiftung des Grafen Leonhard von Castel vom Jahre 1412 (zu §. 9).

Comes leonardus de Castel cum suis et alios (aliis), quos advocavit annis plurimis tempore vindemiarum, fecit prandium in Eyssensheim de facto, cujus prandii expensas temere super capitulum Scti Stephani induxit per indirectum (vim directam) inhibendo, ne vinum decimale et alii redditus, qui ad Capitulum pertinent, a loco Eyssensheim deducerentur, donec summa expensarum pretensi prandii expediretur. Cujus gravaminis molestiam senciens, dominus Joannes, pro tempore Episcopus Herbipolensis, Comitem et Capitulum predictos concordavit, ita quod dictus Comes seu ejus successores pretensum prandium vel gravamina pretensa de cetero non faciant, nec recipere valeant quoquo modo. Capitulum vero omnibus et singulis annis una vice dumtaxat infra octo dies ante vel post festum purificationis Marie debet parentum defunctorum predicti Comitis, sui et heredum suorum habere memoriam cum vigilia et missa defunctorum, prout litera Anno domini M°CCCC°XII° desuper confecta plenius elucescit. Ex decreto igitur Capituli magister absenciarum oblegiario pro tempore existenti singulis annis duos florenos Renenses in Epiphania domini presentabit, qui dividi debent omnibus personis ecclesie in officiis predictis presentibus et pro candelis Custodi ac celebranti missam ut est moris. (Calend. fol. 32.)

II.

Stiftung des Canonicus Joh. Nassach (zu §. 9).

Dominus Johannes Nassach, Canonicus et Celle-

rarius ecclesie nostre. emit a Prunone Sigritzer unum bonum in Schamelstorf. quod dictus Teinhard possidet. et solvit annuatim tres suemerinos tritici. tres sumer. siliginis. tres sum. avene. XV. solid. hall. duos caseos Nativitatis xti. duos pullos carnisprivíales et XXX. ova pasche. Et eciam emit redditus sequentes. videlicet unum scheff. Siliginis, duos schefflones et duos sumerinos avene in certis bonis in villa Neysen situatis a prunone predicto. Ita quod quilibet Cellerarius ecclesie nostre predicte omnes redditus predictos debet perpetue percipere. Sub hac condicione. quod annuatim perpetue solvat Magistro fabrice ecclesie Bambergensis in Vigilia Obitus Beate Kunegundis unum florenum de ungaria pro reformacione*) (Ausschmückung) capitis beate Kunegundis. Item quod solvat annuatim dimidium florenum Renensem, vel monetam equivalentem pro tempore oblegiario ecclesie nostre predicte distribuendum dominis et vicariis ad peragendum festum Beate Barbare virginis cum hystoria propria. Item prefato domino Johanne Cellerario vita functo, quilibet Cellerarius ecclesie nostre annuatim dabit oblegiario ecclesie nostre predicte in festo beate Walpurgis unum florenum et medium florenum Renensem distribuendum dominis et Vicariis a predicto oblegiario. ad peragendum anniversarium et Tricesimum dicti domini Johannis cum vigiliis longis et missa defunctorum in Capitulo. (Cal. fol. 31)

III.

Interrogationes puerorum scolarium et responsiones aliorum puerorum scolarium apud S. Stephanum (zu §. 19).

Unde venis, unde venis, asine?
De molatrina, de molatrina, Domine!

*) al. constructione und conservatione.

Quid tu portas, quid tu portas, asine?
Saccum meum, saccum meum, Domine!
Quid est in sacco, quid es in sacco, asine?
Libri mei, libri mei, Domine!
Quid stat in libris, quid stat in libris, asine?
Cantica mea, cantica mea, Domine!
Canta mihi multum, canta mihi multum, asine!
Nescio multum, nescio multum, Domine!
Canta mihi modicum, canta mihi modicum, asine!
Nescio modicum, nescio modicum, Domine!
Canta mihi parum, canta mihi parum, asine?
Nescio parum, nescio parum, Domine!
Custos, affer virgas, custos, affer virgas, asine!
Ego volo currere, ego volo currere, Domine!

Tunc isti cum asino ligneo discurrunt, clamando asine, asine! et is qui tenet eum, si tangit puerum unum ex sequentibus aut praecedentibus cum asino, tactus accipit asinum, quousque alius tangitur.

Die einfache Melodie bewegt sich in den Tönen
f f g f b a g f d es f.
(Aus einem Statutenbuch im kgl. Archiv.)

IV.

Münz- und Maßverhältnisse.

Nachstehend soll nicht eine erschöpfende Geschichte des gesammten fränkischen Münzwesens, sondern nur eine kurze Darstellung der Münzsysteme gegeben werden, welche den oben angeführten, aus drei Perioden stammenden Summen zu Grunde liegen. Sie will nichts Neues bieten, sondern nur weit zerstreute erläuternde Notizen in einfacher verständlicher Form darlegen. Einzelnes schöpfe ich aus den Abhandlungen über das Münzwesen in der Chronik der Stadt Nürnberg, Leipzig 1862 und ff. I. pag. 224 und II. p. 531, aus den Münzrecessen und sonstigen Notizen in

Schneidt, thesaurus juris franc. Wzbg. 1787, aus Hofmann, alter und neuer Müntzschlüssel, Nrnbg. 1683, Schmeller, bayrisches Wörterbuch und anderen Quellen; anderes aus einer gedruckten und mehreren handschriftlichen Reductionen

Im 14. Jahrhundert hatte man doppelte Währung, die ältere in Silber, rechnend nach Pfund, Schilling und Pfenning oder Heller, und die neuere in Gold. Da das Gold in seinem Curs weniger schwankte, so wurde diese Währung bald allgemein; aber nach alter Gewohnheit rechnete man immer noch nach Pfund und Heller, und reducirte zu diesem Zweck das Gold auf Silber.

Die Eintheilung war noch dieselbe, wie zu den Zeiten der Carolinger,

1 ℔, Pfund, libra, talentum =
20 ß, Schilling, solidi =
240 ₰, Pfenning, denarii od. hll. Heller, hallenses.

℔ bezeichnet aber nicht mehr, wie früher, das entsprechende Quantum Silber; das Silbergewicht wurde nach Mark, zu 8 Unzen oder 16 Loth, ausgedrückt; ebenso ist ß nicht eine existirende Münze, sondern beide sind nur Rechnungsmünzen, nämlich

1 ℔ eine Anzahl von 240 ₰,
$\frac{1}{2}$ ℔ „ „ „ 120 ₰,
1 ß „ „ „ 12 ₰.

Also man rechnete nach ℔ und ß, zahlte aber mit Pfenningen, die überhaupt bis zum 15. Jahrhundert die einzige geprägte Silbermünze waren.

Eine ebensolche Rechnungsmünze, die übrigens in Franken nicht allgemein üblich war, ist die Unze. Scherzius Gloss. germ. führt außer andern Werthen der Unze an, daß sie der 12. Theil eines Pfund straßburger Pfenninge sei.

1 ℔ straßb. ₰ ist aber wie in Franken = 20 ß.
1 ß = 12 ₰, also
1 Unze = 1 ß und 8 ₰ oder 20 ₰.

Wehner, de verb. et rer. signif. bei Schneidt I. Abthlg. p. 519 bemerkt: „In eodem coenobio (Kitzingen) ist ein Unz Pfenning zwanzig alte Pfenning"; und das trifft zusammen mit unsern Aufzeichnungen, wo ein servitium von 3 unc. den. an einer andern Stelle mit 60 den. angeführt wird;

also 1 unc. den. = 20 den.*)

Alle Aufzeichnungen im Calendarium gründen sich auf diesen Münzfuß.

An Goldmünzen cursirten damals in Franken vorzugsweise rheinische Gulden, Guldeine, Guldiner. Nach mehreren vorausgehenden Münzconventionen schlossen die 4 rhein. Kurfürsten eine solche im J. 1425, welche bestimmte, daß die 19 karätige Mark (kölner Mark zu 233,8 grammes) zu $66\frac{2}{3}$ Stück ausgeprägt werde. Nach dem Goldpreis vom November 1861, die Mark zu 376 fl. oder $214\frac{6}{7}$ Thlr., berechnet sich der Geldwerth eines solchen Guldein auf 4 fl. $27\frac{9}{10}$ kr. oder 2 Thlr. $16\frac{4}{7}$ Sgr. und mit Zurechnung des Schlagschatzes auf 4 fl. 35 kr. Dieser 19 karätige Guldein wurde auch der Gulden der fränkischen Landwährung.

Der florenus ungaricalis, der einmal in unsern Aufzeichnungen sich findet, berechnet sich im 14. und 15. Jahrhundert auf 5 fl. $38\frac{1}{2}$ bis $40\frac{1}{2}$ kr. späterer Währung; der böhmische Gulden unter König Wenzel und Sigismund ganz gleich.

Das Verhältniß von Pfund Heller zu Gulden war in den verschiedenen Zeiten ein sehr verschiedenes, je nach dem Schrot und Korn der Heller und Pfenninge. In der Mitte des 12. Jahrhunderts war die Mark fein Silber ausgeprägt zu 240 Stück Pfenninge; allmählig wurden sie leichter; 1255 gingen 600 Stück, 1344 schon 960, 1400 sogar 12—1400 Stück Pfenninge auf die Mark fein

---

*) Vergleiche Rudhart, älteste Geschichte Bayerns, p. 719.

Silber; gewöhnlich wurden sie halbfein (8 Loth Silber und 8 Loth Kupfer), bisweilen sogar nur 6löthig ausgeprägt.

1356 und 1376 hatte Carl IV. verordnet, daß 1 ℔ Heller, also 240 Heller, 1 Guldein gelten solle. Dagegen bestimmt der Münzvertrag zwischen Burggraf Friedrich, dem Bischof Lambert von Bamberg und Pfalzgraf Ruprecht vom 21. Juni 1396: „Wer dem andern schuldig bleibt, der sol im ein guldein geben an derselben schulde für acht pfunt des alten gelts, je dreizzig alt pfenning zu rechnen für ein pfunt". — Die Berechnung eines Pfundes zu 30 ₰ läßt sich wohl nicht dadurch erklären, wie in „Gründliche Nachricht zu dem Münzwesen ꝛc. Helmstädt 1741" p. 101 zu einem Citat aus Fries, Würzb. Chronik bei Ludewig pag. 685 versucht wird, daß die dort besprochenen, 1407 geprägten Würzburger Pfenninge 8mal besser gewesen seien, als die andern, deren 240 auf das Pfund gingen; da die fraglichen Pfenninge 8löthig waren, so wären die übrigen nur einlöthig gewesen, und so geringhaltige Silbermünzen wurden damals (1407) wohl kaum geprägt; sondern es ist überhaupt eine neue bequemere Zählungsweise, und von da an finden wir consequent im Bambergischen das ℔ zu 30 ₰ oder 60 Heller gerechnet.

Nicht ganz gleich stabil ist die Rechnung von 8 ℔ für 1 fl. Doch findet sie sich so in Kirchenrechnungen der Pfarrei Neunkirchen a. Br., und in einer ansbachischen Handlohnsordnung von 1697. Bisweilen ist der Gulden gerechnet zu 8 ℔ 6 ₰ (Sieh Dr. Haeutle in „Vornehme Besuche 1464—1500" in Bbg. Vereinsbericht 37. p. 43.) Meistens, und in den Aufzeichnungen des Statutenbuchs allgemein, zu 8 ℔ 12 ₰. So auch in Bamberger Stadtrechnungen von 1474 und 1611.*)

---

*) Dagegen findet sich auf dem Umschlag der früher erwähnten Pergamenthandschrift der Statuten zu dem J. 1436 die Notiz: florenus

Aehnlich an vielen Orten Frankens, Thüringens und Bayerns. „Am eritag nach der osterwochen (im 20. Jahr König Wenzeslai, 1398) wart (in Nürnberg) des alten gelts 8 ℔ 12 ₰ für ein gulden geben.“ (Nürnb. Chronik III. p. 296. „Im Jahre 1469 galt der Gülden 8 lib. 4 ₰; 1482 8 ℔ und 12 ₰.“ l. c. IV. p. 316, 474.) Auch der fleißige und sorgsame General-Müntz-Wardein des fränk. Kreises Hofmann berichtet in seinem Müntz-Schlüssel p. 280. „Heutiges Tages (1683) werden in Nürnberg in etlichen Aembtern 8 Pfund und 12 Pfennig vor einen Gulden gerechnet“. (Vgl. auch Bbger Vereinsbericht 8. p. 91. Gaustadt von Dr. Martinet.)

Schneidt führt (l. c. I. p. 516) aus Wehner an und dieser aus Spangenberger, Chron. Henneb.: „Dicit enim, se in Monasterio Vessera am Thüringer Wald reperisse, daß ein Pfund Heller sey 8mal 30, das ist 240 Pfenning oder 8 gemeine alte Pfund, quibus si 12 nummos addideris antiquos, erit florenus usitatus, ein Gülden.“

So bemerkt Schmeller sub verbo Pfenning, daß man in Bayern 1510—1559 für den fl. rhein. 7 ß bis 8 ß 12 ₰, also 210—252 ₰ gegeben habe. Der Bayr. ß entspricht als Rechnungsmünze dem fränk. Pfd. späterer Zeit und bezeichnet die Zahl 30, auch langer Schilling genannt, im Gegensatz zum kurzen ß, der 12 ₰ gilt.*)

Summen wie 31 ℔, 24 ℔ 6 ₰, 52½ ₰, die sich im Obleyverzeichniß finden, dürfen uns nicht irre machen; der Schreiber hat sich hier nur die Mühe des Reducirens erspart.

---

computatur pro V ℔; und in Bamberger Stadtrechnungen von 1459 und 60 ist er zu 6½ ℔ gerechnet.

*) Nach Muffat, Beiträge zur Geschichte des bayr. Münzwesens, Abhdlgen der hist. Cl. der Acad. der Wissenschaften, XI. 1. pag. 204, haben die Bayern nie die carolingische Zählungsweise angenommen, sondern von Anfang an das Pfund zu 240 Pfenning nur in 8, statt in 20 Schilling getheilt.

Noch größere Schwierigkeiten bietet der **Schilling**, wie er bei den Präbenden und Obleyen vorkommt. Während er früher nur Rechnungsmünze war, 1/20 ℔ oder 12 ₰, wurden im 15. Jahrhundert größere Silbermünzen geprägt, die Schillinger, Plapperte, auch Groschen hießen. Nach dem Münzreceß von 1454 zwischen Brandenburg, Bamberg und Würzburg sollen derselben „hundert und drey uff die Marck geen und weißfar sein, (im Gegensatz zu den Pfenningen, die Grofar, graufarbig, [in Bayern schwarze Pfenning] und Sinbel, d. h. nur auf einer Seite geprägt sind) und soll der einer gelten siben Pfenning, derselben Schillinger vier und zweinzig für einen Reinischen Guldein genommen werden." So findet sich in der Bbger Stadtrechnung von 1459: Drei Ellen rothen Schetter à 6 Groschen = 4 ℔ 6 ₰, also 1 Groschen = 7 ₰. Doch sollen zufolge des Receßes von 1452 auch die großen Nürnberger Schillinger zu 8 ₰ und die kleinen zu 4 ₰ noch gangbar sein, und auf diese Nürnberger Münze ist Bezug genommen, wenn einmal gerechnet ist: 5 solidi Heller quae faciunt 40 ₰. Daneben finden wir aber immer noch den Schilling als Rechnungsmünze, und zwar nicht mehr für die Zahl 12, (in Bayern und Regensburg auch für 30) sondern für die Zahl 3.

Schneidt bemerkt l. c. p. 518: „Appellatio solidi, Schilling, in Franconia denotat monetam trium particularium monetarum." Nachdem er Beispiele hiefür von Nürnberg, Würzburg, Kitzingen angeführt, bemerkt er: „Unde etiam in Bamberg. Stadtgerichts-Ordnung legitur: Drey Schilling Pfenning der alten Münz. Verum ille solidus trium nummorum proprie vocabatur ein Schilling Pfenning, qui valebat drey neue Pfenning. Item ein Schilling Heller gleichfalls 3 Heller; ubi nota numerum ternarium." Wehner, aus dem Schneidt schöpft, sucht also zu beweisen, daß Schilling auch eine Rechnungsmünze, die Dreizahl bezeichnend, sei. Und so erklärt sich die Notiz bei dem Propstgeld:

computando 3 Heller pro uno solido. Das bestätigt die Rechnung

3 ℔ 6 solid. (= 18 Heller = 9 ₰)
dazu 4½ ₰ pristergelt, facit
3 ℔ 13½ ₰.

Doch gab es seit dem Münzvertrag von Nürnberg 1536 auch silberne Dreipfenningstücke und seit 1621 kupferne Dreipfenning- und Dreihellerstücke.

Wenn einmal reducirt ist: 1½ β Heller facit 8½ ₰, so scheint hier der nach dem Receß von 1469 zu 6 neuen ₰ ausgeprägte Schilling verstanden zu sein.

Die Reduction „36 solid. 28 ₰" bei der Obley Werbesgesetz ist unklar.

Hier mag der Ausdruck „Schilling und Heller in Gold" erläutert werden,*) der sich bisweilen seit der Zeit findet, wo das Pfund nicht mehr über dem Gulden oder ihm wenigstens gleich stand, sondern weit unter denselben herabgesunken war. Wie das alte Pfund, so war auch der Goldgulden in 20 Schillinge und 240 Pfenninge oder Heller eingetheilt; nachdem letztere als unterschiedene Münzen geprägt wurden, rechnete man 120 ₰ und 240 Heller auf den Gulden. Als Theilmünze des Goldguldens nannte man sie bisweilen Schillinge und Heller in Gold, zum Unterschied von jenen, die Theilmünzen der Pfundrechnung waren.

Der Schilling blieb constant der zwanzigste Theil des Gulden, und ebenso constant wurden auf den Schilling 12 Heller in Gold als Theile des Goldgulden gerechnet; da aber das Verhältniß von ℔ zu fl. in Folge der Verschlechterung der Scheidemünze schwankte, so mußte auch die Zahl der auf den Schilling zu rechnenden Silberheller schwanken. War 1 fl. = 4 neue ℔ = 120 ₰, so war der Schilling als der 20. Theil des Goldgulden = 6 ₰ oder 12 Heller.

---

*) Nach „Gründl. Nachricht" etc. pag. 106 ff.

Stand der Gulden auf 5, 6, 8 ß, also auf 150, 180, 240 ₰, so war der Schilling in Gold 7½, 9, 12 ₰ in Münze.

Damit ist nicht zu verwechseln die Bezeichnung des Werthes von Gulden, Pfund Heller und Schilling in Gold und in Silber, wie sie sich in der citirten Nürnberger Chronik häufig findet; dieselbe ist eine Reduction des früheren Werthverhältnisses von Silber zu Gold auf das jetzige. In der carolingischen Zeit stand das Silber zu Gold im Verhältniß von 1: 10; gegen Ende des 14. Jahrhunderts wie 1: 10¾ bis 11; heutzutage wie 1: 15½. Z. B. Nürnberg. Chronik III. pag. 391 „In der Mitte des 15. Jahrhunderts war 1 ß neu = 2 fl. 57 kr. Silberwerth (nach dem damaligen Verhältniß zwischen Silber und Gold 1 : 11) und = 4 fl. 10 kr. Goldwerth (nach dem jetzigen Verhältniß 1 : 15½)“.

Silbergulden, auch Guldenthaler, Guldinergroschen, Reichsguldener genannt, wurden in Bayern von 1535 an, in Bamberg schon 1506 (Heller, die bamberger Münzen, Nr. 64. 54.) geprägt, und nach der in Augsburg 1551 festgesetzten Reichsmünzordnung sollten sie sein = 1 Goldgülden = 72 kr; 7½ Stück auf die rauhe Mark, im Feingehalt von 14 Loth 2 Gran. Und wenn in dem 1559 angelegten Verzeichniß der Obleyen von fl. die Rede ist, haben wir wohl solche den Goldgulden ganz oder nahezu gleichwerthige Silbergulden zu verstehen. Denn die in demselben Jahre geänderte Münzordnung, wonach 9½ Stück auf die rauhe Mark gehen und das Stück 60 kr. gilt, konnte noch nicht allgemein durchgeführt sein. Die 27 Goldgulden von Reutleins sind im Statutenbuch IV., also ca. 1616 = 36 fl., 1 = 1⅓ fl.; dagegen sind 1783 14 Goldgulden, jeder zu 38 Batzen, = 35 fl. 28 kr., also 1 = 2 fl. 32 kr. Die 2 taleri, die pro collat. zu zahlen sind, werden berechnet auf 2 fl. 2 ß 12 ₰, also 1 Thlr. = 1 fl. 1 ß 6 ₰ = 288 ₰ = 72 kr. schwerer, 90 kr. leichter Whrg.

Spätere Notizen, vermuthlich vom Cellarius Dauderer ca. 1740, rechnen nach Reichsthalern, fl., Batzen und Pfenning, und diese erklären sich durch die Uebersicht, wie sie Hofmann l. c. pag. 339 gibt für „Bamberg, Würtzburg, Payereit, Mergentheim und Schweinfurt."

18	Patzen	1	Rchsthlr.	90 kr. leichter	72 kr. schw. Whrg.
28	Schilling	1	Gulden	75	60
12	Patzen	1	Gulden	60	48
4	Patzen	1	Kopfstück	20	16
9	Pfenning	1	Schilling	$2\frac{1}{4}$	$1\frac{3}{4}$
84	Dreyer }	1	Gülden	75	60
252	Pfg. }				

Ort, Orth ist im Allgem. der 4. Theil von Maßen, Gewichten und Münzen, hier der 4. Theil eines Gulden, 15 kr.

Der „Grosch" ist zu 3 kr. anzunehmen.

Der Kreuzer kommt in unseren älteren Rechnungen nicht vor; doch rechnen schon die Gerichtsprotokolle von 1683 nach Gulden, Batzen und Kreuzern; eines vom 19. Sept. 1689 bei verschiedenen Posten nach fl. x ₰, nach fl. Batzen und ₰, und nach fl. und kr. Von 1711 an ist letztere Rechnung die ausschließliche. Ob sie in dieser Ausschließlichkeit noch weiter zurückgeht, kann ich nicht bestimmen, da in den mir vorliegenden Protokollen eine Lücke von 1705—11 ist.*)

Der Versuch, die Geldverhältnisse früherer Jahrhunderte auf die jetzigen Werthe reduciren zu wollen, ist ein sehr schwieriger, weßhalb auch die Resultate angestellter

---

*) Die freiherrl. von Schrottenberg'schen Gutsrechnungen rechnen schon von 1694 an ausschließlich nach fl. und kr. Die Corp. Chr. Bruderschaftsrechnungen in Neunkirchen a. Br. wenigstens seit 1721; ältere finden sich nicht vor; für die Kirchenrechnungen daselbst wurde durch Revisionsnotat von 1764 der Calcul nach fl. und kr., statt des bisherigen nach fl. x ₰ angeordnet.

Rechnungen und Schätzungen oft gar weit auseinander gehen. Nachstehend einige solcher Schätzungen aus verschiedenen Gegenden des heutigen Bayern.

Rudhart in seiner „Aeltesten Geschichte Bayerns" pag. 634 nimmt für die caroling. Zeit den Preis des Silbers 20mal höher an, als in der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts, und berechnet den carolingischen Denar = 7 kr. rhein. nach dem Geldwerth des 18. Jahrhunderts auf 2 fl. 20 kr., einen solidus zu 12 Denaren auf 28 fl.

Mag. Lorenz Fries († 1550) berechnet in seiner „Hohen Registratur" (Archiv des hist. Ver. von Unterfranken 32. Bd. 1 p. 97.).

Anno 1200 und vil jare hernach galte	1 haller sovil als itzund ain kreuzer, 60 hallere ainen guldein, 1 ℔ hallere trei guldein.
Anno 1290 u. etliche jar hernach galte	1 haller 3½ alt pfening, 75 hallere ainen guldein, 1 ℔ zwen gülden, 6 batzen.
Anno 1340 und hernach galte	1 haller zwen alt pfening, 126 hallere ainen guldein, 1 ℔ ainen guldein und 25 kreuzere.
Anno 1360 und hernach galte	1 haller nit gar zwen alt pfening, 135 hallere ainen guldein, 1 ℔ hallere ainen guldein und 20 kreuzere.
Anno 1400 galte	1 haller ainen newen pfening und ainen dritaile aines alten hellers, 150 hallere ainen guldein, 1 ℔ hall. ainen guldein und 12 kreuzere.
Zuletzt umb das jare 1430 galte	1 hall. ainen Costentzischen od. Haellischen pfening 180 hallere ainen gulden, 1 ℔ hallere ainen guldein.

In „Zeitschrift für Archivwesen, 1877" pag. 256

berechnet Rockinger nach Muffat mit der Reduction auf süddeutsche Währung vom J. 1857:

Regensburger Münze (30 ₰ = 1 β, 8 β = 1 ℔).

1231—1312	1 Pfd.	=	18 fl. 10^{3} kr.
	1 Schill.	=	2 fl. 16^{2} kr.
	1 Pfg.	=	4^{5} kr.
1395	1 Pfd.	=	14 fl. 48^{9} kr.
	1 Schill.	=	1 fl. 51^{1} kr.
	1 Pfg.	=	3^{7} kr.

Schmeller führt sub. verb. „Pfenning" aus Westenrieder Hist. Beiträge VIII. an, daß ein Regensburger Pfg. (wann?) = $2^{6}|_{7}$ der jetzigen Pfge sei, der Schilling regensb. = 21 kr. $1^{5}|_{7}$ ₰, das ℔ = 2 fl. 51 kr. $1^{5}|_{7}$ ₰, bemerkt aber, man habe wohl dabei darauf gesehen, daß ehemals 84 (80) Regensburger, wie nun 240 jetzige Pfenninge einen Gulden ausmachten, nicht aber darauf, daß der ehemalige Gulden und der jetzige nur dem Namen nach gleich sind.

Ober- und niederbayrische Münze berechnet Muffat:

Am Anfang des 14. Jhhdts.	1 Pfd.	=	11 fl. 47^{2} kr.
	1 Schill.	=	1 fl. 28^{4} kr.
	1 Pfg.	=	2^{9} kr.
1454	1 Pfd.	=	4 fl. 49^{3} kr.
	1 Schill.	=	36^{1} kr.
	1 Pfg.	=	1^{2} kr.

Das Nürnberger Münzwesen, welches wegen der häufigen Conventionen mit Bamberg, und weil die Bamberger Münzen meistens in Nürnberg geprägt wurden, im Allgem. als maßgebend für das Bamberger angenommen werden kann, ist in Nürnberger Chronik I. p. 224 ff. und II. p. 531. behandelt.

Darnach hatten der rhein. Goldgulden und die Scheidemünze, auf den jetzigen Goldwerth reducirt, folgenden Werth:

1377	1 rh. Goldgulden (wohl zu 23 Karat) 5 fl. 40 kr.	
	1 ℔ Heller = 240 Heller ebensoviel.	
	1 ß = 12 Heller = 17 kr.	
1391	1 rh. fl.	5 fl. 26 kr.
	1 ℔ Heller	3 fl. 25 kr.
	1 ß	$10\frac{1}{4}$ kr.
1396	1 rh. fl.	5 fl. 26 kr.
	1 ℔ Heller	1 fl. 49 kr.
	1 ß	$5^{9}/_{20}$ kr.

Der Werth der Scheidemünze war also auf $\frac{1}{3}$ gesunken. Nach einer in demselben Jahre getroffenen Neuordnung galt

1 rh. fl.	5 fl. 20 kr.	
1 Pfd.	4 fl. 6 kr.	
1 ß		$12^{3}/_{10}$ kr.

So blieb das Verhältniß mit geringen Schwankungen bis 1443.

Bis hierher scheint auch Pfenning und Heller gleichbedeutend gewesen zu sein. In der Mitte des 15. Jahrhunderts aber ist 1 Pfd. neu = 240 neue Heller oder 120 Silberpfenninge zu 4 fl. 10 kr., 1 Pfd. alt = 60 neue Heller oder 30 ₰ zu 1 fl. $2\frac{1}{2}$ kr. berechnet.

Die um diese Zeit geprägten Groschen, Schillinge zu 7 ₰ hatten einen Werth von $14^{35}/_{60}$ kr.

Diesem Curs, wie er in den Stadtrechnungen angenommen wurde, entsprachen aber nicht die gewöhnlichen Verkehrsverhältnisse, wo auch Pfenninge von geringerem Werth cursirten. Eine Urkunde des Stiftes Sct. Jacob in Bbg. vom 17. November 1413 (Vereinsbericht 11. p. 55) klagt „quia valor antique monete nunc vix sextam partem efficit.“

Daher bestimmen die Münzverträge von 1452 und 57, daß in der neuen zu Schilling, Pfenning und Heller ausgeprägten Münze 5 ℔ 24 ₰ für einen rh. Goldgulden

gelten sollen, und diesen 19karätigen Gulden zu 4 fl. 35 kr. angenommen, berechnet sich

1 ℔ zu $47^{72}|_{174}$ kr.,

1 ₰ zu $1^{101}|_{174}$ kr.

Noch einige andere Werthbestimmungen für den Ausdruck ℔ aus älterer Zeit. G. Simon in s. Gesch. der Grafen zu Erbach, Ffft. 1858. p. 307. berechnet das ℔ Heller im 14. Jahrhundert zum beiläufigen Werth von 8 fl. unseres Geldes; im 16. Jahrhundert nur noch auf ½ fl.

Wehner bei Schneidt l. c. I. 516. citirt aus der Henneb. Chronik: „Ein Pfund Heller thut dritthalb floren. Aus der geschriebenen Würtzburgischen Chronika: 1 Pfund Heller 1 Rhein. Gülden. Aus derselben an anderer Stelle: 1800 Pfund Heller = 4500 fk. Gülden. Ergo ibi sunt dritthalb Gülden ein Pfund Heller." (Vergl. wie oben aus Fries citirt: Um's Jahr 1290 1 ℔ = 2 fl. 6 Batzen.) Ebenso reducirt Link in s. Klosterbuch II. p. 197. Nach einem Kaufvertrag zwischen Kloster Ebrach und dem Bischof von Würzburg von 1340 und 81 (Schneidt l. c. I. 517) sind 3000 ℔ Heller gleich 3000 Philippici, quorum quilibet 20 bacionibus constat, und gleich 4000 fl. Ein Philippsthaler ist nach Hofmann in Straßburg gleich 1 fl. 40 kr. = 100 kr. rh., was mit obigen 20 Batzen und 1⅓ fl. fk. zusammenstimmt. Also 1 ℔ = 1 fl. 40 kr. rh.

Mit diesen Reductionen, die sich auf den Goldgulden gründen, sind nicht zu verwechseln jene späterer Zeit, wo der Silbergulden zur Herrschaft gekommen war, aber nicht mehr, wie anfangs, dem Goldgulden gleichwerthig, sondern von viel geringerem Werth. Auch die Pfenninge und Heller waren nicht mehr Silbermünzen; als sie so leicht geworden waren, daß man ihnen kein Silber mehr entziehen konnte, setzte man mehr Kupfer zu, daher an manchen Orten der Unterschied zwischen weißen und schwarzen Pfenningen; allmählich wurden sie vollständig zur Kupfermünze, allgemein

als solche erst 1761 auf dem Augsburger Münzprobationstag beschlossen, aber mißbräuchlicher Weise schon seit 1621*) cursirend. Und solche Kupfermünze ist es offenbar, wenn eine (bei Schmeller citirte) ca. 1700 gedruckte Resolviertabelle 30 ₰ oder 1 ℔ ₰ zu $10\frac{5}{7}$ kr. fk. = $13\frac{11}{28}$ kr. rh., und 5 ℔ 18 ₰ auf 60 kr. oder 1 fl. fk. = 75 kr. rhein. berechnet.

1697 ist in Ansbach 1 ℔ Geld = $9\frac{2}{3}$ kr.

Nach Schmeller wurde am Ende des vorigen Jahrhunderts bei (bayrischen?) Aemtern

das ℔ schw. Pfge = 240 ₰ zu 1 fl. 8 kr. 2 ₰,
der Schilling ₰ = 30 ₰ zu 8 kr. $2\frac{1}{4}$ ₰,
der alte ₰ zu $1\frac{17}{120}$ jetziger Pfenninge

berechnet. Schmeller bemerkt aber, daß damals (?) nur 10—12 fl. aus der feinen Mark Silber gemünzt wurden, während ihrer jetzt aus demselben Quantum Silbers 24 geschlagen werden.

Dieses „damals“ mag sich auf die Zeit beziehen, wo das Rechnen mit Pfund ₰ allmählig seinem Ende entgegen ging, zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts; und da gab man in Bayern bis zu 8 β 12 ₰, den Schilling hier als Rechnungsmünze zu 30 genommen = 252 ₰ (in Franken 8 ℔ 12 ₰) für den fl.; es kamen also bis zu $4\frac{1}{5}$ jener Pfenninge auf den Kreuzer, als den 60. Theil des Guldens, d. h. des damaligen Goldstücks dieses Namens, oder des in dieser Epoche üblich werdenden, dem damaligen Werth des Goldstücks nach näher stehenden Silberstücks.

Die beste Uebersicht über den Geldwerth früherer Jahrhunderte gewinnt man übrigens durch Vergleichung früherer Preise für Lebensmittel u. dgl. mit den jetzigen. Anhaltspunkte zu solchen Vergleichungen finden sich zahlreich in

---

*) Im Dezember dieses Jahres beschlossen zu Nürnberg die 3 fränk. Kreise, aus 1 Mark Kupfer zu prägen: 400 Pfennige, 267 Dreiheller, 200 Zwener, 133 Dreier, 100 Kreuzer.

obiger Abhandlung; vergl. insbesondere auch Haeutle, Vornehme Besuche in Bamberg, 37. Vereinsbericht p. 13 u. ff.

Gute Dienste zur Klärung dieser verwickelten Fragen werden für das fränkische Gebiet folgende Reductionen aus dem 17. und 18. Jahrhundert leisten.

Ein auf Papier geschriebenes Formelbuch des „Mag. Steph. Thein, Secretarius zu Bantz und Not. publ.“ vom Jahre 1608 hat auf den ersten Seiten folgende Umrechnungen:

30 ₰ thuet 1 ℔.	1 Grosch ist 12 ₰ od. 1 Turnes
8 ℔ 12 ₰ thuet 1 fl.	21 groschen thun 1 fl. (252 ₰
4 ℔ 6 ₰ thuet ½ fl.	oder 8 ℔ 12 ₰)
2 ℔ 3 ₰ thuet 1 ortt.	1 batzen 17 ₰*)
1 schreckenberger 42 ₰.	4 batzen 2 ℔ 7 ₰
6 schreckenberger 1 fl.	13 batzen 7 ℔ 8 ₰
	42 ℔ thuet 5 fl.

6 würff altt zu 5 Pfg. (d. h. alte Pfenninge, den Wurf zu 5 dl. gerechnet) thuen 1 Pfd.

50 würff und 2 dl. thuen 1 fl.

New 4 dl. thun 5 würff 1 Pfd. (d. h. neue Pfenninge, den Wurf zu 4 dl. gerechnet; also 20 neue oder Würzburger = 30 alte oder Bamberger Pfenninge.)

42 würff (d. h. 168 = 5 Pfd. 18 neue oder Würzburger Pfenninge) 1 fl.

3 würff an halben kr. (Kreuzern) alzeit 5 thut 1 Pfd. (also 1 Pfd. = 7½ kr.**)

2 würff Dreier (3 dl. Stücke) alzeit 5, ist ein Pfd.

---

*) Diese Reduction der Batzen ist nicht genau, sodern abgerundet.

**) Das stimmt zusammen mit einer Erbzinsrechnung des Klosters Michelfeld aus dem Anfang dieses Jahrhunderts, wo 12 Pfd. = 1 fl. 30 kr., sind, und mit den Stephaniter Obleyrechnungen von 1780 und ff., wo einmal für eine Fastnachtshenne (zu 10 kr.) u. 1 Pfd. gerechnet sind 17½ kr. Dagegen ist einmal das Pfd. und 1 Henne zu 17¼ kr., also das Pfd. zu 7¼ kr. gerechnet; und nach diesem Maßstab ist umgerechnet: 4 Pfd. 20 dl. = 33⅜ kr.; 1 Pfd. 24 dl. = 13 kr.; 36 dl. = 8⅝ kr.; noch geringer, ca. 7⅛ kr., ist das Pfd. angenommen

Im Jahre 1696 wurde bei Joh. Jak. Immel in Bamberg gedruckt:

„Resolvirung der Fränckischen Wehrung auf den auß bewegenden Ursachen anjetzo eingeführten Rheinischen Fuß“, die im Auszug folgt.

Resolvirung

der Pfenninge		der Kreutzer und Gulden.	
fränkisch	rheinisch	fränkisch	rheinisch
1	1	1 kr.	1¼ kr.
2	2½	2	2½
3	4	3	3¾
4	5	4	5
6	7½	48	60 (1 fl.)
7	9	60 (1 fl.)	75 (1 fl. 15 kr.)
8	10	100 fl.	125 fl.
9	11	der Oerther	
10	12½	fränkisch	rheinisch
12	15	½ Orth	9 kr. 1½ dl.
24	30	1	18 3
30	37½	1½	28 ½
60	75	4 (1 fl.)	1 fl. 15 kr.

Mit denen Pfenningen bleibt es wie bey der fränkischen Wehrung, daß 100 Pfenning 6 Batzen oder 24 Kr. und 250 einen Rhein. Gülden machen; wie aber vorhero bey der Fränck. Wehrung 300 Pfenning einen Thaler zu 72 Kreutzern gemacht, also thun anjetzo nach dem Rhein. Fuß 375 Pfenning einen Thaler zu 90 Kreutzern.*) Bey denen

bei 6 Pfd. = 43 kr.; 4 Pfd. 9 dl. = 30¾ kr. Schwankend sind die Umrechnungen: 1 Pfd. 15 dl. und ½ Fastnachtshenne = 15¾ kr., und dieselben Leistungen an einer andern Stelle = 16 kr.; und das Doppelte, 3 Pfd. und 1 Henne einmal = 31½ und einmal = 32 kr. Ganz einfach sind die Umrechnungen: 20 dl. = 5 kr.; 8 Patzen 7 dl. = 33¾ kr.; 10 dl. = 2½ kr.; 1½ dl. = ⅜ kr.

*) Es ist leicht ersichtlich, daß bei dieser Umrechnung der groben

Pfunden aber ist dieses ebenmäßig zu observiren, daß wo in Rechnungen die Pfund, Schilling und Pfenning behalten werden sollen, noch wie vor $1\frac{1}{2}$ Pfenning einen Schilling, und 20 Schilling oder 30 Pfenning ein Pfund, dann 8 Pfund und 12 Pfenning, alles Rhein. Wehrung, auch einen Rheinischen Gulden machen.*)

Wie die anjetzo vorhandene kleine Fränckische Müntz-Sorten sollen angenommen werden:

1. Ein Pfenning bleibt ein Pfenning.

2. Die geringe Zweyerlein, als die Ungarische, schlechte Löwen-Dreyerlein rc. bleiben bey 2 Pfg. oder $\frac{1}{2}$ kr.

3. Die Dreyer aber, so erst kürtzlich abgesetzt worden, sollen 3 dl., oder deren 4 drey kr. gelten.

4. Ein Onoltzbach: oder ander fränckischer Kreutzer 5 dl. oder $1\frac{1}{4}$ kr.

5. Die Bamberg: Brandenburg: oder Mergenthalische fränckische halbe Batzen 10 dl.**) oder $2\frac{1}{2}$ kr.

6. Die Würtzburg: Schillinger, so mans einzelich
außgibt 1 = 10 dl. oder $2\frac{1}{2}$ kr.
mit einander aber 7 für $18\frac{3}{4}$ kr.
28 für 1 fl. 15 kr.

7. Die abgewürdigte Sächsische und andere Groschen oder Zehner für 3 kr.

8. Die Bamberg: Brandenburg: und Mergenthal: gute Groschen 15 dl. oder $3\frac{3}{4}$ kr.

9. Die fränckische Batzen für 5 Kreutzer.***)

Eine Pergamenthandschrift von 1703 hat folgende

Münze in Scheidemünze die Summe der letzteren nach oben abgerundet ist.

*) Also geht dieselbe Zahl rhein. Pfenninge auf den rh. Gulden, wie Bamberger Pfenninge auf den fränk. Gulden.

**) Daher wohl die Benennung „Zehner", die später in Bamberg auf den Groschen rh. Währung übertragen wurde.

***) d. h. 4 Kreuzer fränk. gleich 5 kr. rhein.

„Allerley Reductiones und Resolvirungen", bis 1000 gehend, die ich ebenfalls im Auszug mittheile. Die Umrechnung von fränkischen Kreuzern und Gulden in rheinische ist gleichlautend, wie in der vorstehenden Tabelle, kann also hier wegbleiben.

Resolvirung von

rhein. Kreuzern	in fränk.*)	rhein. Gulden	in fränk.
1	4/5	10	8
2	1 3/5	11	8 4/5
3	2 2/5	12	9 3/5
4	3 1/5	13	10 2/5
5	4	14	11 1/5
60 (1 fl.)	48	15	12
75 (1 fl. 15 kr.)	60 (1 fl.)	20	16.

Rchsthlr.	in fränk. Gulden.	Fränk. Gulden	in Rchsthlr.
1	1 1/5	1	5/6
2	2 2/5	2	1 2/3
5	6	3	2½
6	7 1/5	6	5
100	120	100	83 1/3

Reichsthlr.	in rh. Gulden.	Rh. Gulden	in Reichsthlr.
1	1½	1	2/3
2	3	2	1 1/3
10	15	3	2
30	45	100	66 2/3

Fk. Kr. in alte oder bamberger			Alte od. bamberger		
	Pfd.	und dl.	Pfd.	u. dl.	in fk. fl.
1	—	4	8	12	1
2	—	8½	16	24	2

*) Wie leicht ersichtlich, ist das Verhältniß der Kreuzer zugleich das der Gulden, 1 rh. fl. gleich 4/5 fk. fl.

Fk. Kr. in alte oder bamberger	Pfd.	dl.	Alte od. bamberger Pfd.	u. dl.	in fk. fl.
3	—	12½	25	6	3
4	—	17	33	18	4
5	—	21	42	—	5
6	—	25	50	12	6
7	—	29½	58	24	7
8	1	3½	67	6	8
9	1	7½	75	18	9
10	1	12	84	—	10
60 (1 fl.)	8	12*)	168	—	20

Fk. Batzen in neue od. Würzburger**)	Pfd.	dl.	Neue od. Würzburger Pfd.	u. dl.	in fränk. fl.
1	—	11	5	18	1
3	1	3	11	6	2
5	1	26	16	24	3
6	2	7	22	12	4
8	2	29	28	—	5
9	3	10	33	18	6
10	3	21	39	6	7
11	4	3	44	24	8
14	5	6	50	12	9
15 (1 fl.)	5	18	56	—	10

Für Trocken- und Flüssigkeitsmaße gibt uns das Statutenbuch nachfolgende Erklärungen und Reductionen:

Ein Schöffel facit 4 Summere mensurae Bambergensis.

Item. Ein Nurnberger Summere facit 4 Bamberger summere und 1 Virdlingen.

---

*) Also 1 ℔ bamberger Pfenninge = $7^1/_7$ kr. fk. = $8^{13}/_{14}$ kr. rh.

**) Die 1534 eingeführte Würzburger Währung war um ⅓ besser, als die Bamberger; also 30 dl. oder 60 Hll. Wzb. = 45 dl. oder 90 Hll. Bamb. Vergl. „Gründliche Nachricht" p. 132.

Nach dem Regierungsblatt von 1811 hält das bamb. Sümmer 4 Vierling oder Metzen und ist in hartem Getreid, Korn, Weizen und Gerste = 2 Metzen $3\frac{3}{4}$ Mäßlein, in Haber 2 Metzen $3^5/_8$ Mäßlein Münchner Maß.

ltem. Unum maldrum cum metretis (auch „mit der Maußmetzen") facit duo summerae et $1\frac{1}{2}$ Virdling Mensurae Bamb.

Zwar findet sich die Bestimmung: „mawsmetzen facit $\frac{1}{2}$ virdl", aber im Allgemeinen scheint der Beisatz cum metretis nur auszudrücken, „gutgemessen" so viel, wie cum geusis. Denn es findet sich die Reduction: „16mal 2 Maldra tritici, quae faciunt 76 summere cum geusis Mensurae Bamb."

Dagegen „Vier Malter Waitz ohne die Gaißen machen Neun Sumera Bamberger maß". (Cum metr. oder mit den Gaißen würden es 9 Sum. 2 Viertel sein.)

Ebenso findet sich bei Getreide dieser Beisatz cum geusis, sine geusis, oder deutsch „vergeißelt", „vnvergeist", oder $19\frac{1}{2}$ Summere cum tot geusis, oder 21 Sre. 21 Gaißen und $\frac{1}{2}$ Virling. Im „Wahrsager" heißt es Gaißl. Nach dem Reggsbltt. von 1811 p. 1183 hält ein bamb. Metzen oder Vierling 10 Geisel, die Geisel $3^1/_5$ Pfund. In dem Sinn eines bestimmten Maßes scheint das Wort übrigens in unsern Aufzeichnungen ebenfalls nicht gebraucht zu sein, weil es bei demselben Reichniß an einer Stelle gesetzt ist, an der andern fehlt; sine und cum geusis heißt eben nur „strich gemessen und gehauft gemessen". Schmeller erklärt: Gausen, Gayse, Gewßel ist in Franken und Oberpfalz die hohle Hand, ein Handvoll. Und in diesem Sinn wird es jetzt noch in Bbg. und Umgegend gebraucht.

1 Steufa facit 1 Maß, ½ Seidlein und 1 Achtelein Bamberger Maß.

lll Steufe faciunt llll Bamberger Maß.

48 Steufe faciunt 1 Aymer (urna).

In den ältern Aufzeichnungen des Doms heißt das Wort staupus, in den späteren Hofrechnungen „Stefft". Nach Schmeller ist Stauff, stouf, stoufus = calix, botholicula, bouteille, also ein unbestimmtes Quantum, während es in Bbg. ein sehr bestimmtes Maß bezeichnet.

Der öfter vorkommende Ausdruck Viertel oder quartale, auch Kandel als Flüssigkeitsmaß bezeichnet 2 Maß. So findet sich die Reduction: Vlll Bamberger virteil faciunt Xll stauff et modicum plus; also bringen III stauff II virteil (oben 4 Maß.) Uebrigens wird in späterer Zeit Maß und Stauff auch identisch gebraucht. Ein Domcalendarium reducirt: LX staupi faciunt V quartalia majora.

Das Klafter wird um 1585 gerade wie heute noch auch „meß" genannt, eine Notiz bestimmt aber „sollen drei Clafftern nahent zwei meß thun".

Ergänzung zu §. 1. Der bei der Besprechung der Immunitätsgränze angeführte „Untere Stephansberg" hat bei der inzwischen vorgenommenen Regulirung der Straßen- und Hausnummernbezeichnung die Benennung „Concordiastraße" erhalten.

Ergänzung zu §. 34. Beim Sct. Heinrich's Wein ist vielleicht richtiger zu lesen, daß er gegeben wird de pristrina, und das ist nach Ducange gleich pristina, eine uralte Abgabe, deren Ursprung nicht mehr nachzuweisen ist. So erklären sich auch die Lesarten pistrina und pristrina bei dem Reichniß an Brod.

Inhaltsverzeichniß.

Seite

Erster Abschnitt.

A. Allgemeine Personalverhältnisse.

B. Die Stiftsämter.

Seite

C. Weltliche Bedienstete.

Zweiter Abschnitt.

Rechte.

Dritter Abschnitt.

Vermögensverhältnisse.

A. Bis zum Anfang des 15. Jahrhunderts.

B. Am Ende des 16. Jahrhunderts.

Seite

C. Zur Zeit der Aufhebung.

Beilagen.